



21.047

**Sichere Stromversorgung
mit erneuerbaren Energien.
Bundesgesetz****Approvisionnement
en électricité sûr reposant
sur des énergies renouvelables.****Loi fédérale***Fortsetzung – Suite*

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)

**Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)****Block 5 – Bloc 5**

Page Pierre-André (V, FR): Dans ce bloc 5, j'ai déposé une proposition de minorité à l'article 15 alinéa 1bis LApEI, qui concerne la diffusion du courant dans les réseaux et les coûts y relatifs. La majorité propose de payer le renforcement de ligne: c'est une démarche, à première vue, plutôt sympathique. Mais la minorité au nom de laquelle je m'exprime est plus raisonnable.

Je prends un exemple: j'ai un petit chalet à la montagne, éloigné de 2 kilomètres du premier transformateur, je veux y installer des panneaux photovoltaïques, on me paie le raccordement et la ligne de transport. Pour moi, propriétaire, c'est plutôt une aubaine: merci! Mais ne pensez-vous pas que les coûts sont tout simplement disproportionnés par rapport à l'investissement? Qui va donc payer ces investissements non rentables? Je vous le donne en mille: nous tous ainsi que nos concitoyens et nos concitoyennes. Les propriétaires qui, jusqu'à aujourd'hui, ont déjà investi, ont calculé ces coûts dans leur investissement, et cela fonctionne. Il y aurait donc une injustice par rapport aux installations effectuées jusqu'à ce jour.

Je me permets de donner un autre exemple. Lorsqu'une entreprise rénove ses installations, elle doit souvent augmenter l'ampérage de ses bâtiments. Elle paie et calcule ces frais dans son investissement.

Pour revenir à l'article 15, si les investissements pour aller chercher du courant à plusieurs kilomètres ne sont pas rentables, alors il faut tout simplement modifier le projet. Pour l'agriculture, par exemple, le fonds des améliorations foncières pourrait prendre en charge ce genre d'investissement. C'est un fonds qui a encore des possibilités.

Produire du courant pour l'envoyer dans le réseau en installant des panneaux photovoltaïques sur chaque petite maison me paraît complètement disproportionné. Les frais pour absorber cette production d'énergie sont exagérés. C'est un mauvais calcul. Je dis oui à une production photovoltaïque sur un maximum de bâtiments, mais je dis non si cela se fait à n'importe quel prix.





Je vous propose donc de biffer l'article 15 alinéa 1bis de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Je vous remercie de soutenir ma proposition de minorité.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Ich werde nicht nur zu meiner Minderheit sprechen, sondern auch das Fraktionsvotum zu Block 5 halten. In Block 5 geht es schwerpunktmässig um die Information und die Rechnungslegung, die anrechenbaren Netzkosten und das Messwesen.

Die FDP-Liberale Fraktion begrüsst mehrheitlich, dass die UREK-N den Entwurf des Bundesrates zur Liberalisierung des Messwesens übernommen hat. Der Ständerat hatte sich gegen die Liberalisierung ausgesprochen, was von der Minderheit Egger Kurt übernommen wird. Diese will das bestehende Monopol der Verteilnetzbetreiber beibehalten. Ein diskriminierungsfreier und fairer Zugang aller Akteure zu den Messdaten ist aus Sicht der Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion nun aber unabdingbar, um die dringend nötige Digitalisierung auf lokaler Ebene zu erreichen.

Die aktuelle Situation zwingt Konsumentinnen und Kleinproduzenten dazu, für die Energieoptimierung zwei parallele Systeme zu installieren und zu betreiben. Sie sind gezwungen, zwei parallele Systeme zu installieren und zu betreiben, da sie sonst nur unzureichende Daten erhalten. Dies ist aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht unsinnig. Ausserdem werden sich innovative Geschäftsmodelle, die für die sichere und effiziente Stromversorgung der Zukunft notwendig sind, ohne reibungslosen Zugang zu den Messdaten kaum durchsetzen.

Auf die Freiwilligkeit und auf den guten Willen der Verteilnetzbetreiber zu hoffen, führt aufs Abstellgleis. Für eine rasche Verbesserung der Lage fehlen die Anreize. Auch wenn es vereinzelte Energieversorgungsunternehmen geben sollte, die mit gutem Beispiel vorangehen, nützt dies für Geschäftsmodelle, die auf Skalierbarkeit angewiesen sind, wenig. Wir sind überzeugt, dass der gesetzliche Druck der Liberalisierung die dringend nötige Digitalisierung im Verteilnetz beschleunigt.

In direktem Zusammenhang mit der Liberalisierung des Messwesens steht denn auch der Antrag meiner Minderheit zu Artikel 15 Absatz 3bis Buchstabe a StromVG. Diese will die ständerätliche Regelung übernehmen und damit dem Bundesrat folgen, wonach einzig die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar sind und nicht zusätzlich auch noch Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion, wie dies das geltende Recht vorsieht. Mit der neuen Wahlfreiheit, die von uns favorisiert wird, entfällt konsequenterweise die Möglichkeit, bestimmte Kosten für Sensibilisierungen zur Verbrauchsreduktion für anrechenbar zu erklären.

Meine Minderheit I bei Artikel 17bbis StromVG übernimmt die Regelung des Ständerates. Es handelt sich um neue Regeln zur Nutzung von Flexibilität. Gemäss dem ständerätlichen Beschluss, übernommen vom Bundesrat, wird als oberste Grundregel den Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern die Inhaberschaft der Flexibilität zugewiesen. Im Antrag der Mehrheit wird dies aufgeweicht: Der Einsatz von Smart Meters durch den Netzbetreiber soll demgemäss so lange möglich sein, bis der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dies ausdrücklich untersagt. Diese Relativierung der Inhaberschaft lehnt die FDP-Liberale Fraktion ab.

Eine Einschränkung gibt es allerdings für Notfälle. Dies ist in Artikel 17bbis Absatz 3 StromVG geregelt. Hier geht es um

AB 2023 N 481 / BO 2023 N 481

gewisse garantierte Zugriffe durch die Verteilnetzbetreiber für Notfallsituationen, welche die Inhaber zu dulden haben. Dies gilt auch für die Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung. Diese Abregelung von Last ist matchentscheidend, damit dieser Kippmoment nicht entsteht und das Netz nicht überlastet wird.

Schlussendlich ist der Verteilnetzbetreiber auch für die Erstversorgung zuständig, wenn irgendwo etwas passiert. Da es sich um aussergewöhnliche Situationen handelt, erscheint eine generelle Vergütungspflicht nicht angemessen. Eine Vergütung soll es nur dann geben, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre. Deshalb folgt meine Minderheit auch hier dem Ständerat. Hinzu kommt: Mit der Möglichkeit einer entschädigungslosen Abregelung von Fotovoltaikanlagen können die Netzausbaukosten gesenkt werden, und dies ohne massgebenden Produktionsverlust.

Schliesslich unterstützen wir die Minderheit Page bei Artikel 15 Absatz 1bis StromVG. Hier geht es um die Streichung der Erweiterung der anrechenbaren Netzkosten. Von der FDP-Liberalen Fraktion abgelehnt wird demgegenüber der Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) zu Artikel 17bbis Absatz 3 Literae a und b StromVG und damit zusammenhängend die Anträge der Minderheit Egger Kurt zu den Artikeln 17bter, 17bquater Absatz 1 Litera a und 17bsexies Absatz 3 StromVG. Ebenfalls abgelehnt wird die Minderheit III (Schneider Schüttel) zu Artikel 17bbis Absatz 5 StromVG, wo ein neuer Buchstabe bbis eingefügt werden soll. Hier stimmt die



FDP-Liberale Fraktion mehrheitlich für den Antrag der Minderheit I (Vincenz).

Von der FDP-Liberalen Fraktion unterstützt wird die vom Ständerat mit Artikel 17bbis a StromVG neu eingeführte Möglichkeit, lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) zu bilden. Diese LEG bieten Endverbrauchern, Erzeugern von Elektrizität, also von erneuerbaren Energien, sowie Speicherbetreibern die Möglichkeit, sich zusammenzuschliessen und sich unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes untereinander frei mit Strom zu versorgen. Dieses Instrument wurde von der UREK-N modifiziert und weiterentwickelt und wird von der FDP-Liberalen Fraktion in der vorgelegten Form unterstützt.

Dann noch kurz zum Einzelantrag Martullo: Hier geht es darum, den Anhang 1 StromVG, welcher die Ergebnisse des runden Tisches Wasserkraft zusammenfasst, um ein weiteres Projekt zu erweitern. Die FDP-Liberale Fraktion hat dieses Vorgehen diskutiert. Es gab auch durchaus Kritik, ob es sinnvoll sei, einen Kompromiss, welcher sich im Rahmen dieses runden Tisches manifestiert hat, jetzt zu erweitern, ohne dass eine entsprechende Prüfung dieses Projekts vorgenommen werden konnte. Eine Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion hat sich schlussendlich für die Unterstützung dieses Einzelantrages entschieden. Hier ist vor allem zu bedenken, dass damit eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird. Damit ist der Ständerat auch in die Lage versetzt, nicht nur die Systematik mit dem Anhang 1 grundsätzlich noch einmal zu überprüfen, sondern ganz spezifisch dieses mit dem Einzelantrag Martullo eingeführte zusätzliche Projekt.

Zusammenfassend stimmt die FDP-Liberale Fraktion in diesem Block für die Minderheiten Page, bei Artikel 15 Absatz 1bis StromVG, und Vincenz, bei Artikel 15 Absatz 3bis Litera a StromVG und bei Artikel 17bbis Absätze 1, 2, 3 und 5 StromVG. Sonst unterstützt sie überall mehrheitlich die Mehrheiten, insbesondere auch bei der Liberalisierung des Messwesens, was wiederum bedeutet, dass wir die Minderheit Egger Kurt ablehnen.

Egger Kurt (G, TG): Ich kann da gleich mit meinem Gegenantrag zum Messwesen anschliessen. Mein Minderheitsantrag betrifft Artikel 17a StromVG; es gibt diverse weitere Artikel, die dann entsprechend angepasst werden müssten. Meine Minderheit lehnt die Liberalisierung des Messwesens ab, wie das auch der Ständerat tut. Dafür gibt es viele Gründe:

1. Das Messwesen ist die Grundlage für den sicheren Netzbetrieb und die strategische Netzplanung. Die Verantwortlichkeiten sind heute klar geregelt und liegen beim Verteilnetzbetreiber. Mit einer Liberalisierung sind eher ein Chaos bei den Zuständigkeiten und damit verbunden steigende Preise vorprogrammiert.
2. Mit einer Liberalisierung des Messwesens würden Synergien verloren gehen, die für den Umbau des Energiesystems wichtig sind. Da die Verteilnetzbetreiber oder viele von ihnen heute für Strom, Gas und Wärmenetze verantwortlich sind, dient das Messwesen aus einer Hand als Grundlage für die Sektorkopplung.
3. Eine Liberalisierung des Messwesens würde im Gegensatz zu anderen Liberalisierungen nicht zu weniger, sondern zu deutlich mehr Regulierung führen. Denn mit einer Liberalisierung des Messwesens würden neue Schnittstellen geschaffen und die Verantwortlichkeiten auseinandergerissen. Das würde den Datenzugang verzögern und die Kosten für die Allgemeinheit erhöhen.
4. Von einer Liberalisierung des Messwesens mögen einige Kunden profitieren. Für das Gesamtsystem hingegen ist sie kostentreibend. Dies hat auch eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Energie gezeigt.
5. Für die Gewährleistung des Datenzugangs muss das Messwesen nicht zwingend liberalisiert werden. Der Datenbedarf einzelner Kunden kann mit dem Smart-Meter-Rollout sichergestellt werden. Wir haben aber diesbezüglich einen Rückstand. Das gründet darin, dass die jahrelange Diskussion über eine mögliche Liberalisierung des Messwesens Gift für die Investitionssicherheit in Smart Meter war. Mit der Ablehnung der Liberalisierung des Messwesens wird die Grundlage gelegt, um hier vorwärtszumachen.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen und die Liberalisierung abzulehnen.

Meine zweite Minderheit betrifft Artikel 17bbis Absatz 3 StromVG zum Thema Flexibilität. Ich beantrage, Buchstabe a zu streichen und bei Buchstabe b eine Präzisierung zur Entschädigung zu machen. Buchstabe b in Artikel 17bbis Absatz 3 StromVG sichert den Netzbetreibern bereits heute alle notwendigen Rechte zu, um den sicheren Netzbetrieb jederzeit gewährleisten zu können. Die Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung soll nur – und nur! – bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes zulässig sein. Der Eingriff wird dadurch gerechtfertigt, dass ein sicherer Netzbetrieb gewährleistet werden muss. Das ist mit den Möglichkeiten, die in Buchstabe b aufgeführt sind, gegeben.

Buchstabe a ist in diesem Absatz nicht nötig. Eine Optimierung des Netzbetriebes, wie durch Buchstabe a vorgesehen, ist bereits nach geltendem Recht mit zahlreichen technischen Massnahmen möglich, ohne dass die Inhaber der Flexibilität, in diesem Fall die Erzeuger von erneuerbarem Strom, in ihrem Nutzungsrecht nach Artikel 17bbis Absatz 1 StromVG beschnitten werden müssen. Mit der Streichung von Buchstabe a bleibt gewährleistet, dass, ganz im Sinne des Gesetzgebers, ein Maximum der dezentral produzierten erneuerbaren Energie diskriminierungsfrei eingespeist werden kann. Das ist schliesslich das Wichtigste und auch die



Grundlage für unsere Gesetzgebung hier. Für weitere Anliegen in diesem Bereich können die Netzbetreiber auch entsprechende tarifliche Anreize setzen.

Die Einführung von Buchstabe a würde die akute Gefahr bergen, dass durch die explizite Bevorzugung der Verteilnetzbetreiber die wettbewerbliche Nutzung der Flexibilität unterbunden wird. Ähnliche Befürchtungen scheint auch der Gesetzgeber zu hegen, wie in Absatz 5 Buchstabe c offenbar wird: Die Einschränkung der wettbewerblichen Flexibilitätsnutzung könnte sich negativ auf die Stabilität des schweizerischen Übertragungsnetzes auswirken. In den letzten Jahren wurde von privater Seite erheblich in die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen für den systemdienlichen Einsatz investiert. Diese Flexibilität wird gegenüber Swissgrid aktuell als Regelleistung angeboten und von der Netzgesellschaft zur Stabilisierung des Übertragungsnetzes verwendet. Würden wir Buchstabe a belassen, würde dies voraussichtlich dazu führen, dass Swissgrid zukünftig weniger Regelleistung zur Verfügung steht, da dem Netzbetreiber ein Vorrecht auf die Abregelung auch ausserhalb von Notsituationen zugestanden würde und so ein regulärer Zugriff für andere Flexibilitätsnutzungen nicht mehr garantiert werden könnte.

AB 2023 N 482 / BO 2023 N 482

Stimmen Sie der Minderheit zu. Sie liefern damit einen Beitrag an den Zubau von erneuerbaren Energien.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich beantrage bei Artikel 17bbis StromVG eine kleinere Änderung, und zwar möchte ich mit meiner Minderheit III, dass in Absatz 5 ein zusätzlicher Buchstabe, Buchstabe bbis, eingefügt wird. Gemäss Absatz 5 legt der Bundesrat die Grundsätze der Vergütung der garantierten Nutzung fest. Ich rege an, dass er für die Vergütungspflicht von Produktionsverlusten eine Bagatellgrenze bestimmt. Der Bundesrat könnte damit also regeln, dass Produktionsverluste für Fotovoltaikanlagen, die bei der Nutzung der Flexibilität entstehen können, erst dann vergütet werden müssen, wenn sie einen gewissen finanziellen Verlust für die Produzierenden, d. h. die Inhaber einer Fotovoltaikanlage, bedeuten. E contrario bedeutet dies auch, dass ein signifikanter Produktionsverlust, der durch die Flexibilität verursacht wird, vergütet werden muss. Aus Sicht der Verteilnetzbetreiber könnten damit viel mehr Fotovoltaikanlagen in die bestehenden Netze integriert werden, die bei den meisten Anlagen keine oder vernachlässigbare Produktionsverluste verursachen. Falls doch ein signifikanter Produktionsverlust entstehen würde, könnten diese Fotovoltaikanlagen von einer Vergütung profitieren. Das würde letztlich helfen, einen teuren und oft unnötigen Netzausbau zu vermeiden. Ich bitte Sie, meine Minderheit zu unterstützen.

Suter Gabriela (S, AG): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zu den Minderheitsanträgen.

Bei Artikel 10 StromVG will die Kommission eine komplette Entflechtung von Netz, Energie und Dienstleistungen bei den Energieversorgungsunternehmen. Eine vollständige Entflechtung wäre aber nur im Falle einer Vollliberalisierung des Strommarktes nötig. Die Kommission geht mit ihrem Antrag sogar noch weiter, als es die EU fordern würde und als es für ein Stromabkommen nötig wäre. Der Antrag der Kommission würde zu einer grossen Bürokratie führen. Wir lehnen ihn ab und unterstützen den Einzelantrag Bäumle, der den Status quo beibehalten will. Es gibt aktuell keinen Grund, eine Änderung vorzunehmen.

Zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG: Grosse Dächer von Landwirtschaftsbetrieben sind sehr oft bestens für die Solarnutzung geeignet. Es ist wichtig, dass diese grossen, oft gut besonnten Flächen genutzt werden. Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb, die Kosten für die nötige Netzverstärkung zur Ableitung des Stromes bei solchen grossen Anlagen nicht von den Eigentümern tragen zu lassen, sondern als anrechenbare Netzkosten zu definieren. Das würde Anreize für Landwirtschaftsbetriebe setzen, solche Anlagen zu bauen. Die Minderheit Page will das unverständlicherweise streichen. Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Bei Artikel 15 Absatz 3bis Buchstabe a StromVG möchte die Kommissionsmehrheit am geltenden Recht festhalten. Die Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, inklusive bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich Verbrauchsreduktion, sollen anrechenbar sein. Hier werden wir der Mehrheit folgen und den Antrag der Minderheit Vincenz ablehnen, die diese Bestimmung streichen will.

Nun kommen wir zum Kernstück dieses Blockes, der Liberalisierung des Messwesens. Das betrifft Artikel 17a StromVG und viele weitere Artikel. Für uns ist klar: Es braucht Transparenz im Messwesen. Energieeffizienzmassnahmen und eine intelligente Verbrauchssteuerung können nur gelingen, wenn die nötigen Daten vorhanden sind. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen das Recht haben, ihre Daten selbst zu verwenden, und auch die Produzenten müssen darauf Zugriff haben. Die Daten müssen aber auch geschützt sein. Eine Liberalisierung des Netzwesens ist dafür aber nicht nötig. Vielmehr ist das Erheben von Messdaten unmittelbar mit dem Netzbetrieb verflochten und das Recht der Netzbetreiber. Die Netzbetreiber müssen aber



endlich mit der Installation von intelligenten Zählern, den sogenannten Smart Metern, vorwärtsmachen. Es ist unverständlich, dass deren Einführung so lange dauert. Der Einzelantrag Müller-Altarmatt fordert ein Recht auf intelligente Zähler. Konsumentinnen und Konsumenten, die einen solchen Zähler haben wollen, sollen ihn auch installiert bekommen. Wir unterstützen diesen Einzelantrag.

Bei Artikel 17bbis StromVG geht es um die Flexibilisierung beim Einspeisen, Bezug und Speichern von Strom. Die Solarstromproduktion ist volatil, d. h., es gibt Phasen, in denen sehr viel Solarstrom produziert wird, und Phasen, in denen wenig eingespeist werden kann. Hier braucht es die Möglichkeit, das Einspeisen von Solarstrom zu reduzieren, wenn es vorübergehend zu viel Strom gibt, oder den Verbrauch vorübergehend zu senken, wenn das nicht der Fall ist. In diesem Artikel wird die Möglichkeit dazu geschaffen.

Wer eine solche Anlage besitzt, ist Eigentümerin oder Eigentümer eben dieser Flexibilität. Akzeptiert man Flexibilität, kann man eine Entschädigung verlangen. Die Mehrheit möchte jedoch eine Standardlösung. Es geht vor allem darum, sehr viel Solarenergie integrieren und bei Bedarf die Einspeisung auch ohne einen Vertrag mit dem jeweiligen Besitzer reduzieren zu können. Dieser muss jedoch informiert und entschädigt werden.

Die Minderheit I (Vincenz) will keinen standardmässigen Zugang zu dieser Flexibilität. Dieser soll einer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen. Es ist aber wichtig, dass Netzbetreiber schnell und ohne Probleme auf Flexibilität zugreifen können. Nur so können die zukünftigen enormen Spitzen bei der Fotovoltaik bewältigt werden. Es geht also um die Sicherheit und Stabilität des Netzes. Den Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) lehnen wir hier ab. Dem Antrag der Minderheit III (Schneider Schüttel) werden wir zustimmen. Sie fordert eine Bagatellgrenze für die Vergütungspflicht von Produktionsverlusten.

Schliesslich zum Anhang 1 StromVG: Der Einzelantrag Martullo ist ein eigentlicher Wahlkampf-Antrag. Schauen Sie, Frau Martullo, die fünfzehn Projekte, die im Anhang 1 festgeschrieben werden sollen, sind dank unserer ehemaligen Bundesrätin Sommaruga aus den langen Verhandlungen der verschiedenen Akteure am runden Tisch Wasserkraft als Kompromiss hervorgegangen. Wenn Sie nun ein neues Projekt aufnehmen wollen, torpedieren Sie diesen Kompromiss. Im Übrigen ist das Projekt Chlus ja auch kein Speicherwasserkraft-Projekt. Vielmehr würde es Bandstrom produzieren. Wir lehnen den Antrag ab.

Strupler Manuel (V, TG): Ich spreche für die SVP-Fraktion zum Block 5. Um es vorwegzunehmen: Bei diesem Block geht es wie schon für einige Sprecher vor mir in dieser Debatte auch für uns um eine rote Linie.

So ist es für uns unverständlich und nicht richtig, dass unter Artikel 15 Absatz 1bis StromVG auch die Kapitalkosten für die Netzverstärkung bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, mit einer Anschlussleistung von über 50 Kilowatt anrechenbar sein sollen. Auch wenn es löblich ist, dass man allen einfacher ermöglichen möchte, Strom auf Dächern zu produzieren, ist das der falsche Ansatz. Vor allem dürfen wir den Netzausbau jetzt nicht zusätzlich über die Abgaben finanzieren. Dies ist eine gefährliche Vermischung und fördert unnötig unwirtschaftliche Anlagen, obwohl es genügend gut erschlossene, nicht genutzte Dachflächen gibt. Gerade bei den enormen Kosten für den Ausbau, die auf uns zukommen, ist es wichtig, wirtschaftliche Anlagen zu fördern und nicht Unmengen an Geld dafür auszugeben, damit auch noch jedes Hofdach genutzt werden kann.

In der Kommission waren wir uns mehrheitlich einig, dass der Netzzuschlag nicht höher als 2,3 Rappen sein soll. Umso wichtiger ist es deshalb hier, das Geld sinnvoll einzusetzen, zumal der Netzzuschlag durch immer mehr Ausnahmen auch von immer weniger Bezüglern bezahlt wird. Wenn wir hier die Büchse der Pandora öffnen und auch Netzverstärkungskosten subventionieren, macht es das Ganze unheimlich viel teurer. Gemäss einer Studie würden sich mit dem vom Rat beschlossenen Klimaschutzgesetz allein die Kosten für den Netzausbau auf rund 37 Milliarden Franken belaufen.

AB 2023 N 483 / BO 2023 N 483

Unterstützen Sie deshalb die Minderheit Page, damit das Geld effizient eingesetzt wird.

Ebenfalls bitten wir Sie, dem Einzelantrag Jauslin bei Artikel 10 zuzustimmen, welcher für die Entflechtung der Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sorgt. Es ist für uns wichtig, dass mit dem Antrag die Wettbewerbsneutralität gewahrt wird, auch wenn wir uns bewusst sind, dass das für einige Elektrizitätswerke etwas Aufwand bedeutet. Ihre Monopolstellung darf nicht zu Marktverzerrungen führen. Solche bestehen aber leider momentan in diesem Bereich.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie ebenfalls, bei Artikel 15 Absatz 3bis StromVG der Minderheit Vincenz und damit auch dem Beschluss des Ständerates zu folgen.

Der letzte Antrag, den wir als SVP-Fraktion in diesem Block 5 unterstützen, ist der Einzelantrag Martullo: In





Anhang 1 StromVG soll unter Ziffer 16 neu das Projekt Chlus als Speicherwasserkraftwerk gemäss Artikel 9bis Absatz 1bis StromVG aufgenommen werden. Bei diesem Projekt geht es darum, das Wasser aus dem Davoser Speichersee in einer zusätzlichen Kraftwerkstufe zu nutzen. Die zwölf Konzessionsgemeinden haben diesem Projekt schon zugestimmt. Mit einer geplanten Jahresproduktion von 240 Gigawattstunden ist dieses Wasserkraftprojekt von nationaler Bedeutung und leistet einen wichtigen Beitrag speziell für die Produktion von Winterstrom. Unterstützen Sie deshalb diesen Einzelantrag Martullo und helfen Sie somit, schnellstmöglich zusätzlichen, nachhaltig produzierten Strom zu ermöglichen – notabene aus der Energiequelle, die bei den Leuten am beliebtesten ist.

Geschätzte SP-Fraktion, nein, wir torpedieren nicht die Ergebnisse des runden Tisches, sondern wir ergänzen sie und helfen durch diesen Einzelantrag mit, 240 Gigawattstunden zusätzlichen nachhaltigen Strom zu produzieren. Überlegen Sie sich Ihre Position doch noch einmal und helfen Sie mit, diesen Antrag gutzuheissen. Alle anderen Minderheitsanträge in diesem Block lehnt die SVP-Fraktion ab, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Herr Strupler, Sie bekämpfen mit Ihrer Partei mit aller Kraft Artikel 15, wo es um die Netzverstärkungskosten geht. Ist Ihnen bewusst, dass Sie dadurch genau den Umstand fördern, dass Scheunendächer nur zu einem kleinen Teil mit Fotovoltaikanlagen bedeckt werden? Es war das Anliegen, dass wir das bekämpfen. Ist Ihnen bewusst, dass Sie mit diesem Antrag als Bauernpartei frontal gegen die Landwirtschaft kämpfen?

Strupler Manuel (V, TG): Vielen Dank für diese Frage, Kollegin Wismer. Wir sind die Bauernpartei, das ist richtig. Wir sind die Partei, die sich für eine produzierende Landwirtschaft einsetzt und gute Bedingungen für eine Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz ermöglichen möchte. Dafür machen wir uns stark. Wir sind aber nicht die Partei, die Geld ineffizient einsetzen möchte, um auch in Landwirtschaftszonen Strom zu produzieren. Gestern übrigens haben wir hier im Rat – ebenfalls gegen unseren Willen – die Zubaupflicht beschlossen. Das heisst: Wenn es mit einem Mal für alle Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich ist und man auch ihnen zumuten kann, Fotovoltaikanlagen zu bauen, dann müssen sie es tun. Das ist dann nicht mehr nur eine freiwillige Möglichkeit, die über die Netzkosten subventioniert wird, vielmehr besteht dann auch für die Landwirtschaft ein Zwang.

Einen letzten Punkt möchte ich Ihnen ebenfalls noch mit auf den Weg geben. Es gibt verschiedene Privilegien im Leben: Einige wohnen nahe beim Schulhaus, andere nahe beim Bahnhof, andere wiederum schön im Grünen, aber alle Vorteile kann man nie haben. Gerade deshalb setzen wir uns als SVP weiterhin für eine starke produzierende Landwirtschaft ein. Überall müssen wir mit anderen Bedingungen aber nicht gleichziehen. Deshalb muss ich Ihnen sagen – Sie haben den Antrag vom Schweizerischen Bauernverband ja bekommen und ihn in der Kommission auch vehement befürwortet –, dass das nichts mit der Unterstützung der Landwirtschaft zu tun hat, sondern mit einer ineffizienten Unterstützung der Energiegewinnung.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Ich äussere mich für die Mitte-Fraktion zu Block 5. In diesem Block werden wichtige Fragen wie das Netznutzungsentgelt, die Organisation des Messwesens oder die Nutzung von Flexibilitäten geregelt.

Zu den einzelnen Minderheiten und Einzelanträgen kann ich wie folgt Stellung nehmen:

Bei der Minderheit Page zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG geht es um die anrechenbaren Netzkosten für die Netzverstärkung; wir haben das soeben von Kollege Strupler auch gehört. Wir bitten Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Wir sind der Ansicht, dass wir mit dem letzten Satz gemäss Mehrheit der Kommission eine Bremse eingebaut haben, damit die Kosten hier eben gerade nicht aus dem Ruder laufen.

Bei der Minderheit Vincenz zu Artikel 15 Absatz 3bis Buchstabe a StromVG geht es um die Frage, ob Sensibilisierungskampagnen zur Verbrauchsreduktion über die Netzkosten finanziert werden sollen. Der Ständerat will diese Möglichkeit streichen. Eine Mehrheit unserer Fraktion wird hier aber der Kommissionsmehrheit folgen.

Sehr zentral ist der Antrag der Minderheit Egger Kurt; da geht es um einen Konzeptantrag, um die Frage, ob wir das Messwesen liberalisieren möchten oder nicht. Wir glauben, dass die Mehrheit hier sehr weit gegangen ist. Dies ist auch aus einem gewissen Frust heraus entstanden, da es mit der Installation von Smart Metern eben langsam vorwärtsgeht, auch wenn die Branche stets beteuert, man halte sich zeitlich an den Ausbaupfad. Die Reaktionen aus der Branche waren sehr heftig. Wir haben diese Frage gestern in der Fraktion diskutiert. Für uns steht die Verfügbarkeit der Messdaten im Fokus. Mit dem Einzelantrag Müller-Altermatt zu Artikel 17ter StromVG liegt ein Konzept im Sinne eines Mittelweges vor. Bei ausgewiesenem Bedarf besteht Anspruch auf ein intelligentes Messsystem, und die Daten sollen allen Stakeholdern, sofern technisch möglich, in Echtzeit, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in guter Qualität zur Verfügung stehen. Wir werden diesen Weg unter-



stützen. Bei diesem Thema ging es in der Kommission zugegebenermassen etwas gar rasch. Wir werden hier eine Differenz haben, und der Ständerat kann dann noch einmal nach der optimalen Lösung suchen.

Bei der Minderheit I (Vincenz) zu Artikel 17bbis Absätze 1, 2, 3 und 5 geht es um die Frage, ob wir bei der Nutzung von Flexibilität ein System des Opting-out einführen. Unbestritten ist, dass die Flexibilität den Endverbrauchern und den Speicherbetreibern gehört. Gemäss Mehrheit sollen die Flexibilitäten vom Netzbetreiber genutzt werden können, bis der Inhaber die Nutzung untersagt. Wir werden hier der Mehrheit folgen, weil wir glauben, dass es mit diesem Modell deutlich weniger ungenutzte Flexibilitäten geben wird, und das wiederum hilft dem ganzen System.

Die Minderheit II (Egger Kurt) zu Artikel 17bbis Absatz 3 Buchstaben a und b StromVG lehnen wir ab. Sie möchte die Nutzung dieser netzdienlichen Flexibilität ja quasi auf den absoluten Notfall begrenzen. Weil wir im Einleitungssatz entgegen dem Ständerat aber die zwingende Vergütung eingeführt haben, muss Litera a nach unserer Auffassung nicht gestrichen werden.

Schliesslich komme ich noch zu ausgewählten Einzelanträgen:

Zu Artikel 10 StromVG liegen ein Einzelantrag Bäumle auf Streichen und ein Einzelantrag Jauslin vor. Auch hier ist die Kommission wohl etwas gar weit gegangen; der Einzelantrag Jauslin ist zum Teil Ausdruck davon. Er möchte das wieder flicken und die juristische Entflechtung nicht mehr vorsehen. Die Mitte-Fraktion wird hier den Einzelantrag Bäumle unterstützen, dies so quasi im Sinne des Grundsatzes "choose your battles". Wir möchten darauf verzichten, diesen Nebenschauplatz, der für den Zubau ja nicht matchentscheidend ist, für die weiteren Beratungen offenzuhalten.

Schliesslich sage ich ein paar Worte zum Einzelantrag Martullo zu Anhang 1 StromVG; sie möchte ja ein zusätzliches Projekt im Prättigau in die Liste aufnehmen. Aus unserer Sicht ist das prima vista zwar ein sinnvolles Projekt, auch wenn wir uns das nicht im Detail anschauen konnten. Trotzdem ist es ein ungewöhnlicher Weg, jetzt via Einzelantrag diese Liste nochmals zu erweitern. Aber – ich bin gleich

AB 2023 N 484 / BO 2023 N 484

fertig, Herr Präsident – wir wollen hier eine Differenz schaffen. Wir haben uns als Gesetzgeber nie à fond mit dieser Liste befasst, sie wurde vom sogenannten runden Tisch einfach übernommen. Die Mehrheit der UREK-S wollte ja ohne Liste im Gesetz arbeiten. Wir sind der Meinung, die beiden Räte sollten sich in der zweiten Runde einmal vertiefter mit der Liste befassen können. Dafür brauchen wir die Differenz, und dafür brauchen wir die Zustimmung zum Einzelantrag Martullo.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege, Sie haben gesagt, dass Ihre Mehrheit dafür sei, dass die Netzanschluss- und Transformationskosten neu über die Netze bezahlt werden. Der Bund rechnet vor, dass die Verstärkung der Netze gemäss den Fotovoltaikzielen, wie wir sie gestern beschlossen haben, zu zusätzlichen Kosten von 37 Milliarden Franken führen wird. Rechnen Sie das mal aus, zum Beispiel für einen Grossbezüger. Stahl Gerlafingen wird diese Änderung jährlich 10 Millionen Franken kosten. Einerseits gibt es immer mehr Kosten, die über das Netz anfallen sollen, andererseits gibt es (*Zwischenruf des Präsidenten: Frage, Herr Imark!*) immer weniger, die dafür bezahlen. Lokale Elektrizitätsgesellschaften sollen nicht mehr für das Netz bezahlen, Speicher sollen von den Zahlungen fürs Netz ausgenommen werden. Wie soll der Werkplatz Schweiz noch konkurrenzfähig sein, wenn das Netz immer teurer wird und immer weniger dafür bezahlen?

Paganini Nicolo (M-E, SG): Besten Dank, Herr Kollege Imark, für diese Frage. Wie Sie feststellen können, haben wir bei diesem Artikel auch noch einen letzten Satz formuliert. Dort schreiben wir: "Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro Kilowatt der Solaranlage festlegen." Es wird an Ihrem eigenen Energieminister sein, da eine vernünftige Lösung zu finden, damit diese Kosten eben nicht aus dem Ruder laufen.

Clivaz Christophe (G, VS): Je vous donne la position du groupe des Verts sur les propositions de minorité et les propositions individuelles de ce bloc 5.

A l'article 15 alinéa 1bis, la majorité de la commission propose d'intégrer "comme coûts de réseau imputables les coûts de capital pour les renforcements de réseau" jusqu'au prochain point de raccordement au réseau. Cette proposition constitue une solution à un problème qui concerne surtout les exploitations agricoles isolées. Les grandes distances jusqu'au point de raccordement le plus proche, et donc des coûts élevés de renforcement du réseau, rendent souvent ces investissements peu rentables, notamment dans les installations photovoltaïques. Or, il existe, précisément dans l'agriculture, un grand potentiel de toits moyens et grands, dont l'exploitation est essentielle pour le développement de l'énergie solaire.

La proposition de la minorité Page souhaite empêcher cela, et nous allons donc la rejeter. En effet, le grand





potentiel de production d'énergie renouvelable dans l'agriculture doit pouvoir être exploité.

Nous rejetons également la proposition de la minorité Vincenz à l'article 15 alinéa 3bis lettre a, car nous considérons qu'il est important de pouvoir intégrer dans les coûts d'exploitation et de capital les coûts de sensibilisation dans le domaine de la réduction de la consommation.

A l'article 17a, nous soutenons la proposition de la minorité Egger Kurt concernant les systèmes de mesure intelligents. Comme il l'a expliqué tout à l'heure lors de la défense de sa proposition de minorité, la libéralisation des systèmes de mesure est une fausse bonne idée. Les systèmes de mesure sont à la base d'une exploitation sûre du réseau et de la planification stratégique de ce réseau. La responsabilité est aujourd'hui clairement définie et elle incombe au gestionnaire de distribution. Avec la libéralisation, un chaos au niveau des responsabilités est programmé, avec pour conséquences une augmentation des coûts ainsi qu'une perte de synergie importante entre les différents réseaux énergétiques.

A l'article 17bbis, nous rejetons la proposition de la minorité I (Vincenz), car, comme la majorité de la commission, nous considérons que l'autorisation donnée par défaut aux gestionnaires de réseau d'autoriser des systèmes de commande et de réglage intelligents est judicieuse pour assurer au mieux l'utilisation de la flexibilité.

Nous soutenons bien sûr la proposition de la minorité II (Egger Kurt) à l'article 17bbis, portant sur l'utilisation de cette flexibilité. Biffer la lettre a permet de garantir qu'un maximum d'énergie renouvelable produite de manière centralisée puisse être injecté sans discrimination, conformément à l'esprit du législateur. En effet, la lettre a comporte le risque d'empêcher l'utilisation concurrentielle de la flexibilité, en privilégiant explicitement les gestionnaires de réseau de distribution.

La limitation de l'utilisation concurrentielle de la flexibilité pourrait aussi avoir des répercussions négatives sur la stabilité du réseau de ce transport suisse. La lettre a conduirait probablement à ce que Swissgrid dispose à l'avenir de moins de puissance de réglage, car le gestionnaire de réseau se verrait accorder un droit de priorité sur le réglage, même en dehors des situations d'urgence, ce qui ne permettrait plus de garantir un accès régulier pour d'autres utilisations de la flexibilité.

A l'article 17bbis alinéa 5, nous allons suivre la minorité III (Schneider Schüttel) qui donne la compétence au Conseil fédéral de définir un seuil d'exemption de l'obligation de rétribution des pertes de production.

Concernant les quatre propositions individuelles, nous soutiendrons les deux qui concernent l'article 10, les propositions Bäumle et Jauslin, avec cependant une préférence pour la proposition Bäumle.

A l'article 17bter, nous soutiendrons en priorité la minorité Egger Kurt contre la proposition Müller-Altermatt. Si cette dernière devait s'imposer, nous la soutiendrions alors contre la proposition de la majorité de la commission.

Enfin, nous rejeterons la proposition Martullo qui demande d'intégrer un seizième projet aux quinze projets de l'annexe 1.

Bäumle Martin (GL, ZH): 1. Im Block 5 geht es in Artikel 10 um die Frage der Entflechtung. Ihre Kommission hat hier eine neue Formulierung zugunsten einer stärkeren Entflechtung gesucht, auch im Hinblick auf eine mögliche Liberalisierung. Diese Formulierung hier wirft aber mehr Fragen auf, als sie Lösungen zeigt, und sie ist in sich widersprüchlich. Die heutige Regelung ist pragmatisch und vernünftig. Sie verlangt eine buchhalterische Trennung und verbietet die Quersubventionierung zwischen Monopol- und anderen Bereichen, was richtig und wichtig ist. Deshalb beantrage ich in einem Einzelantrag, bei der geltenden Regelung zu bleiben, dies auch, um hier nicht eine neue Differenz zum Ständerat zu schaffen; wir haben mit dem Ständerat noch genug komplexe Probleme zu klären.

Ein weiterer Antrag, der Einzelantrag Jauslin, versucht, die Lösung der Mehrheit etwas zu präzisieren. Er ist schon besser als der Beschluss der Kommission. Die grünliberale Fraktion wird zuerst den Antrag Jauslin dem Antrag der Kommission vorziehen, dann aber die Differenz mit meinem Antrag auszuräumen versuchen; wir haben, wie gesagt, noch andere Diskussionen zu bewältigen.

2. Für die Grünliberalen zentral ist Artikel 14 Absatz 3ter StromVG zu den Speichern, und zwar die Gleichbehandlung aller Speicher, etwa Batterien für bidirektionales Laden oder chemische Speicher. Es geht um die Befreiung vom Netznutzungsentgelt, wie dies bei Pumpspeichern schon immer so war und ist. Aber auch für Power-to-X soll eine Netzentgeltbefreiung in einem gewissen Ausmass gelten, um dieser Technologie in der Schweiz zum Durchbruch zu verhelfen.

Dazu lege ich meine Interessenbindung neben jener zur EKZ, deren Verwaltungsrat ich bin, offen, ich habe dies schon x-mal gemacht: Ich bin noch in einer Start-up, Airborn Fuels, engagiert; wir sind daran, nach Möglichkeit eine Power-to-X-Anlage für Flugtreibstoffe in der Schweiz zu entwickeln.

Wir schlagen in diesem Artikel als Kompromiss vor, dass die zusätzlichen Messkosten und Abrechnungskosten



sten für solche kleinen Speicher grundsätzlich von den Speicherbetreibern

AB 2023 N 485 / BO 2023 N 485

zu zahlen sind. In der Verordnung wird sicher noch der Umgang mit mobilen Speichern zu lösen sein, die das Laden und die Rückspeisung an unterschiedlichen Orten und unter Umständen auch in unterschiedlichen Netzgebieten erfordern werden.

3. In Artikel 15 Absatz 1bis StromVG ist aus Sicht der Grünliberalen eine wichtige Ergänzung gemacht worden. Wir haben in verschiedenen Bereichen Solaranlagen, die nicht gebaut werden, weil zusätzliche Netzverstärkungen erforderlich sind; dann werden diese Anlagen nicht gebaut oder sie haben weniger Leistung. Die Anreize genügen hier nicht. Mit diesem Absatz versuchen wir, eine Lücke zu schliessen, damit die Netzverstärkungen zum Teil ebenfalls an die Netzkosten angerechnet werden können.

Wir haben aber eine Grenze eingebaut, indem der Bundesrat ein Maximum pro Kilowatt festlegen kann, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu optimieren. Damit soll verhindert werden, dass zum Beispiel für eine 100-Kilowatt-Solaranlage am Schluss eine 20 Kilometer lange Leitung gelegt wird, die unendlich Kosten verursacht. Im Gegenzug soll damit sichergestellt werden, dass die Kosten gedeckt sind, wenn die Anlage sehr nahe liegt. Zuhanden der Materialien ist klar festzuhalten, dass die Restkosten, die nicht über das Netzentgelt abgerechnet werden, weiter beim Produzenten liegen werden, so wie dies heute der Fall ist.

4. Zu Artikel 17a und insbesondere den Artikeln 17bter und 17bbis StromVG und damit zum Messwesen: Mit dem Einzelantrag Müller-Altarmatt als Ergänzung zur Minderheit Egger Kurt liegt ein Kompromissvorschlag vor, der am Ende von der Branche, aber auch von denjenigen, die eine Teilliberalisierung wünschen, getragen werden kann; dies insbesondere deshalb, weil der Datenaustausch klar geregelt wird und Verpflichtungen festgelegt werden. Dieser Antrag soll auch ein Kompromissangebot an den Ständerat sein, der hier nichts machen wollte. Der Ständerat soll hier aber noch zwei kleine Punkte anschauen und gegebenenfalls präzisieren. Es geht um Folgendes: Wie kann das Ganze auf die Rollout-Pläne der Netzbetreiber abgeglichen werden? Wie kann der Datenaustausch in Echtzeit sichergestellt werden, ohne dass für die Verteilnetzbetreiber unwägbare Kosten entstehen, indem z. B. die Bestimmung mindestens mit dem Zusatz "vor Ort" ergänzt wird? Wir werden hier also dem Einzelantrag als Ergänzung zur Minderheit Egger Kurt zustimmen und dann den obsiegenden Antrag dem Antrag der Mehrheit vorziehen.

5. Ihre UREK will bei Artikel 17bbis StromVG mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften einen neuen Tatbestand schaffen; ich habe das schon erwähnt. Es handelt sich für die Grünliberalen ebenfalls um einen zentralen Artikel, der die Möglichkeit für innovative Lösungen eröffnet und auch als kleine Liberalisierung angesehen werden kann.

6. Zu Anhang 1 StromVG und dem Vorhaben Chlus liegt ein Einzelantrag Martullo vor. Das Projekt Chlus ist ein sehr gutes Projekt. Wir bitten Sie aber, den Kompromiss des runden Tisches mit den fünfzehn Projekten mitzutragen und damit das Projekt nicht in diesen Anhang aufzunehmen. Ein Bruch des Kompromisses und ein allenfalls darauf folgendes Jekami sollen vermieden werden. Wir werden diese Ergänzung heute nicht unterstützen, was nicht heisst, dass wir dieses Projekt nicht vollumfänglich unterstützen und nicht als eines der zentralen Projekte zur Umsetzung erachten.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich möchte zuerst auf die wichtigsten Punkte dieses Blocks 5 hinweisen und dann die Stellungnahme des Bundesrates zu den einzelnen Minderheiten ausführen.

Der Ständerat hatte die Teilmarktöffnung des Messwesens aus der Vorlage gestrichen. Wir erachten hier die Lösung der Kommission, wonach man das wieder aufnimmt, als gute Lösung und als richtigen Weg für die Zukunft. Die Öffnung sollte eigentlich zu einer Beschleunigung der Einführung von Smart Metern und Messstationen führen. Das ist sehr wichtig, um eine gute Steuerung für die Zukunft zu haben. Ich habe auch schon gehört, dass wir diesbezüglich ein Entwicklungsland seien. Aus diesem Zustand sollten wir rasch rauskommen. Deshalb bitte ich Sie, dieser Entwicklung ihren Lauf zu lassen. Ich glaube, es ist eine gute Lösung.

Die Kommission hat in Artikel 10 zudem die Entflechtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen adressiert. Ich habe gestern schon im vorangehenden Block einige Ausführungen hierzu gemacht. Ich bitte Sie, auch hier der Kommission zu folgen. Es ist sehr wichtig, dass man diese Entflechtung vornimmt, um keine Wettbewerbsverzerrungen zu riskieren.

Die Kommissionsmehrheit möchte zudem gemäss Artikel 15 Absatz 1bis StromVG die Verstärkung von privaten Erschliessungsleitungen durch die lokalen Netzkosten und damit durch die Allgemeinheit finanzieren lassen. Dies ist aus Sicht des Bundesrates ein erheblicher Fehler. Wir solidarisieren hier Einzelkosten. Entsprechend bitten wir Sie, dies abzulehnen, das heisst, der Minderheit Page zu folgen.

Die Kommission unterstützt grundsätzlich den Ansatz des Ständerates bezüglich der lokalen Elektrizitätsge-



meinschaften (LEG). Die Kommission hat zudem gewisse Verbesserungen vorgeschlagen, die auch in unserem Sinne sind. In diesem Bereich gibt es keine Minderheiten. Aber wichtig zu erwähnen ist, dass mit dem neuen Gesetz dann diese Gemeinschaften entstehen können. Dies ist ein wichtiger Pfeiler in diesem Gesetz. Bei der Regulierung von Flexibilitäten im Stromnetz stützt die Kommission grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, wonach Flexibilität genutzt werden soll. In der Ausgestaltung der Zugriffsrechte und der Vergütung macht sie gewisse Anpassungen. Ich gehe davon aus, dass die Kommission des Ständerates das nochmals genau anschaut und allenfalls noch Präzisierungen machen muss. Die Kommission hat das Thema der Governance von Swissgrid hier nicht aufgenommen, um die Vorlage nicht unnötig und zusätzlich zu belasten.

In diesem Block gibt es zwei Minderheitsanträge und einen Einzelantrag, die der Bundesrat unterstützt.

Zu den Erschliessungsleitungen, ich sage es nochmals: Die Minderheit Page fordert, dass die Kosten für die Verstärkung von bestehenden Erschliessungsleitungen nicht in die Kosten des Verteilnetzes verschoben werden können. Wir erachten den Antrag der Kommissionsmehrheit diesbezüglich als problematisch. Werden die Anschlusskosten über das öffentliche Netz sozialisiert, sinkt auch der Anreiz, Anlagen dort zu bauen, wo das Netz schon in der Nähe ist. Das scheint mir schon ein ganz wichtiger Punkt zu sein – es geht weniger um die absoluten Kosten als vor allem um den ganz falschen Anreiz, der hier entsteht. Einzelne, ganz dezentrale Anlagen ohne Netz verursachen bei geringer Produktion vor allem Kosten. Der Bundesrat beantragt Ihnen entsprechend, der Minderheit Page zu folgen.

Zu den anrechenbaren Kosten für intelligente Messsysteme und für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion gemäss Artikel 15 Absatz 3bis StromVG kann ich Folgendes sagen: Ihre Kommissionsmehrheit beantragt, dass Messkosten und Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion als Teil der Netzkosten verrechnet werden. Messkosten sollen nicht anrechenbar sein, mit oder ohne Öffnung des Markts für das Messwesen. Ich bitte Sie hier, der Minderheit Vincenz zu folgen.

Der Bundesrat lehnt demgegenüber folgende Minderheitsanträge ab:

Zum Messwesen: Der Bundesrat hat vorgesehen, dass die Wahlfreiheit für all diejenigen Messkunden eingeführt werden kann, die einen besonderen Bedarf an Messdaten aufweisen, zum Beispiel im Fall von Eigenverbrauch. Damit soll insbesondere eine raschere Datenverfügbarkeit ermöglicht und die Datenqualität verbessert werden. Wichtig ist dies für die Effizienz von Dienstleistungen und für Optimierungen des Eigenverbrauchs, beispielsweise bei Speichern. Die UREK-N hat sich für diese Teilöffnung des Messwesens ausgesprochen, die Minderheit Egger Kurt will hingegen das Messwesen nicht öffnen. Ich bitte Sie, wie einleitend gesagt, im Sinne einer raschen Verbesserung der Messsysteme diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Zur einspeiseseitigen Flexibilität: Der Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) reduziert die Möglichkeit der Netzbetreiber, die Flexibilität auf der Einspeiseseite zu nutzen. Damit können

AB 2023 N 486 / BO 2023 N 486

jedoch die Netzkosten ohne grosse Einbussen bei den Erzeugern erheblich gesenkt werden. Ich habe gestern die Zahlen genannt: Die Abregelung einer Produktion von rund 15 Prozent kann die Netzkosten um mehr als 20 Prozent reduzieren. Heute ist diese Abregelung nicht möglich. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) abzulehnen, dies auch im Sinne der Stabilität der Netze, damit die Kosten in einem gewissen Rahmen im Griff gehalten werden können.

Zur einspeiseseitigen Flexibilität noch dies: Der Ständerat hat die Vergütung für die für Netzbetreiber garantierte Abregelung gestrichen. Es braucht auch keine Bagatellgrenze in diesem Bereich. Wir stehen den Minderheiten I (Vincenz) und III (Schneider Schüttel) neutral gegenüber.

Nun abschliessend zum Projekt Chlus: Der Einzelantrag Martullo zum Anhang 1 StromVG will, dass das Projekt Chlus auf die Liste der fünfzehn Projekte des runden Tisches kommt. Vorerst möchte ich betonen, dass dieses Projekt ein sehr gutes Projekt ist, das eine hohe Leistung und eine hohe Produktion bietet. Nur das Vorhaben Gorner liegt in einem ähnlichen Bereich. Deshalb unterstütze ich als Energieminister natürlich, dass dieses Projekt im Sinne der Versorgungssicherheit als Wasserprojekt unbedingt gebaut wird. Ich habe mich auch informieren lassen, dass es aus ökologischer Perspektive kein Problem darstellen sollte und daher eigentlich auf der Linie unserer Energiestrategie ist.

Es ist klar: Am runden Tisch hat man fünfzehn Projekte ausgesucht. Der runde Tisch hat dann auch gesagt: Wenn ein weiteres Projekt dazukommen soll, weil andere nicht realisiert werden können, soll sich der runde Tisch nochmals zusammensetzen. Er hat aber grundsätzlich die Möglichkeit offengelassen, die Liste abzuändern. Wenn Sie der Vorlage, so wie sie jetzt in Anhang 1 formuliert ist, zustimmen, liegt es am Bundesrat, im Falle einer Nichtrealisierung andere Projekte aufzunehmen. Wie gesagt: Es ist ein gutes Projekt. Ich überlasse es dem Rat, zu entscheiden, wie er mit der Liste umgehen will. Wichtig erscheint mir – wenn ich das noch im



Rückblick sagen darf –, dass die Vereinbarungen des runden Tisches mit dem Entscheid, dass Bestimmungen zu Restwassermengen sistiert werden, natürlich grob verletzt werden. Darauf sollte der Ständerat sicher nochmals zurückkommen. Hier überlasse ich den Entscheid Ihnen.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Herr Bundesrat, besten Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG. Hier geht es ja um die von Ihnen angesprochene Solidarisierung der Einzelkosten bei der Netzverstärkung. Sie haben sich für den Antrag der Minderheit Page ausgesprochen, was mich freut, weil ich Teil dieser Minderheit bin. Ich möchte Sie fragen: Können Sie uns hinsichtlich der Kosten eine Grössenordnung angeben, von der wir hier sprechen würden?

Rösti Albert, Bundesrat: Das BFE hat hier Schätzungen gemacht. Es ist fast nicht möglich, die Kosten genau abzuschätzen. Wir können nicht sagen, welche Vorhaben dereinst kommen und wie lange die Leitungen sind. Ich habe hier eine Zahl, aber bitte behaften Sie mich nicht darauf: Wir sprechen hier von einem Betrag von sicher bis zu 100 Millionen Franken; das ist ein erheblicher Betrag. Aber ob er aufgewendet wird oder nicht, hängt davon ab, wie viele Installationen realisiert werden. Wichtiger als die absoluten Kosten scheint mir der Anreiz zu sein, nicht isolierte Produktionsanlagen, sondern Anlagen in der Nähe des Netzes zu bauen.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Monsieur le conseiller fédéral, pouvez-vous confirmer que, si nous acceptons la proposition Martullo, cela veut dire que le Conseil des Etats aurait alors la possibilité de biffer de notre projet les quinze projets issus de la table ronde consacrée à l'énergie hydraulique?

Rösti Albert, Bundesrat: Herr Nationalrat Bourgeois, ich kann nicht sagen, wie der Ständerat reagieren und welche Anträge er letztlich stellen wird. Richtig ist aber, dass im Falle, dass dem Einzelantrag Martullo zugestimmt wird, der Inhalt des Artikels und damit auch des Anhangs wieder offen ist. Der Ständerat kann dann neue Anträge dazu stellen. Es wird also im Ermessen des Ständerates liegen, zu entscheiden, was er hier tun will.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Monsieur le conseiller fédéral, comme président de Swiss Small Hydro, j'ai participé à la table ronde; vous aussi. Est-ce que vous pouvez confirmer qu'il n'a jamais été question de fermer la liste des installations prévues, ces fameuses quinze installations, mais plutôt de l'ouvrir pour y intégrer des installations qui correspondent à l'esprit des discussions de la table ronde?

Rösti Albert, Bundesrat: Der runde Tisch hatte zwei grundsätzliche Zielsetzungen: auf der einen Seite die Beibehaltung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen – deshalb habe ich nochmals über die Geschichte mit dem Restwasser gesprochen –, auf der anderen Seite die zusätzliche Produktion von 2 Terawattstunden Speicher. Dazu wurden die fünfzehn Projekte – sie ergeben genau diese 2 Terawattstunden – ausgesucht. In der auch von Ihnen unterzeichneten Erklärung des runden Tisches steht: Wenn einzelne Projekte im Verlaufe des Prozesses nicht umgesetzt werden können, setzt sich der runde Tisch nochmals zusammen, um andere Projekte, die auf der Liste weiter unten stehen, zu analysieren und allenfalls hinzuzufügen. In der Gesetzgebung machen Sie hier eine Vereinfachung, indem der Bundesrat in der Ausführungsbestimmung entsprechende Anpassungen machen könnte.

Nicolet Jacques (V, VD): Monsieur le conseiller fédéral, ma question concerne l'article 15 relatif aux frais de renforcement de ligne, en l'occurrence les frais de transformateur. Pouvez-vous me confirmer que cette disposition telle qu'elle est formulée ne s'applique qu'aux clients individuels? Aujourd'hui, en zone agricole par exemple, lorsqu'il y a deux clients, c'est pris en charge par le fournisseur – en l'occurrence Romande Energie, dans le canton de Vaud.

Rösti Albert, conseiller fédéral: Oui, Monsieur le conseiller national Nicolet, je peux le confirmer. Ce que vous dites est exact.

Es läuft so: Sobald mehrere Kunden, die Strom beziehen, an einem Ort sind, ist der Verteilnetzpunkt näher bei diesen Kunden. Deshalb betreffen der Minderheitsantrag Page und der Mehrheitsantrag, denen zufolge die Kosten übernommen werden sollten, wie Sie richtig gesagt haben, nur einzelne isolierte Produzenten.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Geschätzter Herr Bundesrat, ich habe eine Frage zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG. Sie haben davon gesprochen, dass die Kosten schwierig abzuschätzen seien. Können Sie mir bestätigen, dass wir in diesem Absatz eingeführt haben, dass der Bundesrat in der Verordnung ein Maximum der anrechenbaren Kosten festsetzen kann? Er hat somit sehr wohl die Möglichkeit, einerseits die Summe zu



begrenzen und andererseits solche Projekte zu fördern, die für den einzelnen Landwirt nicht tragbar sind, aber volkswirtschaftlich durchaus Sinn machen.

Rösti Albert, Bundesrat: Es stimmt, dass diese Ergänzung drin ist und dass der Bundesrat ein Maximum bestimmen kann. Das ist so. Man wird natürlich aufgrund der Materialien und der Diskussion prüfen müssen, wie weit er hier gehen kann. Grundsätzlich werden die Kosten doch von vielen Einzelbetrieben übernommen werden müssen. Es ist aber richtig, dass ein Maximum festgelegt wurde.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Je commence en confessant une petite erreur de la commission. A l'article 10, nous avons adopté à l'unanimité la désimbrication – "Entflechtung", ou "unbundling" en nouveau français –, mais la formulation proposée en commission est assez extrémiste. L'auteur même de cette proposition, mon collègue rapporteur Jauslin, a fait une proposition de reformulation qui correspond à ce que la commission voulait. Si vous êtes pour cet "unbundling", il faut voter pour la proposition Jauslin, qui

AB 2023 N 487 / BO 2023 N 487

est la formulation juridiquement juste; si vous êtes contre, il faut voter pour la proposition Bäumle. La majorité de la commission voulait cet "unbundling" pour des raisons d'équité de concurrence. Il n'y a pas eu de vote, parce que l'on avait adopté cela à l'unanimité.

L'article 15 traite de la question du renforcement des lignes. Actuellement, on se trouve dans la situation où l'on a des installations solaires assez intéressantes à construire, qui ne peuvent pas l'être, parce que le réseau ne peut pas financer, ce qu'a évoqué M. Nicolet. Le réseau ne peut pas contribuer au renforcement de la ligne entre le réseau public et le hangar agricole possédant un immense toit. L'idée de la commission est que ce renforcement de la ligne puisse être financé par le réseau, mais seulement jusqu'à concurrence d'un plafond. Contrairement à ce qu'a expliqué M. Page, ce ne sont pas des villas individuelles qui sont concernées, puisque l'on a fixé une limite inférieure de taille de l'installation à 50 kilowatts, c'est-à-dire 250 mètres carrés. Peu de gens dans cette salle connaissent des villas qui peuvent installer un toit solaire de 250 mètres carrés! Cette disposition est clairement conçue pour les hangars agricoles, éloignés du réseau et sur lesquels il vaut la peine d'avoir une telle installation. L'autre critère est que nous ne voulons pas une prise en charge complète – un plafond doit être instauré par kilowatt d'installation –, pour que cela ne coûte pas trop cher, afin de limiter les coûts. L'avantage est que cela permet d'inclure des installations de grande taille et des toits qui sont avantageux dans le système d'approvisionnement solaire.

Je vous invite donc à rejeter la proposition de la minorité Page et à suivre la majorité de la commission.

A l'article 17a et suivants, par 13 voix contre 11, la commission a décidé de soutenir la libéralisation du point de mesure. A l'article 17bter, la proposition Müller-Altarmatt est une espèce de compromis entre la proposition de la majorité et celle de la minorité Egger Kurt. Si vous votiez en faveur de la minorité et qu'elle était complétée par la proposition Müller-Altarmatt, cela garantirait que les gens aient accès à un "Smart Meter" et qu'ils aient accès aux données en temps réel. En ce sens, je crois que, quel que soit votre vote – en faveur de la majorité ou en faveur de la minorité Egger Kurt –, de toute façon, la proposition Müller-Altarmatt va dans le sens de la commission. Je répète: la majorité de la commission, par 13 voix, voulait la libéralisation, alors que la minorité de la commission y était opposée en votant par 11 voix pour la proposition défendue par la minorité Egger Kurt.

S'agissant des communautés électriques locales, j'aimerais apporter une précision pour le Bulletin officiel: il est prévu que le tarif local puisse être abaissé – nous avons un peu changé la formulation du Conseil des Etats. Evidemment, ce serait le Conseil fédéral qui devrait fixer le taux d'abaissement dans l'ordonnance.

Enfin, j'en viens au sujet le plus chaud de cette discussion: il s'agit de savoir s'il faut mettre le projet Chlus dans la liste des quinze projets. Ce qui est clair, c'est que le projet Chlus n'apporte pas un mètre cube de stockage supplémentaire. Par ailleurs, ce projet produit 167 gigawattheures pendant le semestre d'été et 70 gigawattheures pendant le semestre d'hiver. C'est donc un projet qui produit beaucoup plus en été qu'en hiver, ce qui n'est pas du tout dans l'esprit de la table ronde, puisque celle-ci avait l'idée d'avoir des projets centrés sur l'hiver qui amènent beaucoup de capacité d'accumulation.

Avec les propositions de la commission à l'annexe 1 et à l'article 9bis, qui facilitent la réalisation notamment des projets Trift, Gorner et Oberaletsch klein, l'idée était clairement de favoriser les projets qui avaient fait l'objet du consensus de la table ronde. C'est un peu comme en cas d'accord entre les partenaires sociaux, c'est bien de le reprendre. C'était vraiment cette idée: que les associations environnementales, les pêcheurs et l'ancien président – ici présent – de l'Association suisse pour l'aménagement des eaux, se mettent d'accord pour soutenir ces projets de manière privilégiée et accélérer leur réalisation.



La commission n'a pas discuté d'ouvrir la liste des projets, parce que nous sommes vraiment restés dans cette logique: toute la liste, que la liste. C'est très important pour le consensus. Il faut essayer de garder cet esprit de consensus, qui va permettre de faire avancer et de réaliser rapidement ces quinze projets. C'est pour cela que c'est très important.

Le projet Chlus est intéressant, il peut tout à fait être réalisé avec les procédures ordinaires. Il n'a pas besoin d'être inscrit dans l'annexe et il n'est pas dans l'esprit de l'annexe.

C'est pourquoi, au nom de la commission, je vous demande de rejeter la proposition Martullo.

Page Pierre-André (V, FR): Cher collègue Nordmann, vous avez parlé de mon intervention, mais vous ne m'avez pas écouté. Je n'ai jamais parlé de villa individuelle, j'ai parlé d'un chalet qui pourrait être situé à plusieurs kilomètres du premier transformateur et avoir un toit qui permettrait d'installer des panneaux solaires. Comme je n'ai jamais parlé de villa individuelle, j'aimerais juste que vous corrigiez vos propos.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Excusez-moi, Monsieur Page, j'ai confondu chalet et villa. J'en suis absolument désolé.

Mais il est clair que, pour un chalet – sauf peut-être un immense chalet à la périphérie de Verbier, construit dans l'illégalité, même si on n'imagine pas que ce soit le cas ordinaire –, pour un chalet normalement construit dans la zone à bâtir, où il y a déjà des raccordements électriques, il n'y a pas de problème. Ce sont vraiment les installations qui sont dans la zone agricole, qui sont donc des installations agricoles, qui sont concernées par le renforcement du réseau. Là, ça a du sens.

Si un oligarque russe revend son chalet situé dans une station de ski à quelqu'un qui serait un fan d'énergie solaire, que ce chalet est situé en dehors de la zone à bâtir et qu'en plus il a un toit de 250 mètres carrés, alors dans ce cas de figure, théoriquement, ce serait possible de soutenir financièrement le raccordement. Mais, en général, ce seraient des hangars agricoles qui seraient concernés.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Cher collègue Nordmann, en ce qui concerne les quinze projets, vous avez parlé de leur réalisation technique, et du fait qu'ils doivent correspondre à l'esprit de la table ronde. Etes-vous conscient aussi qu'il s'agit de trouver des investisseurs privés? Or, avec la mouture que nous avons adoptée, notamment à l'article 26b, il sera très difficile de trouver des investisseurs pour certains projets, parce que la rentabilité économique n'est peut-être pas optimale lorsque l'on investit autant et dans une période d'incertitude.

L'article 26b concerne notamment la solution "cost-plus", la prime de marché flottante, ou des contributions d'investissement couvrant au maximum 60 pour cent des coûts d'investissement. Nous avons décidé de biffer, il y a deux jours, cet article. Ne pensez-vous pas que c'est un problème?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Veuillez m'excuser, Monsieur Roduit, mais je n'ai pas compris le rapport avec le projet Chlus. Pourriez-vous clarifier ce point pour que je puisse vous répondre?

Roduit Benjamin (M-E, VS): Oui, sur les ... (*Remarque intermédiaire du président: Aber kurze Frage, Herr Roduit!*) Ma question: est-ce que vous pensez que les quinze projets de la table ronde peuvent être financés et qu'on peut trouver des investisseurs privés? Cela a un rapport bien sûr avec un seizième projet qui, lui, pourrait être financé.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Oui. Les quinze projets de la table ronde sont prépondérants en hiver. Si ma mémoire est bonne, ils peuvent bénéficier d'un financement se montant jusqu'à 60 pour cent sous forme d'aides à l'investissement selon l'initiative parlementaire Girod.

Tel ne serait pas le cas du projet Chlus: ces aides ne pourraient aller que jusqu'à 50 pour cent, puisqu'il s'agit d'un projet d'été. Ce n'est pas un projet d'hiver. C'est précisément pour cela que vous aviez tous voté pour la règle suivante: si c'est une production prépondérante en hiver, cela peut monter jusqu'à 60 pour cent, sinon jusqu'à 50 pour cent. C'est

AB 2023 N 488 / BO 2023 N 488

pour cela que le projet Chlus n'entre pas dans la logique des discussions de la table ronde. Je ne dis pas qu'il n'est pas intéressant. Je pense qu'il faut aussi le réaliser – il s'agit d'un avis personnel. Il n'est pas dans la logique des quinze projets de la table ronde, soit une production additionnelle en hiver, qui peut être pilotable.

Nicolet Jacques (V, VD): Monsieur le conseiller national Nordmann, pouvez-vous me confirmer que la proposition de la minorité Page n'aurait un effet que sur de petites installations, en l'occurrence de moins de 50





kilowatts, et individuelles, sachant qu'à partir du moment où il y a deux clients, le fournisseur a l'obligation de venir chercher – en tout cas c'est la pratique actuelle –, et de renforcer l'installation si besoin est?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Alors, la deuxième chose est juste, la première est fausse. Ce qui est juste, c'est que, dès qu'il y a deux utilisateurs ou plus, le renforcement du réseau serait à la charge de la société qui gère le réseau. Par exemple, une première installation solaire existe. Une deuxième est branchée et cela nécessite de renforcer le réseau. Ce serait pris en charge par la société qui s'occupe du réseau, éventuellement par Swissgrid suivant où.

Par contre, la première chose est fausse. La disposition que propose la majorité de la commission s'appliquerait seulement aux installations qui produisent plus de 50 kilowatts. Les installations qui produisent moins de 50 kilowatts n'auraient pas droit au soutien au renforcement du réseau.

La disposition vise donc les grands toits des bâtiments agricoles. C'est en ayant cela à l'esprit que nous avons décidé ça. Et on a fixé un plafond lié à la taille de l'installation pour que les coûts restent proportionnés en fonction de la puissance fournie par l'installation de production d'énergie renouvelable. Donc ce serait seulement aux grandes installations que cela s'appliquerait.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kommissionssprecher, es überrascht mich, dass Sie im Namen der Kommission so dezidiert gegen den Einzelantrag Martullo sind. Dieser lag ja in der Kommission gar nicht vor. Das die kurze Vorbemerkung.

Eine Frage dazu: Sie tun jetzt so, wie wenn der Beschluss des runden Tisches bezüglich der fünfzehn Projekte ein abschliessender Kompromiss sei. Gegen die drei grössten Projekte des runden Tisches gibt es aber schon Einsprachen. Man wehrt sich dagegen. Anders gesagt: Dieser Kompromiss wird von denjenigen Kreisen, die auf der anderen Seite stehen, mit Füßen getreten. Sind Sie wirklich der Meinung, dass Sie hier im Namen der Kommission neue Projekte blockieren sollten?

Nordmann Roger (S, VD), für die Kommission: Es geht nicht darum, neue Projekte zu blockieren. Es geht nur darum, dass ein Projekt die ordentlichen Verfahren nimmt. Ja, wir haben lange gerungen und gekämpft. Ich kann vielleicht Folgendes präzisieren, insbesondere für Ihren Kanton, Herr Wasserfallen: Wir haben geschaut, dass insbesondere das Vorhaben Trift ohne Verzögerung realisiert werden kann. Dazu haben wir die folgende Lösung gewählt – ich fahre auf Französisch fort -:

Quand un nouveau projet de la table ronde, c'est-à-dire Gorner, Oberaletsch klein éventuellement, et Trift, entre dans le plan directeur, il n'y a plus besoin de faire un plan d'affectation, un plan d'utilisation du sol. Nous avons donc choisi cette solution de manière à ce que le projet Trift puisse être réalisé de façon très rapide. La commission avait donc vraiment l'intention de privilégier les quinze projets de la table ronde pour honorer ce consensus. Cela ne veut pas dire qu'elle est contre les autres projets; je pense franchement que le complément de turbinage pourra être fait sur le système Davos-Trimmi, mais qu'il n'y a pas besoin de l'intégrer dans la table ronde.

La commission était très attachée à ce consensus de la table ronde, parce qu'elle trouve que c'était la bonne démarche pour avancer dans un domaine qui était très longtemps bloqué. Cela ne signifie pas qu'il n'y aura pas d'associations ou de personnes qui feront recours, mais les membres de la table ronde défendront celle-ci. Cela a été considéré comme vraiment très important et le Conseil fédéral l'a aussi souligné à propos des débits résiduels.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich werde noch einige Ergänzungen zu diesem Block 5 anbringen. Mein Mitkommissionssprecher hat hier bereits einige Ausführungen gemacht.

Noch einmal ganz kurz zu Artikel 10, die Idee der Kommission war ganz klar die: Weil wir im Energiegesetz einen Effizienzmarkt eingeführt haben, wollte die Kommission mit diesem Artikel 10 eine Wettbewerbsverzerrung verhindern. Das ist eigentlich der Grund, warum man diesen Artikel 10 präzisiert hat.

Zum Antrag der Minderheit Müller-Altarmatt: Hier muss ich, damit es für alle im Saal klar ist, noch präzisieren, dass die Kommission so oder so bereits den freien Zugang zu den Messdaten in Echtzeit postuliert und auch so aufgeführt hat. Das ist ersichtlich, und das kann man nachlesen. Den Antrag braucht es eigentlich nicht mehr. Sie finden das in Artikel 17a quater Absätze 4 und 5 StromVG. Diese werden auch mit dem Antrag der Minderheit Egger Mike nicht gestrichen. Das ist so oder so fester Bestandteil dieser Vorlage. Dort gibt es auch keine Minderheit. Daher ist der Antrag der Minderheit Müller-Altarmatt nur eine Verdoppelung.

Zu Artikel 17bbis StromVG: Hier geht es um die Nutzung der Flexibilität, konkret um die Möglichkeit, Solarstromspeisungen zu reduzieren, wenn es vorübergehend zu viel Strom gibt. Das ist durchaus ein Problem, das im Sommer auftreten kann. Hier stellt sich die Frage, ob diese Regulierung fremdeinwirkend vorgenom-



men werden kann oder nicht und ob der Kunde dazu etwas sagen kann oder nicht. Die Kommission möchte, dass der Kunde es melden muss, wenn er keinen Eingriff will. Die Minderheit I (Vincenz) möchte hingegen eine Zustimmungslösung. Das heisst, damit solche Steuerungen gemacht werden können, muss der Kunde zustimmen. Der Antrag Vincenz wurde bezüglich der Absätze 1 und 2 mit 20 zu 3 Stimmen sowie bezüglich Absatz 3 mit 15 zu 3 Stimmen und bezüglich Absatz 5 mit 20 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Die Minderheit III (Schneider Schüttel) schlägt eine Mindestschwelle vor. Sie beantragt, dass der Bundesrat eine solche einführen und festlegen kann. Er soll festlegen können, wie hoch diese Schwelle ist. Dieser Antrag wurde mit 13 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Dann komme ich zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG), die im Entwurf aufgeführt werden. Hier ist ein Teil der Kommission der Meinung, das sei eine Superidee. Das wird sich noch zeigen. Was wir aber festgestellt haben – ich möchte einfach noch einmal klar auf den Tisch legen, was die Kommission diskutiert hat -: Man ist der Meinung, dass auf Verordnungsstufe einige Präzisierungen vorgenommen werden müssen. Es muss der Verwaltung klar sein, dass es so, wie es jetzt im Gesetz steht, noch nicht abschliessend geregelt ist. Zum Beispiel hat man in der Kommission diskutiert, wie gross die räumliche Ausdehnung dieser LEG sein könnte. Hierzu ist die Kommission klar der Meinung, dass die LEG auf Quartiertransformatoren beschränkt werden sollten. Hier geht es also darum, dass das noch auf Verordnungsstufe klar geregelt werden muss, und auch die Zuständigkeit und die Verantwortung müssen klar geregelt werden; dies noch als ein Hinweis zu den LEG.

Dann komme ich zum Schluss noch zum Anhang 1 StromVG, wozu Herr Nordmann bereits Ausführungen gemacht hat. Wir hatten in der Kommission über eine Liste mit fünfzehn Vorhaben zu befinden; das ist tatsächlich so. Der runde Tisch ist jedoch nicht eine demokratisch legitimierte Vereinigung, sondern ein Beratungsgremium, das diskutiert und Schwerpunkte für Winterstromproduktion festgelegt hat. Auf diese Weise ist diese Liste mit fünfzehn Vorhaben entstanden, übrigens aufgrund einer Liste, die ursprünglich über dreissig Projekte beinhaltet hat. Die Kommission hat einzelne Projekte wie das Vorhaben Chlus nicht detailliert diskutiert. Aber wir waren der

AB 2023 N 489 / BO 2023 N 489

Ansicht, dass wir mit dieser Liste von fünfzehn Vorhaben eine gute Ausgangslage schaffen, mit der der Bundesrat arbeiten kann. Sollte ein Projekt aus dieser Liste entfallen, würde es dem Bundesrat durchaus offenstehen, ein weiteres Projekt aufzunehmen. Daher ist die Aussage von Herrn Kollege Nordmann natürlich richtig, dass mit dieser Liste eine Basis gelegt wird und dass die Kommission diese Liste bevorzugt.

Der Einzelantrag Martullo, der übrigens ein gutes Projekt nennt, sollte somit eigentlich nicht in diese Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Geschätzter Kollege Jauslin, Sie haben vorhin behauptet, mein Einzelantrag sei lediglich eine Verdoppelung des bestehenden Artikels 17aquater StromVG. Geben Sie mir recht, dass in Artikel 17aquater beispielsweise die Zusammenschlüsse fehlen, dass der Anspruch auf den Smart Meter dort nicht erwähnt ist und dass damit eben wichtige Elemente des effizienten Netzbetriebes der Zukunft fehlen? Geben Sie mir recht, dass mein Antrag nicht nur eine Verdoppelung von Artikel 17aquater ist, sondern eine massgebliche Erweiterung?

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Herr Kollege Müller-Altermatt, ich beziehe mich einfach auf die Kommissionsberatung. Sie haben einen ähnlichen Antrag in der Kommission gestellt, und wir haben darüber diskutiert. Es ist also nicht so, dass wir das nicht besprochen haben.

Als der Antrag für freien Zugang zu den Messdaten kam, wurde Ihr Antrag wieder zurückgezogen, und das Vorliegende ist nun das Ergebnis, das wir haben. Ob wir jetzt der Kommissionsmehrheit oder dem Minderheitsantrag Egger Kurt folgen, spielt betreffend Messdaten eigentlich keine Rolle – der freie Zugang zu den Messdaten in Echtzeit ist postuliert.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Unsere Kollegin Céline Amaudruz hat heute Geburtstag. Cordiala gratulaziun! (*Applaus*)

Der FC Helvetia hat gestern in Ostermundigen mit viel Energie gegen die Axpo fünf zu eins gewonnen. (*Beifall*) Offenbar hat der FC Helvetia noch nie so hoch gewonnen. Zum FC Nationalrat habe ich keine Mitteilung zu machen. (*Heiterkeit*)

**Ziff. 2 Art. 9a Abs. 1; 9b Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 9a al. 1; 9b al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2 Art. 9d Abs. 1***Antrag der Kommission*

Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der Elcom zur Prüfung vor.

Ch. 2 art. 9d al. 1*Proposition de la commission*

Sur la base du scénario-cadre et en fonction des besoins supplémentaires pour leur zone de desserte, les gestionnaires du réseau établissent, pour leurs réseaux d'une tension nominale supérieure à 36kV, un plan de développement du réseau portant sur la période du scénario-cadre (plan pluriannuel). La société nationale du réseau de transport soumet son plan pluriannuel à l'examen de l'Elcom dans les douze mois qui suivent l'approbation du dernier scénario-cadre par le Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2 Art. 10***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. (Rest streichen)

Abs. 1bis

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die neben dem Netzbetrieb noch in anderen Bereichen tätig sind, müssen die Wettbewerbsneutralität gewährleisten. Die übrigen Tätigkeitsbereiche müssen institutionell, rechtlich und administrativ vollständig vom Netzbetriebsbereich getrennt werden. Quersubventionierungen zwischen Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.

Abs. 3

Aufheben

*Antrag Jauslin**Abs. 1*

...

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 3

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens organisatorisch und buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und diesen Bereichen sind untersagt.

Abs. 4

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die neben dem Netzbetrieb auch in Bereichen ohne direkten Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung tätig sind, müssen diese Bereiche zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität nach den Absätzen 2 und 3 abtrennen.

*Schriftliche Begründung*

Artikel 10 des Stromversorgungsgesetzes regelt die Entflechtung der Tätigkeitsbereiche von Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Demnach sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt. Eine effektive Entflechtung der Tätigkeitsbereiche ist aber nicht vorgesehen, weshalb auch die Wettbewerbsneutralität nicht gewährleistet ist. Deshalb soll Artikel 10 des Stromversorgungsgesetzes hier präzisiert werden.

Antrag Bäumle

Unverändert

Schriftliche Begründung

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Entflechtung stellt für die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft einen starken Eingriff dar und macht im vorliegenden Kontext ohne vollständige Marktöffnung keinen Sinn. Die Entflechtungsregeln gemäss Beschluss der UREK-N (Fahne N2 D vom 21. Februar 2023) wären allenfalls nur als direkte Folge einer vollständigen Strommarktöffnung erforderlich.

Die bestehenden Entflechtungsregeln für organisatorisches Unbundling nach Absatz 1, informationelles nach Absatz 2 und buchhalterisches nach Absatz 3 in Artikel 10 StromVG gewährleisten die Unabhängigkeit des Netzbetreibers und verhindern eine Quersubventionierung.

Zudem fehlt ein Stromabkommen, welches voraussichtlich eine Übernahme der europäischen Vorschriften für ein rechtliches Unbundling notwendig machen würde. Die Vorgaben der EU für das rechtliche Unbundling würden ermöglichen, dass das rechtliche Unbundling nur grosse EVU mit über 100 000 Endkunden betrafte; in der Schweiz wären dann davon heute rund 10 EVU betroffen. Der Vorschlag der Kommission geht somit massiv viel weiter als die geltenden Regeln der EU. Die Formulierung von Artikel 10 Absatz 1bis StromVG verwendet zudem Begriffe, welche international nicht gebräuchlich sind, "administrativ", "institutionell", und deren Folgen geklärt werden müssten. Es ist zu befürchten, dass dadurch für sämtliche 620 Verteilnetzbetreiber Rechtsunsicherheiten entstehen und möglicherweise ein aufreibender Umstrukturierungsprozess, welcher die Branche aus heutiger Sicht unnötigerweise während Jahren beschäftigen würde.

AB 2023 N 490 / BO 2023 N 490

Zudem sind die von der UREK-N beschlossenen Anpassungen in Artikel 6 StromVG betreffend Grundversorgung und die damit einhergehende Aufhebung der "Durchschnittspreismethode" explizit so ausgestaltet, dass sie mit den neu vorgesehenen Entflechtungsregeln im Widerspruch stehen. Der Netzbetreiber muss entsprechend den beschlossenen Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 5 vorrangig die Eigenproduktion bei der Grundversorgung berücksichtigen. Als Folge eines rechtlichen, administrativen und institutionellen Unbundlings hätte der Netzbetreiber keinen Durchgriff mehr auf die vom Netzbetrieb entflochtene Eigenproduktion, und die neuen Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 StromVG wären wirkungslos.

Ch. 2 art. 10*Proposition de la commission**Al. 1*

Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau.
(Biffer le reste)

Al. 1bis

Les entreprises d'approvisionnement en électricité qui ne sont pas seulement actives dans l'exploitation du réseau, mais aussi dans d'autres secteurs doivent garantir la neutralité concurrentielle. Les autres secteurs d'activités doivent être entièrement séparés du secteur de l'exploitation du réseau sur le plan institutionnel, juridique et administratif. Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdites.

Al. 3

Abroger

*Proposition Jauslin**Al. 1*

...

Al. 1bis

Biffer



Al. 3

Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent séparer au moins sur les plans organisationnel et comptable les secteurs du réseau de distribution des autres secteurs d'activité. Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdites.

Al. 4

Les entreprises d'approvisionnement en électricité qui, outre la gestion du réseau, sont actives dans des secteurs sans lien direct avec l'approvisionnement en électricité, doivent séparer ces secteurs afin de préserver la neutralité concurrentielle conformément aux alinéas 2 et 3.

Proposition Bäumle

Inchangé

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26421)

Für den Antrag Jauslin ... 191 Stimmen

Für den Antrag der Kommission ... 0 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26422)

Für den Antrag Bäumle ... 105 Stimmen

Für den Antrag Jauslin ... 86 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 13 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 13 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 13a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Netzbetreiber dürfen die effektiven Kosten, die ihnen durch Wechselprozesse anfallen, dem Verursacher weiterverrechnen.

Ch. 2 art. 13a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Les gestionnaires de réseau peuvent facturer les coûts effectifs générés par les processus de changement aux personnes qui les provoquent.



Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3 Einleitung, Bst. a, f

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 Bst. e

e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.

Abs. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3ter

Kein Netznutzungsentgelt ist geschuldet für

a. Kraftwerke bei den folgenden Elektrizitätsbezügen:

1. Eigenbedarf eines Kraftwerks,
 2. Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken,
- b. Speichieranlagen ohne Endverbrauch.

Abs. 3quater

Den Betreibern von Speichern mit Endverbrauch erstatten die Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück. Eine Rückerstattung gibt es nur für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird, und sie erfolgt höchstens zum im Zeitpunkt des Bezugs massgeblichen Tarif. Der Bundesrat kann die Kosten für die zum Nachweis dieser Elektrizitätsmenge nötigen Messung den Speicherbetreibern auferlegen.

Abs. 3quinquies

Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die nach einer Rückverstromung ins Netz zurückgespeist wird, nach den Regeln von Absatz 3quater zu einer Rückerstattung berechtigt.

Abs. 3sexies

Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die sie für die Umwandlung in diese speicherbaren chemischen Substrate aus dem Netz beziehen, analog zu Absatz 3quater zu einer Rückerstattung berechtigt. Diese Berechtigung ist auf Pilot- und Demonstrationsanlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden und insgesamt höchstens eine Leistung von 200 MW aufweisen, beschränkt. Der Bundesrat erlässt die erforderliche Rückerstattungsregelung und befristet sie

AB 2023 N 491 / BO 2023 N 491

so, dass nur Anlagen darunterfallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.

Ch. 2 art. 14

Proposition de la commission

Al. 1; 3 introduction, let. a, f

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 let. e

e. tenir compte d'une infrastructure de réseau efficace et prévoir des incitations pour une exploitation du réseau stable et sûre.

Al. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3ter

Aucune rémunération pour l'utilisation du réseau n'est due pour

a. les centrales électriques dans les cas de fourniture d'électricité suivants:

1. besoin propre d'une centrale,
2. fonctionnement de pompes des centrales de pompage,



b. les installations à des fins de stockage, sans consommation finale.

Al. 3quater

Sur demande, les gestionnaires de réseau remboursent aux exploitants de stockages avec consommation finale la rémunération pour l'utilisation du réseau. Le remboursement est limité à la quantité d'électricité qui est réinjectée après soutirage du réseau et stockage, et au maximum au tarif déterminant au moment du soutirage. Le Conseil fédéral peut mettre les coûts de la mesure nécessaire pour faire la preuve de cette quantité d'électricité à la charge des exploitants de stockages.

Al. 3quinquies

Les exploitants d'installations transformant l'électricité en hydrogène, en gaz synthétiques ou en carburants ont droit à un remboursement pour la quantité d'électricité réinjectée dans le réseau après reconversion en courant selon les règles de l'alinéa 3quater.

Al. 3sexies

Les exploitants d'installations transformant l'électricité en hydrogène, en gaz synthétiques, en combustibles ou en carburants ont droit à un remboursement pour la quantité d'électricité qu'ils soutirent du réseau pour la transformer en ces substrats chimiques qui peuvent être stockés, de manière analogue à l'alinéa 3quater. Ce droit est limité aux installations pilotes et de démonstration exploitées avec de l'électricité provenant d'énergies renouvelables, dont la puissance totale est de 200 MW tout au plus. Le Conseil fédéral arrête la réglementation nécessaire concernant le remboursement et en limite la durée de manière que seules soient concernées les installations qui profitent déjà du remboursement au 31 décembre 2034.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 14a

Antrag der Kommission

Titel

Elektrizitätsbezug des Bahnstromnetzes

Abs. 1

Das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Netz der Eisenbahnunternehmen (Bahnstromnetz) gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher, ausser wenn es Elektrizität:

- a. für den Eigenbedarf eines Kraftwerks bezieht;
- b. für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken bezieht und die anschliessend erzeugte Elektrizitätsmenge wieder in das 50-Hz-Netz zurückgespeist wird; oder
- c. aus Effizienzgründen innerhalb eines Pumpspeicherkraftwerks statt aus dem Kraftwerk selbst ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz bezieht, sofern dadurch ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren in diesem Kraftwerk vermieden wird.

Abs. 2

Der Bundesrat kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.

Ch. 2 art. 14a

Proposition de la commission

Titre

Soutirage d'électricité par le réseau de courant de traction

Al. 1

Le réseau électrique des entreprises ferroviaires (réseau de courant de traction) exploité à la fréquence de 16,7 Hz est considéré comme un consommateur final lorsqu'il soutire de l'électricité du réseau à 50 Hz, sauf:

- a. s'il soutire de l'électricité pour les propres besoins d'une centrale électrique;
- b. s'il soutire de l'électricité pour faire fonctionner les pompes des centrales de pompage et que la quantité d'électricité ainsi produite est à nouveau injectée dans le réseau à 50 Hz, ou
- c. si, pour des raisons d'efficacité, il soutire au sein d'une centrale de pompage l'électricité du réseau à 50 Hz plutôt que celle de la centrale électrique elle-même et que cela permet d'éviter un pompage et un turbinage simultanés dans cette centrale.

Al. 2

Le Conseil fédéral peut régler d'autres modalités de l'interaction entre le réseau à 50 Hz et le réseau à 16,7 Hz.

Angenommen – Adopté



Ziff. 2 Art. 15

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapitalkosten für Netzverstärkung bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Solaranlage festlegen.

Abs. 2 Bst. a, d

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3 Bst. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3bis Einleitung, Bst. d

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3bis Bst. a

Unverändert

Abs. 3ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Page, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Rügger, Strupler, Vincenz, Wobmann)

Abs. 1bis

Streichen

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rügger, Strupler, Wobmann)

Abs. 3bis Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 15

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Sont également considérés comme coûts de réseau imputables les coûts de capital pour les renforcements de réseau jusqu'au point de raccordement ainsi que les éventuels coûts de transformation qui sont nécessaires à l'injection d'électricité issue d'installations de production d'énergies renouvelables d'une puissance de raccordement supérieure à 50 kW. Le Conseil fédéral peut fixer un maximum de coûts imputables par kW de l'installation solaire.

Al. 2 let. a, d

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2023 N 492 / BO 2023 N 492

Al. 3 let. b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3bis introduction, let. d

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3bis let. a

Inchangé

Al. 3ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Proposition de la minorité

(Page, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Rüeegger, Strupler, Vincenz, Wobmann)

Al. 1bis

Biffer

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüeegger, Strupler, Wobmann)

Al. 3bis let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26423)

Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Abs. 3bis Bst. a – Al. 3bis let. a

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26425)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 91 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 15a

Antrag der Kommission

Titel

Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 15a

Proposition de la commission

Titre

Coûts spécifiques du réseau de transport liés à la sécurité d'approvisionnement

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15abis

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 2 art. 15abis

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté



Ziff. 2 Art. 15b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Erfordert der Netzanschluss einer Erzeugungsanlage Netzverstärkungen, sind die damit verbundenen Kosten Teil der anrechenbaren Netzkosten des Netzbetreibers.

Abs. 2

Geht es um den Anschluss einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 5 MW zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, werden diese Kosten in die Tarife des Übertragungsnetzes eingerechnet und von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann einen Minimalbetrag für die Investition vorsehen, ab dem diese Vergütungsregel greift.

Abs. 3

Die Vergütung erfolgt auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und bedarf einer Bewilligung der Elcom.

Ch. 2 art. 15b

Proposition de la commission

Al. 1

Si le raccordement au réseau d'une installation de production requiert des renforcements du réseau, les coûts qui en découlent font partie des coûts de réseau imputables du gestionnaire de réseau.

Al. 2

S'il s'agit du raccordement d'une installation d'une puissance supérieure à 5 MW produisant de l'électricité à partir d'énergies renouvelables, ces coûts sont intégrés dans les tarifs du réseau de transport et rétribués par la société nationale du réseau de transport. Le Conseil fédéral peut prévoir un montant minimal pour l'investissement à partir duquel cette règle de rétribution s'applique.

Al. 3

L'indemnisation se fait sur demande du gestionnaire d'un réseau de distribution et requiert une autorisation de l'Elcom.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15c

Antrag der Kommission

Bisheriger Art. 15a mit folgender Änderung von Sachüberschrift und Abs. 1

Titel

Individuell in Rechnung zu stellende Kosten

Abs. 1

Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:

- a. den Bilanzgruppen die Kosten für Ausgleichsenergie;
- b. den Verteilnetzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten, die sie für den Ausgleich von Wirkverlusten und im Zusammenhang mit Blindenergie verursacht haben.

Ch. 2 art. 15c

Proposition de la commission

Ex-article 15a, avec la modification suivante du titre et de l'alinéa 1

Titre

Coûts à facturer individuellement

Al. 1

La société nationale du réseau de transport facture individuellement:

- a. aux groupes-bilan, les coûts de l'énergie d'ajustement
- b. aux gestionnaires d'un réseau de distribution et aux consommateurs finaux directement raccordés au réseau de transport, les coûts occasionnés par la compensation des pertes de transport et l'énergie réactive.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Ch. 2 titre précédant l'art. 17a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 493 / BO 2023 N 493

Ziff. 2 Art. 17a

Antrag der Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Einleitung, Bst. a, c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. b

b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen oder an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen;

Abs. 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17a

Proposition de la majorité

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 introduction, let. a, c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. b

b. ils font usage du droit à la consommation propre ou au regroupement dans le cadre de la consommation propre ou ils participent à une communauté électrique locale;

Al. 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. 2 Art. 17bter

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Müller-Altermatt**Abs. 0*

Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der gemäss Artikel 17a erhobenen Messdaten. Endverbraucher haben, nach ausgewiesenem Bedarf und auf Antrag beim Netzbetreiber, Anspruch auf die Installation eines intelligenten Mess- respektive Regelsystems.

Abs. 1

Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, den Betreibern von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, den Betreibern von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) und Speichern, den Regelenergieanbietern, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG, sofern technisch möglich, in Echtzeit, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zu den Mindeststandards über den Zugang zu den Messdaten und die Qualität der Messdaten.

Schriftliche Begründung

Die aktuelle Gesetzgebung verhindert das effiziente und innovative Funktionieren eines intelligenten, dezentralen Netzbetriebs, in welchem Strom möglichst dort verwendet wird, wo er produziert wird.

Die Gesetzgebung kann aktuell so ausgelegt werden/wird aktuell so ausgelegt, dass die Daten den Anspruchsgruppen erst nach Ablauf von 24 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies verunmöglicht einen effizienten Betrieb, insbesondere verschiedener effizienter Zusammenschlüsse, oder erfordert doppelte Messinfrastruktur.

Um in der Energiewirtschaft effiziente und automatisierte Prozesse implementieren zu können, sind die teilnehmenden Parteien auf standardisierte Formate und Schnittstellen für den maschinellen Datenaustausch angewiesen. Diese Ansprüche können bis dato durch die Branche nur unzureichend erfüllt werden, daher sollen durch den Bund entsprechende Mindeststandards für die Qualität der Daten geschaffen werden. Die Mindeststandards sollen allen berechtigten Parteien einen diskriminierungsfreien Zugang zu Messdaten von ausreichender und gleichbleibender Qualität ermöglichen, sodass damit sämtliche im Energiemarkt vorgesehenen Prozesse bedient werden können, insbesondere auch die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit ZEV, LEG, Speichern usw.

Die vorgeschlagene Regelung ist eine rechtliche Basis für den intelligenten, dezentralen Netzbetrieb, ohne eine vollständige Liberalisierung des Messwesens, wie sie der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vorschlagen. Während die Liberalisierung zu neuen Schnittstellen führt, dadurch den Datenzugang erschweren und die Kosten für die Allgemeinheit erhöhen kann und deswegen von der Branche abgelehnt wird, sind diese negativen Begleiterscheinung mit dieser Lösung nicht vorhanden. Es macht also sachlich wie auch politisch Sinn, die Regulierung auf den Datenaustausch zu beschränken und damit die Grundlagen für den zukünftigen Netzbetrieb zu definieren.

Ch. 2 art. 17bter*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Müller-Altermatt**Al. 0*

Les données de mesure relevées selon l'article 17a appartiennent au consommateur final, au producteur et à l'exploitant de stockage concernés. Si la nécessité est avérée et sur proposition adressée au gestionnaire du réseau, le consommateur final a droit à l'installation d'un système de mesure ou de réglage intelligent.

Al. 1

Dans la mesure où la technique le permet, les gestionnaires de réseau se communiquent et communiquent aux entreprises du secteur de l'électricité, aux groupes-bilan, aux exploitants de regroupements dans le cadre de la consommation propre, aux exploitants de communautés électriques locales et de stockage, aux fournisseurs d'énergie de réglage, à la société nationale du réseau de transport et à l'organe d'exécution visé à l'article



64 LEne en temps réel, gratuitement, de manière non discriminatoire et dans la qualité requise, toutes les données et les informations nécessaires.

Al. 2

Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier en ce qui concerne les normes minimales relatives à l'accès aux données de mesure et à leur qualité.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Die Abstimmung über den Antrag der Minderheit Egger Kurt gilt auch für Ziffer 2 Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben j und k, Ziffer 2 Artikel 12

AB 2023 N 494 / BO 2023 N 494

Absatz 3 Buchstaben bbis, c und d, Ziffer 2 Artikel 17abis, Ziffer 2 Artikel 17ater, Ziffer 2 Artikel 17aquater Absätze 1 und 2, Ziffer 2 Artikel 17bquater Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer 2 Artikel 17bsexies Absatz 3, Ziffer 2 Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b, Ziffer 2 Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe f sowie Ziffer 2 Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe ebis.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26426)

Für den Antrag der Minderheit ... 105 Stimmen

Für den Antrag Müller-Altarmatt ... 86 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26427)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. j, k

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Streichen

Ch. 2 art. 4 al. 1 let. j, k

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Biffer

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde soeben bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 12

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Abs. 3

...

bbis. Streichen

c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

...

f. Streichen

...

h. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a.

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Der Bundesrat verpflichtet die Elcom, ein Informationssystem zu betreiben, mit dem die Endverbraucher die Angebote in der Grundversorgung miteinander vergleichen können.

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 3 Bst. bbis, c, d

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 12

Proposition de la majorité

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

...

bbis. Biffer

c. Adhérer au projet du Conseil fédéral

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

...

f. Biffer

...

h. les coûts liés à la réserve d'énergie selon l'article 8a.

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Le Conseil fédéral oblige l'Elcom à exploiter un système d'information permettant aux consommateurs finaux de comparer les offres dans l'approvisionnement de base.

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 3 let. bbis, c, d

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und



Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 17abis; 17ater

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17abis; 17ater

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 17aquater

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Bundesrat macht Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu, ab einem

AB 2023 N 495 / BO 2023 N 495

bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.

Abs. 3

Unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen legt er fest, welchen technischen Mindestanforderungen ...

Abs. 4

Er legt mindestens fest, dass bei der Einführung der intelligenten Messsysteme den Endverbrauchern eine kundenfreundliche digitale Übersicht über ihre Lastgangwerte, ein Vergleich mit vergleichbaren Endverbrauchern und dem Verbrauch in den Vorjahren sowie eine Identifikation möglicher Einsparpotenziale zur Verfügung stehen.

Abs. 5

Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben das Anrecht, über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem ihre Messdaten im Moment ihrer Erfassung in einem international üblichen Datenformat abzurufen.

*Antrag der Minderheit*

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

... Er verpflichtet insbesondere die Netzbetreiber dazu, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

Ch. 2 art. 17a^{quater}*Proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions concernant l'introduction de tels systèmes de mesure intelligents. Il tient compte à cet égard des normes internationales et des recommandations des organisations spécialisées reconnues. Il prévoit l'obligation, pour les gestionnaires de réseau de même que pour les exploitants de stations de mesure et les prestataires de mesure mandatés, de procéder à l'installation de systèmes de mesure intelligents à partir d'une date déterminée chez tous les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage ou chez certaines catégories d'entre eux.

Al. 3

En tenant compte de la législation fédérale concernant la métrologie, le Conseil fédéral définit les exigences techniques minimales ...

Al. 4

Il définit au moins que, lors de l'introduction des systèmes de mesure intelligents, les consommatrices et consommateurs finaux disposent d'un aperçu numérique convivial de leurs valeurs de courbe de charge, d'une comparaison avec les consommatrices et consommateurs finaux comparables et avec la consommation au cours des années précédentes ainsi que d'indications sur les potentiels d'économie.

Al. 5

Les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage peuvent consulter leurs données de mesures au moment de leur saisie dans un format conforme au standard international via une interface sur le système de mesure intelligent.

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

... Il prévoit notamment l'obligation pour les exploitants de réseau de procéder à l'installation de systèmes de mesure intelligents jusqu'à une date déterminée chez tous les consommateurs finaux, les producteurs et les agents de stockage ou chez certaines catégories d'entre eux.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17b Abs. 2, 3; Gliederungstitel vor Art. 17bbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Ch. 2 art. 17b al. 2, 3; titre précédant l'art. 17bbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis

Abs. 1

... Elektrizität nutzen lässt. Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch den Netzbetreiber ist so lange möglich, bis der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber diesen ausdrücklich untersagt. Der Netzbetreiber informiert den Endverbraucher über diese Nutzung. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.

Abs. 2

Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätseinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab.

Abs. 3

Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:

...

b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.

Abs. 4

... nicht zustimmt. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die Elcom jährlich über die getätigten Nutzungen nach Absatz 3 Buchstabe b.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4.

Antrag der Minderheit I

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Abs. 1–3, 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II

(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Brogini)

Abs. 3

...

a. Streichen

b. Nutzung und Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nur vergütet werden, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.

Antrag der Minderheit III

(Schneider Schüttel, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Brogini, Marra, Munz, Nordmann, Suter)

Abs. 5

Gemäss Ständerat, aber:

bbis. Bestimmung einer Bagatellgrenze für die Vergütungspflicht von Produktionsverlusten;

AB 2023 N 496 / BO 2023 N 496

Ch. 2 art. 17bbis

Al. 1

... et à l'exploitant de stockage concernés (détenteurs de flexibilité). L'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents par le gestionnaire d'un réseau est possible jusqu'à ce que le consommateur final, le producteur et l'exploitant de stockage l'interdise expressément. Le gestionnaire de réseau informe le consommateur final sur cette utilisation. Les tiers ont accès à la flexibilité par contrat.





Al. 2

Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent utiliser la flexibilité au service du réseau dans leur zone de desserte. Ils concluent avec les détenteurs de flexibilité des contrats non discriminatoires.

Al. 3

Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent, dans leur zone de desserte et contre rétribution, recourir à la flexibilité au service du réseau pour les utilisations garanties suivantes:

...

b. utilisation en cas de menace immédiate et importante pour la sécurité de l'exploitation du réseau.

Al. 4

... de réglage intelligent. Les gestionnaires de réseau informent chaque année l'Elcom des utilisations effectuées conformément à l'alinéa 3 lettre b.

Al. 5

Le Conseil fédéral fixe les modalités relatives aux alinéas 3 et 4.

Proposition de la minorité I

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Al. 1–3, 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II

(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini)

Al. 3

...

a. Biffer

b. utilisation et ajustement d'une part déterminée de l'injection en cas de menace importante pour la sécurité de l'exploitation du réseau; cette utilisation ne doit être rémunérée que dans le cas où la menace n'aurait raisonnablement pas pu être écartée d'une autre manière.

Proposition de la minorité III

(Schneider Schüttel, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Suter)

Al. 5

Selon Conseil des Etats, sauf:

bbis. définition d'un seuil d'exemption de l'obligation de rétribution des pertes de production;

Abs. 1–3, 5 – Al. 1–3, 5

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26428)

Für den Antrag der Mehrheit ... 162 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 28 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. a, b – Al. 3 let. a, b

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26429)

Für den Antrag der Mehrheit ... 145 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 46 Stimmen

(0 Enthaltungen)



Abs. 5 Bst. bbis – Al. 5 let. bbis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26430)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 66 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 2bbis. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 section 2bbis titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

...

c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.

Abs. 3

Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln untereinander ihr Verhältnis, insbesondere die Art und Weise ihrer Versorgung aus selbst erzeugter Elektrizität. Sie ernennen einen Stellvertreter, der die Gemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber vertritt.

Abs. 4

Der zuständige Verteilnetzbetreiber stattet jeden Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft mit einem intelligenten Messsystem aus.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verhältnis der Teilnehmer untereinander und zur Aufteilung von Verwaltungs- und Vertriebskosten zwischen dem Verteilnetzbetreiber, der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und ihren Teilnehmern.

Ch. 2 art. 17bbis a

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

...

c. présenter ensemble un volume minimum fixé par le Conseil fédéral pour la production d'électricité par rapport à la puissance de raccordement.

Al. 3

Les participants à la communauté électrique locale règlent entre eux leur relation, notamment les modalités de leur approvisionnement provenant de l'électricité produite par la communauté. Ils nomment un représentant, qui les représente auprès du gestionnaire du réseau de distribution.

Al. 4

Le gestionnaire de réseau de distribution concerné équipe chaque participant à une communauté électrique locale d'un système de mesure intelligent.



Al. 5

Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment concernant les relations des participants entre eux et la répartition des coûts administratifs et des coûts de distribution entre le gestionnaire du réseau de distribution, la communauté électrique locale et ses membres.

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 497 / BO 2023 N 497

Ziff. 2 Art. 17bbis b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Der verbleibende Elektrizitätsbedarf der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, wird in der Grundversorgung gedeckt.

Abs. 3

Streichen

Abs. 4

Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes hat der Verteilnetzbetreiber einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten, der dem Ziel einer effizienten Elektrizitätsanwendung nicht zwingend Rechnung tragen muss. Für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität müssen mindestens die Hälfte der üblichen Netzkosten angelastet werden.

Abs. 5

Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung ist dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.

Abs. 5bis

Zur Ermittlung der geschuldeten Beträge teilt der Verteilnetzbetreiber die selbst erzeugte Elektrizität, die im Kreise der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, im Verhältnis der gesamten Elektrizitätsbezüge der einzelnen Endverbraucher auf diese auf. Im Rahmen der Regelung der internen Rechtsverhältnisse können sie eine davon abweichende Regelung zur Aufteilung dieser Kosten treffen.

Abs. 5ter

Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft, sei es für die Netznutzung oder die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung. Schuldner des Entgelts des Netzbetreibers bleiben die einzelnen Endverbraucher.

Abs. 6

Streichen

Ch. 2 art. 17bbis b

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Pour couvrir les besoins en électricité restants, les consommateurs finaux ayant droit à l'accès au réseau peuvent exercer ce droit de manière indépendante. Les besoins en électricité restants des consommateurs captifs et des consommateurs finaux qui ne font pas usage de leur droit d'accès au réseau sont couverts dans l'approvisionnement de base.

Al. 3

Biffer

Al. 4

Pour l'utilisation du réseau de distribution, le gestionnaire du réseau de distribution doit concevoir un tarif spécial d'utilisation du réseau qui ne doit pas nécessairement tenir compte de l'objectif d'une utilisation efficace



de l'électricité. Pour l'électricité autoproduite, au moins la moitié des coûts de réseau habituels doivent être facturés.

Al. 5

La rémunération pour l'utilisation du réseau et la rémunération pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base sont dues au gestionnaire de réseau de distribution par les différents consommateurs finaux.

Al. 5bis

Pour déterminer les montants dus, le gestionnaire de réseau de distribution répartit l'électricité autoproduite vendue dans le périmètre de la communauté électrique locale en utilisant le réseau de distribution entre les différents consommateurs finaux, au prorata de l'électricité totale fournie. Dans le cadre de la réglementation des rapports juridiques internes, ils peuvent convenir d'une réglementation différente pour la répartition de ces coûts.

Al. 5ter

A la demande du gestionnaire de réseau de distribution ou de la communauté électrique locale, la facture, ventilée en fonction de l'électricité fournie aux différents consommateurs finaux, est adressée à la communauté, que ce soit pour l'utilisation du réseau ou pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base. Les consommateurs finaux restent les débiteurs de la rémunération.

Al. 6

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungsartikel vor Art. 17bter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17bter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bquater

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

...

a. Abwicklung der Lieferantenwechsel und der Wechselprozesse nach Artikel 17a Absatz 5;

...

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 1 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17bquater

Proposition de la majorité

Al. 1

...

a. traitement des processus de changement de fournisseur et des processus de changement visés à l'article 17a alinéa 5;

...

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 1 let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17bquinquies

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17bquinquies

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 498 / BO 2023 N 498

Ziff. 2 Art. 17bsexies

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Der Datenregisterbetreiber muss von den einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein.

...

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17bsexies

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17c; Art. 17c Titel, Abs. 2, 3; Gliederungstitel vor Art. 18; Art. 18 Abs. 4, 4bis, 6, 7; 18a; 20 Abs. 2 Bst. b, c, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17c; art. 17c titre, al. 2, 3; titre précédant l'art. 18; art. 18 al. 4, 4bis, 6, 7; 18a; 20 al. 2 let. b, c, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 20a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung besteht, ordnet die Netzgesellschaft solche Massnahmen an, insbesondere bei Fehlen einer Vereinbarung. Sie meldet diese Anordnungen anschliessend umgehend der Elcom.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Im Übrigen und sofern es keine abweichende Vereinbarung zwischen der Netzgesellschaft und den Akteuren nach Absatz 1 gibt, sind die Kosten der Vorbereitung und der Durchführung von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzuordnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zuordnung der Kosten vorsehen.

Ch. 2 art. 20a

Proposition de la commission

Al. 1

La société nationale du réseau de transport convient de manière uniforme avec les gestionnaires d'un réseau de distribution raccordés au réseau de transport, les producteurs, les consommateurs finaux et les exploitants de stockage de toutes les mesures nécessaires qu'elle prend ...

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Face à une menace immédiate et importante, la société nationale ordonne de telles mesures, en particulier en l'absence d'une convention. Elle annonce ensuite sans délai de tels ordres à l'Elcom.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

Au demeurant et en l'absence de convention divergente entre la société du réseau de transport et les acteurs visés à l'alinéa 1, les coûts de préparation et d'exécution des mesures visées au présent article sont attribués



aux coûts du réseau de transport et sont imputables selon les modalités prévues à l'article 15. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions à cette attribution des coûts.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 20b; 21 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 20b; 21 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

...

b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

...

Abs. 2bis, 2ter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Abs. 2 Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 2 Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 22

Proposition de la majorité

Al. 2

...

b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

c. statuer sur l'autorisation des indemnités conformément à l'article 15b alinéas 2 et 3 et sur l'utilisation des recettes au sens de l'article 17 alinéa 5.

...

AB 2023 N 499 / BO 2023 N 499

Al. 2bis, 2ter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Al. 2 let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats





Al. 2 let. c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 2 let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 22a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

...

f. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

...

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Abs. 2 Bst. c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 2 Bst. f

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 22a

Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

...

f. Adhérer au projet du Conseil fédéral

...

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Al. 2 let. c

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 2 let. f

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 23; Gliederungstitel nach Art. 23; 23a; 25 Abs. 1; 26 Abs. 1; 27 Titel, Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 23; titre suivant l'art. 23; 23a; 25 al. 1; 26 al. 1; 27 titre, al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 29

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. a, d, ebis, f, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Abs. 1 Bst. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. d

d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse höhere Kosten als die effektiven Kosten anlastet (Art. 13a Abs. 2);

Antrag der Minderheit

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Abs. 1 Bst. ebis

Streichen

Ch. 2 art. 29

Proposition de la majorité

Al. 1 let. a, d, ebis, f, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Al. 1 let. a

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. d

d. ne comptabilise pas ou pas correctement les coûts d'utilisation du réseau (art. 12, al. 3), ou facture des coûts plus élevés que les coûts effectifs pour les processus de changement (art. 13a, al. 2);

Proposition de la minorité

(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggin, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)

Al. 1 let. ebis

Biffer



Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 30 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 30 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 500 / BO 2023 N 500

Ziff. 2 Art. 33c

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 33c

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Ziff. 2 Art. 34 Abs. 2, 3

Antrag der Mehrheit

Unverändert

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 34 al. 2, 3

Proposition de la majorité

Inchangé

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)

Adhérer au projet du Conseil fédéral





Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Anhang 1 – Annexe 1

Antrag der Kommission

Titel

Speicherwasserkraftwerke gemäss Artikel 9bis Absatz 1bis

Bst. a Titel

Streichen

Bst. a Text

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ziff. 1–15

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. b

Streichen

Ziff. 16

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Martullo

Ziff. 16 Titel

Vorhaben Chlus

Ziff. 16 Text

Kanton Graubünden, Gemeinden Trimmis, Zizers, Grösch, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters im Prättigau. Bau einer zusätzlichen Kraftwerksstufe mit Nutzung des Gefälles zwischen der bestehenden Zentrale Küblis und dem Rhein. Ausrichtung als Schwall-Sunk-Ausleitkraftwerk.

Schriftliche Begründung

Beim Projekt Chlus geht es darum, das Wasser aus dem Speichersee Davosersee in einer zusätzlichen Kraftwerkstufe zu nutzen. Die Gefällstufe zwischen dem bestehenden Kraftwerk Küblis und dem Rhein wird um eine weitere, dritte Kraftwerkstufe in Trimmis erweitert. Die Realisierung dieses Projektes löst zudem auch die heutige Schwall/Sunk-Problematik des Flusses Landquart im unteren Prättigau und leistet damit einen wichtigen Beitrag zugunsten der Sicherheit und der Umwelt.

Mit einer geplanten Jahresproduktion von 240 GWh ist dieses Wasserkraftprojekt von nationaler Bedeutung. Es wurde deshalb auch als einziges Kraftwerk im Mantelerlass namentlich erwähnt (S. 38). Gespiesen aus dem Speichersee Davosersee als grösstes Laufwasserkraftwerkprojekt leistet es speziell einen wesentlichen Beitrag für zusätzlichen Winterstrom. Die zwölf Konzessionsgemeinden haben dem Projekt bereits zugestimmt. Das dafür notwendige Konzessionsgenehmigungsverfahren bei der Bündner Regierung wird noch in diesem Jahr erwartet.

Proposition de la commission

Titre

Centrales hydroélectriques à accumulation selon l'article 9bis alinéa 1bis

Let. a titre

Biffer

Let. a texte

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ch. 1–15

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. b

Biffer

Ch. 16

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Martullo**Ch. 16 titre*

Projet Chlus

Ch. 16 texte

Canton des Grisons, communes de Trimmis, Zizers, Grüsch, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis et Conters im Prätigau. Construction d'un niveau de centrale supplémentaire moyennant l'utilisation de la pente entre la centrale existante de Küblis et le Rhin. Développement en centrale à dérivation des éclusées.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/26431)

Für den Antrag der Kommission ... 98 Stimmen

Für den Antrag Martullo ... 91 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Block 6 – Bloc 6

President (Candinas Martin, president): (*discurra sursilvan*) La minoritad Jauslin vegn represchentada da dunna Wismer.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Ich übernehme die Begründung des Antrages der Minderheit Jauslin. Hier geht es darum, zusätzlich zu den Beschränkungen vorzusehen, dass auch gültige Sachpläne berücksichtigt werden sollen; die Beschränkungen haben wir bewusst gewählt, damit diese Anlagen nicht überall auf Freilandflächen realisiert werden, sondern nur dort, wo es tatsächlich Sinn macht.

Es gibt verschiedene Sachpläne, beispielsweise den Sachplan Verkehr, den Sachplan Geothermie oder den Sachplan Militär. Viele dieser Sachpläne haben keinen Einfluss auf die Festsetzung möglicher Gebiete für Solaranlagen, das heisst, es kann dort beides gemacht werden. Bei einzelnen Sachplänen sind wir aber der Meinung, dass es sehr wohl Sinn macht, dass sie berücksichtigt werden. Bei der Abwägung zur Festsetzung solcher Gebiete sollen daher gültige Sachpläne berücksichtigt werden, und es soll abgewogen werden, ob sich die jeweiligen Interessen gegenseitig einschränken. Wenn keine gegenseitige Beeinträchtigung besteht, können diese Anlagen auch gebaut werden. Es ist durchaus sinnvoll, diese Abwägungen zu machen und zu schauen, welche Sachpläne vorliegen und wie die Interessen einander gegenübergestellt werden können.

AB 2023 N 501 / BO 2023 N 501

Das ist der Inhalt dieses Antrages. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Jauslin zuzustimmen.

Bäumle Martin (GL, ZH): In meiner Minderheit zu Artikel 18bbis RPG geht es einmal mehr um die Windenergie. Zum Inhalt der Minderheit: Ich möchte einen Zusatz vorsehen, wonach der Abstand von Windkraftanlagen ab einer bestimmten Gesamthöhe, nämlich ab 100 Metern, zu Wohn- und Mischzonen maximal das Doppelte ihrer Gesamthöhe und maximal 400 Meter beträgt. Ich möchte auch regeln, dass das kantonale Recht geringere Abstände, aber keine höheren vorsehen kann und dass die gesetzlichen Lärmvorschriften jederzeit einzuhalten sind.

Grundsätzlich sind wir uns alle darüber einig, dass eigentlich die Einhaltung der Lärmschutzverordnung als Bedingung für den Abstand gilt. Damit sind aber an vielen Orten deutlich tiefere Abstände möglich als diejenigen, die meine Minderheit beantragt. Das löst bei der Bevölkerung Ängste aus. Ein Abstand, wie ich ihn hier definiere, gäbe denjenigen eine gewisse Sicherheit, die eben solche Befürchtungen hegen.

Zudem gibt es einen neueren Bundesgerichtsentscheid, bei dem etwas unklar ist, was er bedeutet. Extrem negativ ausgelegt, könnte er bedeuten, dass in jeder einzelnen Gemeinde andere Abstände verbindlich festgelegt werden können. In diesem Fall wäre eine nationale Regelung dieses Abstands sogar zwingend, weil es sonst zu einem Wildwuchs von je nach Gemeinde unterschiedlichen Abständen käme. Positiv betrachtet, kann man diesen Bundesgerichtsentscheid aber auch so interpretieren, dass eine Volksinitiative, die eine solche Abstandsregelung fordert, nicht per se als ungültig erklärt werden kann. Im Einzelfall muss dies aber mit der Lärmschutzverordnung und den dadurch entstehenden Abständen abgeglichen werden und darf auch nicht zur Verhinderung einer Windanlage führen.

Herr Strupler will mit dem Antrag seiner Minderheit II aber genau das Gegenteil erreichen. Er will letztlich klar ermöglichen – indem er einen Faktor bezüglich der Gesamthöhe hineinschreibt, der erhöht werden kann –, dass Kantone und Gemeinden grössere Abstände festlegen können. Jeder Kanton oder jede Gemeinde



könnte das machen. Am Ende ist das eine einfache Lösung, um Windanlagen zu verhindern: Man setzt die Abstände einfach so hoch an, dass eine solche Baute nicht gemacht werden kann.

Ich lege hier meine Interessenbindung offen: Als Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gehöre ich zu den bösen Vögten, die im Kanton Thurgau eine Windanlage in Thundorf bauen müssen. Das ist ein super Projekt, aber Herr Strupler ist davon nicht so begeistert. Bei dieser Windanlage haben wir uns noch nicht ganz zu einem Kompromiss gefunden; wir arbeiten im Hintergrund aber noch daran. Es geht hier also auch ein Stück weit um eine Grundsatzdebatte, wie stark wir die Windenergie anstossen oder wie stark wir sie bremsen wollen. Wir Grünliberalen wollen eine Windoffensive klar stützen und nicht durch irgendwelche kommunalen und kantonalen Abstandsregeln, die unterschiedlich ausgestaltet sind, gefährden. In diesem Sinne ist meine Minderheit I eine zusätzliche Sicherung. Wir lehnen die Minderheit II (Strupler) ab.

Ich bitte Sie, meine Minderheit I zu unterstützen, um diese Limite klar zu setzen.

Strupler Manuel (V, TG): In diesem Saal wurde in zahlreichen Voten davon gesprochen, welches Potenzial die Windkraft für die Stromversorgung und insbesondere für die Windstromversorgung hat. In all diesen Voten wurde aber die direkt betroffene Bevölkerung nicht ernsthaft berücksichtigt. Es ist für mich deshalb nicht verwunderlich, dass bei der Bevölkerung gemäss aktueller Umfrage die Euphorie für Windkraft weniger gross ist als bei den "Windkraft-Turbos" hier im Rat.

Die Dimensionen und die Beeinträchtigungen durch die bis zu über 300 Meter hohen Windkraftanlagen machen vielen Angst. Wenn aus dem "Wind-Express" nicht nur ein laues Lüftchen werden soll, muss man die betroffene Bevölkerung unbedingt ernster nehmen und bei den Bauabständen nicht einfach nur auf die Lärmschutzverordnung verweisen. Das ist falsch und heuchlerisch. Für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung wird ein Durchschnittswert errechnet. Es zählen also auch die windflauen oder, wie sie in der Schweiz üblich sind, die windstillen Stunden dazu. Zudem ist bei Überschreitungen der höchstzulässigen Lärmemissionen eine Drosselung der Turbinen vorgesehen, was natürlich auch negative Auswirkungen auf die Effizienz dieser hochsubventionierten Anlagen hat.

Aus all diesen Gründen möchte ich, wie von Kollege Bäumle angesprochen, mit meiner Minderheit II bei Artikel 18bbis RPG einen nationalen Mindestabstand festschreiben. So soll der Abstand von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gegenüber Gebäuden in der Bauzone, aber – ganz wichtig – auch gegenüber bewohnten Gebäuden ausserhalb der Bauzone, mindestens das Dreifache ihrer Höhe, aber maximal 600 Meter aufweisen, ausser die Lärmschutzverordnung oder, wie von Kollege Bäumle angekündigt, das kantonale Baugesetz geben höhere Abstände vor. Mit diesem Mindestabstand möchte ich die Interessen der betroffenen Bevölkerung zumindest ein wenig schützen.

So, wie es momentan in der Thurgauer Gemeinde abgeht, die Kollege Bäumle angesprochen hat, darf es nicht sein. Früher waren es die Zürcher Steuervögte, heute sind es die Windvögte vom EKZ, angeführt von Verwaltungsrat Bäumle, die bei uns Windräder bauen möchten, ohne dabei die Bevölkerung – vor allem auch die Bevölkerung der Nachbargemeinden – richtig und fair zu berücksichtigen. Es ist nicht zielführend, dass dann, wie an diesem Wochenende, einfach diejenigen Gemeinderäte abgewählt werden, die solche Projekte befürworten. So wird nie ein Windrad irgendwo zu stehen kommen und Strom produzieren.

Als Begründung wurde auch immer wieder erwähnt, Mindestabstände seien das falsche Mittel, dafür hätten wir die Lärmschutzverordnung. Das sehe ich total anders, und unsere Nachbarländer, zumindest die meisten unserer Nachbarländer, tun das auch. So sehen sie Mindestabstände vor, die noch viel weiter gehen, als es mein Minderheitsantrag verlangt.

Ich bitte Sie deshalb auch im Interesse des irgendwann möglichen Baus von Windanlagen, meine Minderheit II zu unterstützen. Ebenfalls bitte ich Sie aber auch, den heuchlerischen Antrag der Minderheit I (Bäumle) abzulehnen. Kollege Bäumle möchte nationale Regeln, wie er es angekündigt hat; er möchte die Interessen der Kantone und der Gemeinden aushebeln und einen Mindestabstand von 400 Metern festlegen – allerdings nur zu Gebäuden in der Bauzone und nicht zu bewohnten Gebäuden in der Nichtbauzone. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab; er geht in eine ganz andere Richtung als mein Antrag.

Vielen Dank für die Unterstützung meiner Minderheit.

Munz Martina (S, SH): Bei diesem Minderheitsantrag geht es darum, einen Fehlanreiz im Steuersystem zu beheben. Mit Artikel 9 Absatz 3 StHG können Abzüge für Unterhaltskosten und Instandhaltungen von Liegenschaften von den Steuern abgezogen werden. Meine Minderheit will diesen Abzug nicht gewähren, wenn fossile Heizsysteme durch fossile Heizungen ersetzt werden.

Ein Steuerabzug ist eine Subvention, die das Handeln in eine sinnvolle Richtung lenken soll. In diesem Fall lenkt die Subvention genau in die falsche Richtung. Der Heizungsersatz mit einer fossilen Heizung ist nicht



erwünscht und sollte nicht belohnt werden. Steuerabzüge für Investitionen zu gewähren, die den Klimazielen des Bundes zuwiderlaufen, ist widersinnig.

Die meisten Kantone knüpfen den Ersatz eines fossilen Heizsystems bereits an rechtliche Vorschriften, und zwar an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken). In neunzehn Kantonen sind bereits solche Muken in Kraft. Diese Strategie ist wirkungsvoll. Trotzdem werden in 10 Prozent der Fälle fossile Heizungen mit fossilen Systemen ersetzt. Alle Kantone gewähren darauf einen steuerlichen Abzug. Der Ersatz wird als Investition betrachtet, und seine Kosten können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Damit wird ein Fehlanreiz gesetzt, der korrigiert werden muss. Er läuft nämlich den Anstrengungen der Kantone

AB 2023 N 502 / BO 2023 N 502

zuwider und hält die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer nicht dazu an, auf erneuerbare Energien zu setzen.

Es braucht eine auf nationaler Ebene harmonisierte Lösung. Diese Forderung stellte auch meine Kollegin aus der FDP-Liberalen Fraktion, Jacqueline de Quattro, in einer Interpellation, die sie letzten Dezember zu diesem Thema eingereicht hat. Es geht also bei diesem Antrag nicht darum, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer abzustrafen, wie es in der Kommissionssitzung gesagt wurde. Es geht darum, Fehlanreize zu verhindern. Schädliche Subventionen sollten wenn immer möglich und so schnell als möglich verhindert werden.

Ich bitte Sie: Packen Sie die Chance, schaffen Sie diesen Fehlanreiz ab, wie es auch Ihre Kollegin aus der FDP-Liberalen Fraktion gefordert hat, und stimmen Sie meiner Minderheit zu.

Page Pierre-André (V, FR): Nous sommes à l'article 12 de la loi sur l'énergie nucléaire. Ma minorité propose d'ajouter un nouvel alinéa 4, qui devrait nous permettre d'octroyer une nouvelle autorisation pour construire une nouvelle installation nucléaire. Cette proposition n'est ni un caprice ni une mode. Elle répond à un besoin, un besoin réel, un besoin urgent.

Nous sommes aujourd'hui convaincus que l'objectif d'un autoapprovisionnement en énergie pour notre pays ne peut être réalisé sans l'apport de l'énergie nucléaire. Cette énergie ne doit pas nous faire peur. Les nouveaux développements de cette technologie nous permettent, à l'heure actuelle, d'assurer une production d'énergie en produisant peu de CO₂. Soyons réalistes: l'eau, le vent, le soleil, autant d'éléments de la nature fort sympathiques, mais qui, à eux seuls – l'eau et l'énergie hydraulique, le vent et l'énergie éolienne, le soleil et l'énergie solaire –, ne suffisent tout simplement pas. Ne rêvons pas, soyons réalistes. Je suis de l'avis, et j'en ai l'intime conviction, que notre pays est à même de garantir son autoapprovisionnement en énergie de manière économique, efficace, sûre et à long terme grâce à de nouvelles centrales nucléaires.

Deux arguments appuient ma démarche. Premier argument: notre pays a besoin d'un approvisionnement accru en énergie. Pareil fait est nouveau. Songez tout simplement à l'accroissement de notre population, une augmentation qui nous fait craindre un manque d'énergie. Second argument: un tout récent sondage, paru hier matin, nous apprend que la majorité de notre population est favorable au fait de maintenir les centrales nucléaires. Notre groupe UDC est peut-être bien isolé au sein de notre Parlement, mais il est inquiet pour notre approvisionnement et se soucie de répondre aux besoins de notre population et de notre économie.

Cet alinéa 4 nous laisse la possibilité de réaliser de nouvelles installations nucléaires équipées de nouvelles technologies sûres et fiables. On le constate avec la construction des centrales équipées de nouvelles technologies: les prix sont raisonnables et compétitifs. Nous n'avons pas le droit de fermer la porte à ces possibilités. Soutenez donc ma proposition de minorité. Vous vous laissez ainsi la possibilité d'octroyer une autorisation pour construire de nouvelles installations nucléaires sur des sites préexistants. Je vous le dis avec énergie et conviction.

Rüegger Monika (V, OW): Bei meiner Minderheit zu Artikel 12a KEG geht es zunächst darum, den Titel zu ändern, der neu "Voraussetzungen für die Erteilung von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke" statt "Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke" heissen soll. Wir müssen bei der Herstellung von Energie offen für neue Technologien und für eine Energiegewinnung sein, die unsere Energieversorgung in Zukunft sicherstellen kann.

Hier sprechen wir nicht von den heutigen Kernkraftwerken der Generation eins und zwei. Die Schweizer Kernkraftwerke gehören zur Generation zwei. Sie wurden aber immer auf den neuesten Stand aufgerüstet und können noch sehr lange laufen und uns sicheren, sauberen und günstigen Strom liefern. Wir müssen in die Zukunft schauen und offen für Kernkraftwerke der neuesten Generation sein. Diese sind nicht mit den heutigen Kernkraftwerken, wie wir sie kennen, vergleichbar. Das ist, wie wenn man ein Auto aus den Sechzigerjahren mit einem heutigen Tesla vergleichen würde.



Im beantragten Absatz 1 wird festgehalten, dass keine neuen Bewilligungen für Kernkraftwerke der Generationen eins und zwei erteilt werden, also Kernkraftwerke mit Technologien, wie wir sie heute in der Schweiz kennen. Wir sollten aber wirklich nach vorne schauen, offen für neue Technologien sein und bei den Kernkraftwerken noch sicherere Anlagen zulassen. Das bieten die Kernkraftwerke ab der dritten Generation. Daher bitte ich Sie, auch den von mir beantragten Absatz 2 zu unterstützen.

Graber Michael (V, VS): Elektroautos stossen kein CO₂ aus und sind darum an sich eine gute Sache, wenn sie denn auch aufgeladen werden können. Das geschieht typischerweise in der Nacht, genau dann, wenn keine Sonne scheint und wir somit Bandenergie benötigen. Hier können neue Kernkraftwerke einen äusserst wertvollen Beitrag zur Grundversorgung, zur wirklich sicheren Stromversorgung unseres Landes mit klimaschonender Energie leisten.

Mit unseren verschiedenen Anträgen betreffend Aufhebung des in der Schweiz geltenden absoluten Verbots von Kernenergie fordern wir als einzige Fraktion einmal mehr eine wirkliche Technologieoffenheit. Diese ist zudem noch äusserst klimaschonend. Sagen Sie doch selbst: Hätten Sie es noch vor fünf Jahren, als die damalige Bundesrätin Doris Leuthard die hochkant gescheiterte Energiestrategie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen vom Volk abnicken liess, für möglich gehalten, dass wir kurze Zeit später im Winter auf Maximum 19 Grad heizen, der Bund eine fast schon herzige Kampagne zum Stromsparen macht und wir Rettungsschirme oder gar dringliche Bundesgesetze, welche den Rechtsstaat aushebeln, beschliessen müssen? Es werde maximal 40 Franken pro Familie und Jahr mehr kosten, so die damalige Energieministerin. Heute wissen wir: Es ist rund das Hundertfache. Es wird noch weit mehr sein, wenn wir am 18. Juni das unsägliche "Stromfresser"-Gesetz annehmen und die Dekarbonisierung vorantreiben wollen.

Mit meinem Änderungsantrag, dem Minderheitsantrag II, haben Sie die Möglichkeit, inhärent sichere Kernanlagen vom Bewilligungsverbot auszunehmen und so den Sicherheitsstandard neuer Kraftwerke genau zu definieren. "Inhärent" meint "einer Sache innewohnend". Merkmale einer inhärent sicheren Anlage sind Sicherheitsmechanismen, die von innen heraus, gewissermassen von selbst, wirksam sind. So kommen diese ohne nachträglich zu installierende Schutzkomponenten oder Vorgaben für Betrieb oder Bedienung aus.

Verstehen Sie mich richtig. Es geht hier nicht im Ansatz darum, die Vorlage mit etwas bestücken zu wollen, das ihre Mehrheitsfähigkeit gefährden würde – im Gegenteil: Gemäss einer repräsentativen Umfrage, welche diese Woche publiziert wurde, sind neue Kernkraftwerke eindeutig mehrheitsfähig.

Daher bieten unsere Anträge nichts anderes als die Möglichkeit für einen Paradigmenwechsel. Sie haben die Gelegenheit, einen Fehler zu korrigieren, und damit die riesengrosse Chance, langfristig die Energiekrise hier und heute zu beenden und den Weg für eine nachhaltige Dekarbonisierung zu ebnen. Mehr noch: Sie haben hier und heute die Möglichkeit, langfristig die Abhängigkeit von russischen Gasstromlieferungen, welche Teil Ihrer gescheiterten Energiestrategie sind, zu beenden. Das benötigte Uran kann ohne Weiteres von nicht korpumpierbaren Handelspartnern aus demokratischen Ländern wie Kanada und jeweils für einen sehr langen Zeitraum beschafft werden. Die Unabhängigkeit der Schweiz würde gestärkt. Auch der Import von dreckigem Kohlestrom aus Deutschland oder Kernenergie aus weit weniger sicheren Anlagen aus Frankreich würde obsolet.

Legen Sie doch Ihre ideologischen Scheuklappen für einmal ab, und verpassen Sie diese einmalige Chance nicht. Beenden Sie die Energiekrise hier und heute!

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Herr Kollege Graber, Sie haben vorhin behauptet, die Energiestrategie trage die

AB 2023 N 503 / BO 2023 N 503

Schuld an der Energiekrise, die vor allem bei den Fossilen durchschlägt, während die Energiestrategie unter anderem gerade den Ausstieg aus den Fossilen vorschlägt, was ja auch das Klimagesetz tut, über das wir im Juni abstimmen werden. Können Sie mir jetzt erklären, inwiefern Ihr Antrag hierzu eine Verbesserung erzielen und einen Beitrag zur Bewältigung der Energiekrise leisten würde, insbesondere in den nächsten Jahren?

Graber Michael (V, VS): Sie haben jetzt in dieser Fragestellung natürlich einiges vermengt. Die Energiestrategie hat nichts mit dem Ausstieg aus den fossilen Energien zu tun. Bei der Energiestrategie ging es primär um den Ausstieg aus der Kernenergie, den Ihre damalige Bundesrätin verschuldet hatte. Da muss ich Ihnen sagen: Was Sie mit diesem Gesetz verbessern würden, ist, dass Sie nicht mehr – und ich habe es vorhin gesagt – abhängig wären von Gasstromlieferungen aus Russland; denn das war in der Energiestrategie vorgesehen. Die Abhängigkeit entstand also nicht, wie Sie das sehen, wegen fossilen Brennstoffen aus Ländern wie Russland, sondern die Energiestrategie, Ihre Energiestrategie, hat uns in die Abhängigkeit von Putin getrieben.



Egger Mike (V, SG): Ich spreche zu meiner Minderheit III (Egger Mike), welche fordert, dass die Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken erteilt werden dürfen, wenn der Grenzwert der Kernschadenhäufigkeit von einmal pro hunderttausend Betriebsjahre erfüllt ist. Die Internationale Atomenergie-Organisation setzt die Vorgabe für bestehende Kraftwerke der zweiten Generation, also zum Beispiel für das Kernkraftwerk Beznau, auf einen Schadenfall pro zehntausend Betriebsjahre. Dies stellt aber nicht einen strikten Grenzwert dar, sondern ist vielmehr ein Zielwert, den die internationale Behörde ausspricht.

In der Schweiz haben wir strengere Anforderungen als jene der Internationalen Atomenergie-Organisation. Gemäss der Kernenergieverordnung (KEV) ist für bestehende Anlagen ein Sicherheitsniveau von einem Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre als Zielwert definiert. Für neu zu bauende Reaktoren wäre gemäss der KEV hingegen ein Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre ein strikter Grenzwert.

Für neue Reaktoren der dritten Generation ist auch gemäss der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherheitsniveau von einem Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre als Zielwert definiert, aber eben, wie wir es hörten, nicht als strikter Grenzwert, wie es eben in der schweizerischen Gesetzgebung aufgeführt ist.

Wenn nun das mit 2,5 Milliarden Franken nachgerüstete und erneuerte Kernkraftwerk Beznau heute ein Sicherheitsniveau von ungefähr einem Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre aufweist, dann ist es trotz seines Alters von mehr als fünfzig Jahren weitgehend auf dem Sicherheitsstand der modernen Kernkraftwerke dieser Welt. Dieses Sicherheitsniveau ist die Folge der umfangreichen Nachrüstung und Erneuerung, die in den letzten Jahrzehnten umgesetzt wurden. Das Prinzip Sicherheit ist kein Zustand. Sicherheit ist ein Prozess, ist in der Schweiz Gesetz, und das hat dazu geführt, dass zum Beispiel die älteren Kernkraftwerke heute bezüglich Kernschadenhäufigkeit rund hundertmal sicherer sind als an dem Tag, an dem sie in Betrieb genommen wurden.

Aufgrund der verfehlten Energiepolitik, die in diesem Saal betrieben wurde, brauchen wir die Kernenergie. Sie haben falsche Versprechungen gemacht. Sie haben bei der Energiestrategie 2050 gesagt, es sei einfach, aus der Kernenergie auszusteigen. Heute wissen wir, dass es eben nicht so einfach ist. Es droht eine Strommangellage. Sie verschärfen das Ganze noch mit dem "Stromfresser"-Gesetz, mit dem Sie alles dekarbonisieren möchten. Was Sie dekarbonisieren, müssen Sie mit Elektrizität ersetzen.

Der Elefant in diesem Raum, der mit keiner Silbe angesprochen wird, ist das Bevölkerungswachstum. Auch das hat eine Auswirkung auf unseren Stromverbrauch. Die Zahlen dazu sind wirklich beeindruckend. Allein aufgrund der Verschiebungen im Heizungsbereich müssen wir bis 2050 irgendwo 13,7 Terawattstunden zubauen; aufgrund des "Stromfresser"-Gesetzes oder des Netto-null-Ziels braucht es zusätzlich 60 Terawattstunden. Hinzu kommt das Bevölkerungswachstum, und hinzu kommt auch die Digitalisierung. Bis 2050 müssen wir schätzungsweise 80 Terawattstunden irgendwie kompensieren oder ersetzen.

Aufgrund der drohenden Stromknappheit unterbreite ich Ihnen den Antrag der Minderheit III, der es erlauben soll, eine Rahmenbewilligung für die Erstellung von Kernkraftwerken zu erteilen, wenn das Sicherheitsgefüge von einmal pro hunderttausend Betriebsjahre erfüllt ist. Es ist mir ganz wichtig zu erwähnen, dass die SVP stets für einen technologieoffenen Ansatz einsteht. Neben der Forderung der Kernenergie haben wir uns immer dafür eingesetzt, dass es auch bei der Fotovoltaik oder eben bei der Wasserkraft vorwärtsgeht. Entsprechend haben wir deshalb die Solar- und Wasserkraftoffensive unterstützt.

Ich bitte Sie, auch hier technologieoffen zu sein. Setzen wir ein Zeichen gegen die Strommangellage, fassen wir endlich Beschlüsse, die eine Wirkung haben, damit unser Land auch langfristig erfolgreich bleibt, damit wir in Zukunft genügend Strom und genügend Energie haben. Hören wir auf, falsche Versprechungen abzugeben, die wir nicht umsetzen können. Wir müssen uns in diesem Saal von der Märchenpolitik verabschieden.

Egger Kurt (G, TG): Ich beantrage in Artikel 26 mit den Absätzen 3 und 4 zwei neue Absätze zum Atomausstieg. Der Atomausstieg ist eine der tragenden Säulen unserer Energiestrategie, und neue Atomkraftwerke sind heute in der Schweiz sicher keine Option. Alle Schweizer Stromversorger haben klargemacht, dass neue AKW aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr infrage kommen. Niemand – niemand! – will in AKW investieren, weder Stromunternehmen noch Wirtschaft, Banken oder Versicherungen. Das heisst, wenn wir neue AKW bauen wollten oder Laufzeitverlängerungen durchsetzen würden, müssten diese staatlich subventioniert werden. Dieses Geld würde uns dann beim Zubau der erneuerbaren Energien fehlen. Der Atomstrom ist zudem weder nachhaltig noch umweltschonend. Die Umweltbelastung durch AKW ist um Grössenordnungen höher als jene durch die erneuerbare Stromproduktion.

Die Energiestrategie sieht den Ausstieg aus der Atomenergienutzung vor. Während keine neuen AKW mehr gebaut werden dürfen, laufen die bestehenden Anlagen unbefristet weiter. Mit den längeren Betriebszeiten, mit dem Verschleiss und der Korrosion nicht ersetzbarer Anlageteile erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Aus-



und Unfällen mit schwerwiegenden Konsequenzen. Beim Betrieb über fünfzig Jahre hinaus – mit Beznau sind wir dort angelangt – wird die Sicherheit umso wichtiger. Deshalb braucht es die Forderung nach steigenden Sicherheitsmargen.

In Absatz 3, den ich neu beantrage, ist das Langzeitbetriebskonzept verankert, und damit kann das Restrisiko reduziert werden. Der Nationalrat hat dieses Langzeitbetriebskonzept übrigens bereits einmal angenommen. Meine Minderheit schlägt eine Befristung der Laufzeiten und einen klaren und schrittweisen Ausstiegsplan vor. Beznau soll spätestens im Jahr 2027, Gösgen 2032 und Leibstadt 2037 ausser Betrieb genommen werden. Das schafft Planungssicherheit. Planungssicherheit ist wichtig, sowohl für die Investitionen als auch für die Amortisationszeiten der AKW und auch für die erforderliche Geschwindigkeit beim Zubau der erneuerbaren Energien sowie der Umsetzung von Stromsparmassnahmen. Wer will schon in erneuerbare Energien investieren, wenn er nicht sicher ist, dass die Energie dann auch benötigt wird?

Der Ausstiegsplan ist übrigens gut abgestimmt auf die jüngsten Beschlüsse des Parlamentes. Wir haben das im Detail angeschaut und auch berechnet. Mit der parlamentarischen Initiative Girod und mit dem "Solar-Express", beide beschlossen, sowie mit dem "Wind-Express", der sich auf gutem Weg befindet, wie auch mit dem Effizienzdienstleistungsmarkt im Mantelerlass, den wir in diesem Rat beschlossen haben, produzieren wir im Winter 2030 – ich rede vom Winterhalbjahr – 9 Terawattstunden zusätzlichen, und zwar erneuerbaren Strom. Davon wird aufgrund der Effizienzmassnahmen einiges eingespart. Mit diesen 9 Terawattstunden können wir den Wegfall von Beznau, das sind 3 Terawattstunden im Winter,

AB 2023 N 504 / BO 2023 N 504

und die zusätzliche Elektrifizierung, das sind nochmals etwa 3 Terawattstunden, sehr gut abdecken. Wichtig ist, dass wir jetzt die Massnahmen umsetzen, die wir beschlossen haben. Dazu gehört auch das Klimaschutzgesetz, das wir unbedingt annehmen müssen. Es wirkt absolut investitionsfeindlich, wenn wir jetzt über neue AKW diskutieren.

Die Grünen haben vor gut zehn Jahren die Atomausstiegs-Initiative eingereicht. Seither sind zehn Jahre verloren gegangen – verloren gegangen! Man hätte viel entschiedener Effizienzmassnahmen und Erneuerbare fördern müssen. Wir haben tatsächlich zu wenig gemacht. Entsprechend schlagen wir jetzt den funktionierenden Ausstiegsplan mit den beschlossenen Massnahmen vor, dies acht bis zehn Jahre später. Stimmen Sie meinem Minderheitsantrag zugunsten der erneuerbaren Energien zu.

Rüegger Monika (V, OW): Herr Egger, eine ETH-Studie zeigt auf, dass der Umbau, den Sie wollen, 387 Milliarden Franken kosten wird. Das neuste Kernkraftwerk der neusten Generation, dessen Bau wahnsinnig teuer war, kostet 10 Milliarden Franken. Wie kommen Sie eigentlich auf die Idee, dass niemand in ein neues Kernkraftwerk investieren will?

Egger Kurt (G, TG): Sie kennen die Aussagen von unseren Stromversorgern, unseren Stromproduzenten, unseren grossen Unternehmen. Sie haben alle gesagt, sie würden das aus wirtschaftlichen Gründen jetzt nicht machen. Es ist zu teuer, in Atomstrom zu investieren.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege, Sie haben gesagt, niemand wolle in neue AKW investieren. Im Moment stehen auf der ganzen Welt 57 AKW im Bau, weitere 100 sind in Planung – einfach nur so zur Information. Natürlich kann sich niemand für eine Investition aussprechen, solange der Neubau verboten ist, das ist ja klar. Jetzt zur Frage: Um die Fotovoltaikziele zu erreichen, wie wir sie in den letzten beiden Tagen verabschiedet haben, rechnet der Bund mit Netzverstärkungskosten in Höhe von 37 Milliarden Franken – 37 Milliarden Franken! Das muss dann alles (*Zwischenruf des Präsidenten: Frage!*) die Allgemeinheit bezahlen. Für 37 Milliarden Franken würden Sie acht AKW bauen können, die im Winter Strom produzieren. Wir sprechen dann ja (*Zwischenruf des Präsidenten: Jetzt müssen Sie die Frage stellen, Herr Imark.*) noch nicht von allen Kosten. Nehmen Sie bitte zu diesen Informationen Stellung.

Egger Kurt (G, TG): Sie wissen ja alle, dass die AKW, die jetzt neu gebaut worden sind, erstens wesentlich teurer geworden sind als ursprünglich geplant und zweitens staatlich subventioniert werden müssen, damit ihr Bau überhaupt in Angriff genommen wurde. Sie kennen auch die Studien, die besagen, dass der Ausbau und die Produktion der Erneuerbaren wesentlich günstiger als die Milliarden kostenden neuen Kernkraftwerke zu stehen kommen.

Egger Mike (V, SG): Ja, Herr Egger, wenn wir die bestehenden Kernkraftwerke vom Netz nehmen, dann fehlen 24 Terawattstunden Strom. Die Fotovoltaikanlagen haben im Winter nur einen Wirkungsgrad von rund



30 Prozent. Wie um Herrgotts willen wollen Sie also diese 24 Terawattstunden Strom kompensieren, wenn nicht mit Kernenergie?

Egger Kurt (G, TG): Ich habe es ja schon erwähnt. Wir haben eine schöne Tabelle, in der wir das tatsächlich ausgerechnet haben. Ich habe Ihnen auch klargemacht, wie das im Winter 2030 aussehen wird. Das ist die kurz- oder mittelfristige Aussicht, und ich könnte Ihnen auch noch die Tabelle für 2040 geben. Das funktioniert auch im Winter. Sie haben vielleicht in der Sonntagspresse etwas über die Studie der ETH gelesen, vielleicht haben Sie die VSE-Studie gelesen. Beide sagen, dass es möglich ist, dass wir, wenn wir das Klimaschutzgesetz annehmen, auch im Winter eine erneuerbare Strategie fahren können. Sie sagen, dass das funktioniert. Wir haben gestern zum Beispiel die Wasserreserve beschlossen, das ist ein ganz wichtiger Teil. Es geht dann um den Ausbau im Winter. Das kann funktionieren, und das funktioniert auch – kein Problem.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Egger, wenn es nach den Grünen und der Atomausstiegs-Initiative gegangen wäre, hätte man bereits 2029 das letzte Kernkraftwerk vom Netz genommen. Die geschilderten über 20 Terawattstunden hätten gefehlt, und dies in sechs Jahren. Sie haben gesagt, das sei Planungssicherheit. Ich behaupte, das gibt ein Blackout. Meine Frage hierzu: Haben Sie eigentlich Kenntnis davon, dass auch in Deutschland, wo mit Wind und Fotovoltaik sehr viel Flatterstrom auftritt, im Winter ein Backup mit Kohle- und Gaskraftwerken gemacht werden muss? Ist Ihnen dieser Zusammenhang überhaupt bekannt?

Egger Kurt (G, TG): Selbstverständlich ist mir dieser Zusammenhang klar. Hätten wir damals die Atomausstiegs-Initiative angenommen, dann hätten wir eben Planungssicherheit gehabt. Dann hätten wir damals schon Massnahmen beschliessen müssen, wie wir sie jetzt treffen, wo wir quasi aufgrund einer drohenden Mangel-lage Schub geben. Das hätten wir vor zehn Jahren machen müssen; dann würde jetzt das AKW Beznau stillgelegt, und wir würden in der Schweiz wesentlich sicherer leben.

President (Candinas Martin, president): (*discurra sursilvan*) Il pled per sia minoritad ha signur Imark. El discorra er gist per la fracziun da la Partida populara svizra.

Imark Christian (V, SO): Bei meiner Minderheit zu Artikel 26a des Kernenergiegesetzes geht es um Stilllegungsvoraussetzungen für Kernkraftwerke. Dazu erzähle ich Ihnen eine kleine Geschichte: Die Geschichte spielte sich leider nicht in Seldwyla ab, sondern hier bei uns in der Schweiz. Sie zeigt die Kurzsichtigkeit der aktuellen Energiepolitik, wie sie mit den Mehrheiten von Mitte-Links zur Energiestrategie 2050 zustande gekommen ist.

Es war einmal ein Kernkraftwerk in der Gemeinde Mühleberg im Kanton Bern. Das Werk hatte eine Nettoleistung von 373 Megawatt und speiste Jahr für Jahr 3 Terawattstunden Strom ins Netz ein. Die Anlage erzeugte CO₂-freien Strom, bei gleichbleibender Leistung, rund um die Uhr. Dies tat sie mit Ausnahme von jeweils zwei bis vier Wochen im Sommer, in denen die Anlage für die Jahresrevision und den Brennelementwechsel abgestellt werden musste. Damit deckte diese Anlage rund 5 Prozent des gesamten Schweizer Strombedarfs. Für eine Verlängerung des Langzeitbetriebs wurden dem KKW Mühleberg entsprechende Auflagen durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat gemacht, die mit Neuinvestitionen verbunden waren. Die BKW rechnete mit Investitionen von rund 200 Millionen Franken für den Weiterbetrieb. Da sich diese Investitionen gemessen an der erwartbaren Restlaufzeit des Werkes und auch aufgrund der tiefen Strompreise der 2000er-Jahre nicht zu rechnen schienen, entschied die Betreiberin, das KKW Mühleberg stillzulegen.

Hier mache ich eine kleine Klammerbemerkung: Aufgrund dieses Entscheides zu behaupten – so wie das Mitte-Links immer tut –, die Kernenergie rentiere sich nicht mehr, entbehrt jeder Grundlage. Es ging hier um Zusatzinvestitionen, die mit Auflagen verbunden waren und die über eine Restlaufzeit bei tiefen Strompreisen hätten abgeschrieben werden müssen. Das ist eine andere Rechnung, das ist eine Investitionsrechnung. Da kann man nicht grundsätzlich behaupten, Kernenergie rentiere nicht.

Wie dem auch sei, das KKW Mühleberg ging vom Netz, und nur drei Jahre nach der Ausserbetriebnahme schlugen die Prognosen der Gegner der Energiestrategie 2050 voll durch: Die Strompreise stiegen ins Unermessliche, die Mangellage wurde Realität. In Windeseile musste der Bund in der Folge für 500 Millionen Franken Reservekraftwerke bauen. Acht mit Gas oder Öl betriebene Turbinen wurden erstellt. Der CO₂-Ausstoss dieser acht Öl- oder Gaskraftwerke unter Vollast ist exorbitant hoch. Solche Anlagen sind vergleichbar mit Kohlekraftwerken. Im Gegensatz zum KKW Mühleberg, welches eine Leistung von 373 Megawatt CO₂-freier



Stromproduktion hatte, haben die acht Kraftwerke in Birr zusammen eine Leistung von lediglich 250 Megawatt. Neben der Realisierung von neuen CO₂-Schleudern setzte der Bund die Notmassnahmen für eine Speicherreserve um und investierte in eine mögliche Nutzung von Notstromaggregaten.

Die Kosten für all diese Massnahmen belaufen sich auf 850 Millionen Franken, und diese Gelder müssen die Konsumenten im Jahr 2024 zusätzlich berappen. Der Strompreis wird dafür einen Aufschlag von rund 1,3 Rappen pro Kilowattstunde erfahren. Die 200 Millionen Franken, die für den Weiterbetrieb des KKW Mühleberg nötig gewesen wären, erscheinen im Gegensatz dazu gerade lächerlich.

Jetzt zur Moral dieser Geschichte: Mit den Erfahrungen des Winters 2022/23 liegt es auf der Hand, dass der Bund bei der Ausserbetriebnahme weiterer CO₂-frei produzierender Kernkraftwerke folgende Grundsätze immer zuerst abklären muss:

1. Ist die entsprechende inländische, CO₂-freie Ersatzstromproduktion zu jeder Saisonalität und zu jeder Tageszeit vollständig gewährleistet?
2. Soll der Bund den allfällig nötigen Weiterbetrieb finanziell unterstützen, solange die Voraussetzungen für die Ausserbetriebnahme bzw. für die erwähnte inländische Ersatzstromproduktion nicht erfüllt sind?

Der Tag wird irgendwann einmal kommen, an dem auch Beznau, Gösgen oder Leibstadt noch zusätzliche Auflagen erhalten. Der Rat ist darum eingeladen, die von meiner Minderheit vorgesehene Änderung anzunehmen, um eine Wiederholung des beschriebenen Schildbürgertums in der schweizerischen Energiepolitik in Zukunft verhindern zu können.

Wir danken Ihnen, wenn Sie darum dem Antrag zu Artikel 26a des Kernenergiegesetzes zustimmen.

Grundsätzlich zum Kernenergiegesetz: Wie wir beim Eintreten zu dieser Vorlage erwähnt haben, steht die SVP-Fraktion grundsätzlich zu den beschlossenen Zubauzielen. Wir erachten es einfach als unrealistisch, diese Ziele ausschliesslich mit Wind-, Wasser- und Solarenergie zu erreichen. Bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Gesetze wird man feststellen, dass es zusätzliche Stromquellen braucht. Für diesen Fall sehen wir in Artikel 12 Absatz 4 KEG eine Eskalationsstufe vor, damit der Bau von neuen Kernanlagen an bestehenden Standorten vereinfacht erfolgen kann. In Artikel 12a KEG präsentieren wir Ihnen eine Auswahlsendung verschiedener Formulierungen, wie das bestehende Neubauverbot für Kernkraftwerke präzisiert werden kann. Zentral ist dabei die Orientierung an der Sicherheit. Die wohl beste Formulierung orientiert sich am international definierten Sicherheitsstandard für Kernkraftwerke, der sogenannten Kernschadenshäufigkeit, wie dies im Minderheitsantrag III (Egger Mike) beschrieben ist. Mit dieser Formulierung kann die Sicherheitsstufe der Werke ganz präzise bestimmt werden. Im Hinblick auf einen möglichen Gegenvorschlag zur Blackout-Initiative wäre eine solche Präzisierung des bestehenden Technologieverbots sinnvoll.

Den Minderheitsantrag Egger Kurt zu Artikel 26 Absätze 3 und 4 KEG lehnen wir natürlich ab. Als die Grünen im Rahmen der Diskussion in der Kommission feststellten, dass die SVP-Fraktion plötzlich Anträge zum KEG stellt, haben sie kurzerhand ihre alten Forderungen von 2016 aus der Mottenkiste geholt. Sie entsprechen grosso modo den damaligen Forderungen der Ausstiegs-Initiative, die vom Schweizervolk trotz der damals kernenergiefeindlichen Stimmung in den Schweizer Medien hochkant abgelehnt wurde – nicht auszudenken, wo wir heute stehen würden, wenn die Bevölkerung auf die leeren Versprechen der Grünen vertraut hätte!

Gemäss der Ausstiegs-Initiative wäre vorgesehen gewesen, Gösgen 2024, also nächstes Jahr, vom Netz zu nehmen. Noch heute sind auf der Website der Ausstiegs-Initiative Behauptungen wie jene zu lesen, wonach die Schweiz bei einem Ja zur Ausstiegs-Initiative nicht mehr Strom aus dem Ausland importieren müsse. Das war eine Aussage. Sie können auch eine andere Aussage immer noch nachlesen: Der geordnete Atomausstieg sorge für Sicherheit und schütze die Heimat. Oh! Heute wissen wir, dass das alles nicht wahr ist. In der Presse wurde damals z. B. behauptet, der Ausstieg bis 2025 sei realistisch, 90 Prozent der Atomenergie könnten bis dann mit Wasserkraft und importiertem, sauberem Strom kompensiert werden. Das sagte damals Cécile Bühlmann von Greenpeace. Da fragt man sich: Sind das etwa die gleichen Grünen wie die, die in diesem Saal bei jeder Gelegenheit die Wasserkraft torpedieren? Oder Frau Rytz, sie sagte damals, die Initiative sei ein Sicherheitsnetz gegen die unglaublichen Risiken und die unglaublichen Folgekosten der Atomenergie. Das grösste Risiko aber, welches die Schweizer Kernkraftwerke haben, ist das permanente Schlechtreden dieser Technologie durch links-grüne Kreise.

Seitdem haben sich die Realitäten um 180 Grad gedreht, und wir können froh sein, dass wir noch vier sichere und CO₂-frei produzierende Kernkraftwerke in diesem Land haben. Ansonsten hätte die Schweiz kurzerhand noch mehr schmutzige Ölkraftwerke bauen müssen.

Letzte Woche war eine namhafte Persönlichkeit, ein Vertreter von Swissgrid, hier unten in der Galerie des Alpes. Er hat auf den Punkt gebracht, was der Antrag der Minderheit Egger Kurt bedeutet: Er hat gesagt, es sei Selbstmord, den Antrag anzunehmen. Mehr muss man dazu nicht sagen, es erübrigt sich jede weitere Aussage.



Noch kurz zum Raumplanungsgesetz: Wir unterstützen den Einzelantrag Fluri.

Zu den Windkraftanlagen: Es braucht sicher keine Maximalabstände, sondern es braucht Minimalabstände für Windenergieanlagen, damit die negativen Auswirkungen für Anwohner auf ein standardisiertes Minimum beschränkt werden können. Darum unterstützen wir die Minderheit II (Strupler) und lehnen die Minderheit I (Bäumle) ab.

Zum Steuerharmonisierungsgesetz: Die Minderheit Munz, die Investitionen bei einem fossil betriebenen Heizungsersatz nicht mehr abzugsfähig machen will, lehnen wir ebenfalls ab.

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Herr Imark, noch zu Ihrem Antrag: Sie haben in Ihrer Geschichte relativ stringent dargelegt, dass seinerzeit Sicherheitsanforderungen, die Sie hoffentlich nicht bestreiten, und tiefe Strompreise zum Abschalten des AKW Mühleberg geführt haben. Dann haben Sie aber – da verstehe ich einfach Ihre Logik nicht – der Energiestrategie die Schuld gegeben. Wo in Ihrer Geschichte haben also das Parlament oder das Volk beschlossen, das AKW Mühleberg stillzulegen?

Imark Christian (V, SO): Sie haben es richtig gesagt: Die Bevölkerung hat nie beschlossen, das AKW Mühleberg stillzulegen, obwohl zahlreiche Forderungen von Links-Grün und auch diesbezügliche Initiativen kamen. Immer hat sich die Bevölkerung positiv zum AKW Mühleberg ausgesprochen. Das Problem aber ist, Herr Müller-Altermatt, dass in der Schweiz und insbesondere in der Politik eine vor allem von Ihnen befeuerte, sehr kritische Stimmung gegenüber der Kernenergie herrschte. Weil die BKW wusste, dass die Laufzeit sowieso nicht mehr so lange sein würde, hat sie im Rahmen der Investitionsrechnung, die ich vorhin erwähnt habe, entschieden, das Werk ausser Betrieb zu nehmen. Das Problem an dieser Situation ist, Herr Müller-Altermatt, dass sich der Bund vollständig aus dieser Entscheidung herausgehalten hat. Dort wurde das noch beklatscht, Frau Sommaruga hat gesagt: Bravo, bravo, bravo, da ist ein AKW, das vom Netz geht. Das war eben falsch, Herr Müller-Altermatt, heute sehen wir, was diese Entscheidungen für Folgen hatten; heute müssen wir schmutzige Ölkraftwerke bauen. Darum ist es wichtig, dass man solche Ausstiegsszenarien auch gesetzgeberisch genau definiert.

Binder-Keller Marianne (M-E, AG): Herr Kollege, ich, aus dem Kanton Aargau kommend, der wie Sie aus dem Kanton Solothurn keine grossen Berührungsängste mit der Kernkraft hat, möchte Sie trotzdem fragen: Sie kritisieren jetzt Mühleberg, das Werk, das freiwillig abgeschaltet hat. Aber sicher müssen die Werke schon sein?

Imark Christian (V, SO): Ja, natürlich, da haben Sie völlig recht. Ich meine, die BKW hatte vorgerechnet, man müsste ungefähr 200 Millionen Franken investieren. Die Investitionsrechnung ging, gemessen an der Laufzeit, nicht mehr auf.

AB 2023 N 506 / BO 2023 N 506

Aber natürlich hätte man das investieren müssen. Der Bund hätte zum Beispiel auch helfen können, wenn man damals schon gewusst hätte, dass es eine Knappheit gibt. Wir haben immer prognostiziert, dass es Knappheit geben wird. Der Bund wäre in der Mitverantwortung gewesen. Aber es fehlt eben die gesetzliche Grundlage, und das ist genau das, was ich jetzt mit meiner Minderheit erarbeiten will. Dann kann der Bund in einer nächsten derartigen Situation sagen, nein, man könne auf den Strom nicht verzichten, man helfe – um Ihre Frage zu beantworten –, damit die Werke sicher laufen können. Das ist die oberste Maxime.

Sie haben vorhin die Vertreter der Minderheiten gehört, unter anderem der Minderheit III (Egger Mike) zur Kernschadenshäufigkeit. Da reden wir per Definition von einem Schadenfall pro einhunderttausend Betriebsjahre in Bezug auf unsere bestehenden Werke. Das ist die gleiche Sicherheitsstufe, wie wenn Sie heute eine Anlage der dritten Generation bauen. Die sind absolut sicher, und das ist die oberste Maxime, da haben Sie absolut recht.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Je parle pour le groupe des Verts pour l'ensemble du bloc 6, qui concerne plusieurs lois: la loi sur l'aménagement du territoire, la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes et, bien sûr, la loi sur l'énergie nucléaire, sur laquelle je m'exprimerai plus longuement.

Concernant la loi sur l'aménagement du territoire, les Vertes et les Verts soutiennent la minorité Jauslin à l'article 18b alinéa 1 lettre d. Cette proposition précise que les installations solaires situées dans les espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles et qui ne revêtent pas un intérêt national sont des constructions dont l'importance est imposée par leur destination. Ces installations sont possibles si "elles



ne vont pas à l'encontre d'autres intérêts conformément aux plans sectoriels".

Les minorités I (Bäumle) et II (Strupler) à l'article 18bbis sont à rejeter, car elles veulent mettre un cadre très strict pour les installations éoliennes, à 400 mètres jusqu'à 600 mètres des habitations. Pour le groupe des Verts, on doit garder une certaine marge de manoeuvre selon les situations pour être au plus proche du terrain – cet élément est important – et en accord avec les cantons.

La proposition Fluri à l'article 18c remet en question la place des éoliennes en forêt. Il n'est pas faux de vouloir légiférer sur le sujet, mais cela doit se faire au moyen d'une meilleure formule afin de trouver un meilleur équilibre. Il s'agit de trouver un équilibre précieux entre, d'une part, la protection de la forêt bien sûr, et, d'autre part, le développement des énergies renouvelables. En espérant que le Conseil des Etats entendra cette volonté de trouver une meilleure formule et un meilleur équilibre, le groupe des Verts s'abstiendra lors du vote sur cette proposition.

La proposition Schaffner concernant les installations destinées à l'utilisation de la biomasse est aussi à soutenir.

Concernant la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs, nous soutiendrons également la proposition Munz.

Concernant la loi sur l'énergie nucléaire, c'est sans surprise que le groupe des Verts rejette en bloc toutes les propositions du groupe UDC – minorités et propositions individuelles – et également la proposition Wasserfallen Christian relative à l'article 12a. Toutes ces propositions veulent renforcer le nucléaire, soit en permettant de nouvelles installations, soit en prolongeant les autorisations des centrales existantes. Au contraire, pour le groupe des Verts, il faut prévoir un plan pour un arrêt programmé de ces vieilles centrales, car elles entravent très clairement le tournant énergétique.

Plus une centrale nucléaire est vieille, plus elle est susceptible de présenter des déficiences. Des arrêts prévus seront de plus en plus fréquents au fur et à mesure de leur vieillissement, ce qui pose un immense problème, un problème qui touche aussi à l'approvisionnement énergétique. Ce danger est grand – on l'a vu l'été passé, lorsque 40 pour cent des centrales nucléaires françaises ont dû être arrêtées en raison de problèmes techniques. En Suisse, nous ne sommes pas épargnés et des problèmes surviennent aussi: chaque mois, entre deux et trois incidents sont annoncés. Il faut aussi se souvenir de l'hiver 2016/17, où la centrale de Leibstadt est même restée en panne pendant plus de six mois, dont ceux de janvier et de février. Cela montre bien que les centrales nucléaires ne sont pas la solution aujourd'hui, mais posent au contraire un problème, et ce problème est lié à notre sécurité d'approvisionnement.

Sur le plan géopolitique également, notre dépendance à l'uranium comme combustible représente un risque et il faut le rappeler encore ici: selon les recherches effectuées par Greenpeace, 60 pour cent de l'uranium utilisé dans les centrales suisses proviennent de Russie.

Le groupe des Verts vous encourage donc à soutenir la minorité Egger Kurt qui propose une sortie programmée et chiffrée du nucléaire, de manière à ce que début 2030 presque deux tiers du parc nucléaire soient éteints. Cela implique concrètement la fermeture de Beznau I et II en 2027, celle de Gösgen en 2032 et celle de Leibstadt en 2037. Cette proposition permettra très clairement une sortie programmée et chiffrée du nucléaire.

S'accrocher aux vieilles centrales fait obstacle au tournant énergétique et c'est un mauvais investissement. Nous devons aujourd'hui miser pleinement sur les énergies économisées, car nous savons parfaitement que notre potentiel d'économies d'énergie représente actuellement la capacité de nos centrales nucléaires, soit à peu près 30 pour cent de l'énergie électrique.

Nous avons donc des choix politiques à faire. Nos choix, ici, sont clairs: tirer la prise du nucléaire avec un calendrier précis. Je vous remercie en ce sens de soutenir la minorité Egger Kurt.

Fluri Kurt (RL, SO): Frau Kollegin, Sie haben sich zu meinem Einzelantrag zu Artikel 18c RPG geäußert. Mir ist aber nicht klargeworden, was Sie daran primär stört. Ist es die Formulierung? Ist es das nicht ausgeglichene Verhältnis zwischen dem Schutz des Waldes und dem Nutzen der Windenergie? Was stört Sie an diesem Einzelantrag?

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Je vous remercie, Monsieur Fluri, pour votre question. En effet, concernant votre proposition sur les installations éoliennes en forêt, il est important pour le groupe des Verts que l'on assure, dans la formulation, une protection de la forêt si on décidait de développer l'énergie éolienne dans ces endroits-là. Ce sont des endroits hautement protégés. On ne pourrait pas se permettre de le faire n'importe comment, si on décidait de le faire.

Si cet article est adopté, le Conseil des Etats pourra retravailler sa formulation afin de trouver une solution plus



équilibrée qui permette, d'une part, la protection claire de la forêt et, d'autre part, le développement de l'énergie renouvelable éolienne. Mais il est vrai que votre proposition, en l'état, ne nous convainc pas complètement, et c'est la raison pour laquelle nous avons décidé de nous abstenir lors du vote.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): In Block 6 geht es um Fremderlassänderungen, konkret um das Raumplanungsgesetz, um das Steuerharmonisierungsgesetz und um das Kernenergiegesetz.

Ich beginne mit dem RPG. In Artikel 18b RPG geht es um Solaranlagen auf freien Flächen ohne nationale Bedeutung. Sie sollen unter bestimmten Voraussetzungen als standortgebunden gelten. Eine Minderheit Jauslin will eine zusätzliche Voraussetzung einbauen, wonach diese keinen anderen Interessen gemäss gültigen Sachplänen widersprechen dürfen. Eine grosse Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion lehnt diese Einschränkung ab und unterstützt die Mehrheit, welche keine zusätzliche Einschränkung vorsieht.

Zwei Minderheiten wollen einen neuen Artikel 18bbis ins RPG einfügen. Er betrifft Windkraftanlagen. Neu sollen Abstände definiert werden, welche gegenüber Gebäuden in Bauzonen und gegenüber bewohnten Gebäuden in Nichtbauzonen eingehalten werden müssen. Die Minderheit I (Bäumle) hat Windkraftanlagen mit mehr als 100 Metern Gesamthöhe im Blick und will für diese einen Abstand von maximal dem Doppelten ihrer Gesamthöhe, aber von höchstens

AB 2023 N 507 / BO 2023 N 507

400 Metern, festlegen. Die Minderheit II (Strupler) bezieht sich auf Anlagen ab 50 Metern Gesamthöhe und will einen Abstand vom Dreifachen der Gesamthöhe bei einem Maximum von 600 Metern.

Die FDP-Liberale Fraktion lehnt beide Minderheitsanträge ab. Der Abstand sagt nichts Massgebendes darüber aus, ob eine Anlage als störend empfunden wird. Er hat je nach Topografie andere Auswirkungen. Entscheidend sind Lärmemissionen. Wir unterstützen daher die Mehrheit, die keine Regelung hinsichtlich von Abständen beantragt.

Zum RPG liegen auch noch zwei Einzelanträge vor. Im Einzelantrag Fluri zu Artikel 18c geht es um Windenergieanlagen im Wald und ausserhalb von Schutzobjekten. Die Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion empfindet die Anregungen, die Kollege Fluri zu Artikel 18c macht, durchaus als prüfenswert. Es handelt sich aber um einen Streichungsantrag. Wir gehen eher davon aus, dass sich dann der Ständerat mit den Anliegen von Kollege Fluri zu befassen hat. Er muss sich nämlich sowieso mit Artikel 18c beschäftigen, weil dieser von der Kommission des Nationalrates neu eingefügt worden ist. Deshalb wird die Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion den Einzelantrag Fluri auf Streichung ablehnen.

Zum Einzelantrag Schaffner zu Artikel 18d RPG über die Biomasse gibt es unterschiedliche Haltungen. Zum einen wird die Haltung vertreten, dass das Anliegen im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes zu behandeln ist, zum andern werden sich einige dafür aussprechen, diesen Aspekt bereits in dieser Revision als Fremderlassänderung aufzunehmen.

Kurz zum Steuerharmonisierungsgesetz: Die FDP-Liberale Fraktion lehnt die von der Minderheit Munz vorgesehene Einschränkung ab.

Zum Kernenergiegesetz: Auch hier sieht die Mehrheit keinen aktuellen Anpassungsbedarf. Demgegenüber verlangen drei Minderheiten Änderungen von Artikel 12a KEG, wo es um das Verbot des Erteilens einer Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke geht. Die FDP-Liberale Fraktion lehnt alle Minderheitsanträge zu Artikel 12a KEG grossmehrheitlich ab. Dabei verschliesst sie sich einer Anpassung der besagten Bestimmung für die Zukunft nicht. Wir haben stets betont, dass wir die Nuklearforschung bei einer Weiterentwicklung der bestehenden Technologien unterstützen. Sollten in Zukunft Technologien ab der vierten Generation marktreif zur Verfügung stehen und die anderen Technologien den Bedarf nicht zuverlässig decken können, soll und muss selbstverständlich über die Aufhebung des Neubauverbots diskutiert werden. Jetzt ist aber nicht der Zeitpunkt dazu. Da es sich dabei nur um eine Gesetzesanpassung handelt, besteht keine zeitliche Dringlichkeit. Dementsprechend lehnen wir diese Minderheitsanträge ab.

Ebenfalls ablehnend eingestellt sind wir gegenüber dem Antrag der Minderheit Egger Kurt zu Artikel 26 Absätze 3 und 4 KEG, welcher Verschärfungen hinsichtlich der Langzeitbetriebskonzepte und Termine für die Ausserbetriebnahme der bestehenden Kernkraftwerke fordert. Beides wird den aktuellen Herausforderungen nicht gerecht.

Schliesslich will eine weitere Minderheit Imark mit einem neuen Artikel 26a KEG eine Ausserbetriebnahme an eine entsprechende Ersatzstromproduktion binden. Auch diesen Minderheitsantrag lehnen wir ab.

Schläpfer Therese (V, ZH): Geschätzte Kollegin Vincenz-Stauffacher, Ihre Fraktion lehnt Mindestabstände grundsätzlich ab. Jetzt stellen Sie sich im Winter den Eiswurf bei einer Anlage von 250 Metern Höhe vor.



Das hat Auswirkungen wie beim Hammerwerfen. Wie wollen Sie in den bewohnten Gebieten die Bevölkerung schützen, die nahe an einer Anlage wohnt?

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Vielen Dank für diese Frage, Frau Kollegin Schläpfer. Wir haben uns nicht grundsätzlich gegen den Schutz der Bevölkerung vor solchen Anlagen ausgesprochen. Wir sind einfach der Meinung, dass eine fixe Abstandszahl dem Schutz der Bevölkerung eben nicht gerecht wird, weil ein Abstand je nach Topografie eine unterschiedliche Auswirkung hat. Dementsprechend erachten wir dieses Kriterium nicht als matchentscheidend.

Egger Mike (V, SG): Geschätzte Kollegin Vincenz-Stauffacher, Sie lehnen im Kernenergiegesetz sämtliche Minderheitsanträge von uns ab. Sie schreiben aber auf der FDP-Website, es seien rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit langfristig und bei Bedarf auch eine neue Generation der Kernkrafttechnologie ihren Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten könne, sofern die Sicherheit jederzeit gewährleistet sei. Was sagen Sie dazu, und warum lehnen Sie unsere Anträge, die genau darauf abzielen, ab?

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Besten Dank, Herr Kollege Egger, für diese Frage. Ich freue mich natürlich sehr, dass die SVP unser Resolutionspapier "Mehr Strom, weniger Polemik" positiv zur Kenntnis nimmt. Ich kann Ihnen das gerne erklären, das habe ich auch in meinem Votum ausgeführt: Sobald die entsprechende Weiterentwicklung der Technologie zur Verfügung steht, ab der vierten Technologiegeneration, verschliessen wir uns dem Ansinnen selbstverständlich nicht. Es ist "nur" eine Gesetzesbestimmung, welche es dann anzupassen gilt – selbstverständlich. Aber jetzt ist der falsche Zeitpunkt dazu.

Imark Christian (V, SO): Ich muss jetzt doch noch fragen: Sie haben von der Technologie der vierten Generation gesprochen. Können Sie die Unterschiede zwischen der vierten Generation und der dritten Generation erklären?

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Besten Dank, Herr Kollege Imark – nein, das kann ich Ihnen so nicht erklären, und das wissen Sie selbstverständlich auch. Ich bin nur Juristin, keine Ingenieurin, aber ich verlasse mich sehr gerne auf die Empfehlungen der entsprechenden Fachleute.

Hurni Baptiste (S, NE): Dans ce dernier bloc, on parle des autres lois que celles qui sont strictement en lien avec la production et l'approvisionnement électriques, mais qui, elles aussi, sont nécessaires pour atteindre les objectifs ambitieux en matière d'énergies renouvelables.

S'agissant en premier lieu de la loi sur l'aménagement du territoire, le groupe socialiste ne peut qu'approuver le principe de prévoir des modifications de certaines dispositions pour permettre réellement et facilement l'installation de panneaux solaires. On soulignera en particulier que la présomption de conformité des installations photovoltaïques sur les parkings de plus de quinze places nous paraît pertinente, de même que l'adjonction des façades dans la procédure simplifiée. Enfin, les constructions d'installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national en dehors de la zone à bâtir ou de la zone agricole doivent effectivement pouvoir être autorisées, mais pas au détriment de l'agriculture, de sorte que la formulation proposée par la majorité nous paraît, là encore, pertinente.

S'agissant deuxièmement de la distance minimale entre les éoliennes et les zones d'habitation, à notre sens, la législation sur le bruit règle de façon avantageuse cette question, tant il est vrai que c'est la question du bruit qui est ici déterminante. Il nous paraît donc que les deux propositions de minorité sont à ce stade inutiles, ce d'autant plus qu'avec l'évolution technologique, on peut raisonnablement espérer que les éoliennes seront toujours moins bruyantes. L'introduction d'une distance fixe gravée dans le marbre nous paraît donc peu pertinente. En revanche, s'agissant des éoliennes en forêt, la commission a imaginé un mécanisme proportionné en autorisant leur installation selon certains critères stricts, qui sont satisfaisants.

S'agissant troisièmement de la législation fiscale, on rappelle brièvement qu'une déduction ne devrait avoir que deux sens politiques possibles: soit il s'agit d'une dépense nécessaire à l'acquisition d'un revenu, auquel cas on peut le déduire du revenu, soit il s'agit d'un comportement que le législateur – c'est-à-dire nous – veut promouvoir, en donnant ainsi un bonus sous forme de déduction. Pour les déductions de

AB 2023 N 508 / BO 2023 N 508

rénovations de biens immobiliers, on est un peu à la frontière des deux aspects.

On doit rénover un bien pour qu'il continue d'avoir un rendement, mais surtout, le législateur suisse a voulu promouvoir le bon entretien de notre patrimoine en accordant des déductions, qui peuvent être massives en cas de rénovations d'entretien. Or, il nous apparaît ainsi absolument logique d'affirmer qu'un comportement



que l'on ne souhaite plus encourager, à savoir le remplacement d'un chauffage à énergie fossile par un autre chauffage à énergie fossile, ne doit plus permettre ce genre de déduction. Dit autrement: il n'est pas interdit de le faire, mais l'Etat ne doit plus encourager ce comportement par le truchement d'une déduction, ce que propose la minorité Munz, que nous vous encourageons à accepter.

En définitive, s'agissant de la dernière loi qui pourrait être concernée par cette réforme des lois réglant notre approvisionnement en énergie, le groupe UDC désire relancer un débat sur le nucléaire. Pour nous, ce comportement est complètement irresponsable pour trois raisons. Premièrement, l'énergie nucléaire ne permet aucune indépendance énergétique. En effet, il n'existe ni un gisement ni aucune mine d'uranium en Suisse. Dit autrement: l'énergie nucléaire, c'est la garantie de dépendre de quelques producteurs étrangers, au rang desquels figure en première place la Russie de Vladimir Poutine. Nous nous battons depuis des mois dans ce Parlement pour trouver des solutions pour que notre approvisionnement énergétique ne dépende plus, à long terme, du gaz russe et le parti qui se dit être celui de l'indépendance de notre pays propose de relancer le nucléaire qui, par définition, nous fait dépendre de la Russie! Cette incohérence est pour nous rédhibitoire.

Deuxièmement, on rappellera que l'énergie nucléaire n'est pas une énergie renouvelable et que l'enrichissement de l'uranium est tout sauf neutre en matière de production de CO₂.

Troisièmement, doit-on rappeler que nous n'avons toujours pas de solution durable pour entreposer les déchets nucléaires, sans même pointer du doigt le fait qu'une centrale nucléaire représente toujours un risque sécuritaire majeur, soit en cas d'incident, soit en cas de conflit armé, comme l'exemple de la centrale ukrainienne de Zaporijia nous le montre?

Pour terminer, puisque c'est la dernière intervention du groupe socialiste, nous soutiendrons le projet dans son ensemble, mais nous demandons instamment au Conseil des Etats de corriger la version de notre conseil sur la question des débits résiduels.

Bühler Manfred (V, BE): Cher collègue Hurni, vous avez évoqué l'indépendance énergétique qui ne serait pas atteinte avec le nucléaire. Je pense que cette indépendance est possible avec le nucléaire et qu'elle l'est même beaucoup plus, par kilowattheure produit, qu'avec l'énergie solaire – puisque les panneaux photovoltaïques sont fabriqués en Chine, avec des métaux qui viennent de partout dans le monde sauf de Suisse – ou avec l'énergie éolienne, pour laquelle le constat est exactement le même. Pouvez-vous donc confirmer que l'indépendance énergétique n'est pas non plus possible avec l'éolien et le solaire?

Hurni Baptiste (S, NE): Alors non, Monsieur Bühler, je ne peux pas le confirmer, parce que c'est tout simplement faux!

Qu'est-ce qu'une éolienne? Une éolienne, c'est de la tôle. Jusqu'à preuve du contraire, on est capable d'en produire en Suisse. On n'a pas forcément aujourd'hui les usines nécessaires, mais on est parfaitement capable de faire des éoliennes, on a la technologie.

Pour les panneaux solaires, vous avez raison: on dépend d'un certain nombre de matières que l'on n'a pas en Suisse, mais il y a énormément de producteurs, et la multiplication des producteurs fait qu'il n'y a pas de monopole ou de quasi-monopole qui aurait pour conséquence que l'on dépendrait d'une seule personne.

Pour l'uranium, c'est très différent. Vous savez comme moi que l'uranium enrichi provient de quelques pays dans le monde: j'ai cité la Russie de Vladimir Poutine, mais il y a aussi le Niger et le Nigeria, qui ont tous des régimes relativement instables.

Le nucléaire vous fait donc dépendre de quelques pays extrêmement instables, alors que, pour l'éolien ou l'énergie solaire, il y a une multitude de personnes qui peuvent vous approvisionner, et vous ne dépendez ainsi pas d'une seule personne.

Donc, non, je ne peux pas confirmer ce qui est faux, Monsieur.

Flach Beat (GL, AG): Hier in Block 6 geht es um die Nebenerlasse, die aber wichtige Erlasse sind: das Raumplanungsgesetz, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Kernenergiegesetz. Die grünliberale Fraktion wird in Block 6 überall der Mehrheit folgen, mit zwei Ausnahmen: Sie unterstützt die Minderheit I (Bäumle) zu Artikel 18bbis RPG und den Einzelantrag Schaffner zum neuen Artikel 18d RPG.

Bei Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe d RPG liegt der Antrag der Minderheit Jauslin vor. Die Kommission hat hier die Voraussetzungen für Solaranlagen ohne nationale Bedeutung auf offenen bzw. freien Flächen ausserhalb der Bauzone weiter definiert und auch festgehalten, dass in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden kann und soll. Diese Anlagen können jeweils mit einem im Verhältnis zu ihrer Leistung angemessenen Aufwand erschlossen und ans Stromnetz angeschlossen werden. Die Minderheit Jauslin will hier zusätzlich noch einfügen, dass dem keine anderen Interessen gemäss gültigen Sachplänen widersprechen dürfen. Das ist eigentlich grundsätzlich richtig, aber, wie ich glaube, hier



in der Folge unnötig, denn die Güter- und die Interessenabwägung muss bei diesen Flächen natürlich auch erfolgen. Wenn in einem Sachplan festgelegt wird, wo in einem gewissen Gebiet gebaut wird und wo Solaranlagen erstellt werden, dann muss das berücksichtigt werden, allenfalls mit einem Revers, wonach die Anlage halt wieder zurückgebaut wird, wenn die im Sachplan vorgesehene Nutzung dann tatsächlich realisiert wird. Dies ist hier aber insofern unnötig, als die Interessenabwägung ohnehin zu erfolgen hat.

Bei Artikel 18bbis liegen der Mehrheitsantrag und zwei Minderheitsanträge vor. Ich bitte Sie, die Minderheit I (Bäumle) zu unterstützen, denn es geht hier um die Windkraftanlagen. Die Schweiz ist bei der Windkraftnutzung international ein absolutes Schlusslicht. Wir kommen einfach nicht vorwärts. Seit vielen Jahren sind viele Projekte, auch gute, blockiert. Es hat auch schon Projekte gegeben, die – eigentlich ist die Problematik immer dieselbe – aufgrund des grossen Widerstandes eingegangen sind, obschon man die Windkraftanlagen eigentlich grundsätzlich will. Windkraft ist eine schöne Energiequelle, sie bringt dann Energie, wenn wir sie brauchen, auch in der Nacht und ganz besonders im Winter. Das Potenzial bei uns in der Schweiz ist gross. 14,8 Terawattstunden pro Jahr sind theoretisch möglich. Einiges davon könnte relativ rasch realisiert werden. Für uns von der grünliberalen Fraktion ist ganz besonders wichtig, dass die Kommission auch die Reversibilität in den Entwurf aufgenommen hat. Die Anlagen sollen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, auch wieder zurückgebaut werden. Es ist wichtig, dass Vorsorge getroffen wird, dass die Anlagen auch wirklich zurückgebaut werden. Um das dann zu machen und überhaupt realisieren zu können, braucht es aber Mindestabstände. Die Minderheit I (Bäumle) nimmt das hier auf, indem sie klare Regelungen festlegt, wann solche Windanlagen überhaupt möglich sind. Das macht insofern Sinn, als wir so endlich eine nationale Regelung haben.

Der Einzelantrag Schaffner möchte in Artikel 18d Biogasanlagen mit einer Nähe zur Landwirtschaft ermöglichen. Es ist sinnvoll, dass wir das jetzt in diese Vorlage aufnehmen, weil es um die Stromversorgung geht. Wir sollten das nicht verschieben, bis wir das dann irgendwann in der Vorlage zum RPG 2 haben, sondern wir sollten es hier aufnehmen. Biogasanlagen, die bereits in der Nähe einer Gasleitung sind, können entsprechend gut realisiert werden. Sie haben ein grosses Potenzial von rund 4,4 Terawattstunden und können damit auch – da sind wir wieder beim Kern unserer Vorlage – wesentlich zur Stromversorgung beitragen, weil das Äquivalent dann auch entsprechend hoch ist.

AB 2023 N 509 / BO 2023 N 509

Die Minderheitsanträge zum Kernenergiegesetz lehnen wir alle ab. Wir bitten Sie dort, bei der Mehrheit zu bleiben, auch weil diese Änderungen im Moment absolut unnötig sind.

Dann komme ich zum Steuerharmonisierungsgesetz: Grundsätzlich hätten wir nichts dagegen, wenn man die Steuerabzugsfähigkeit im Gebäudebereich für die Hauseigentümer dahin lenken würde, dass man bei Sanierungen eigentlich nur noch energetische Massnahmen abziehen kann. Aber das gehört hier im Moment nicht hinein. Wir sind offen für diese Diskussion an anderer Stelle. Jetzt bitte ich Sie, auch hier bei der Mehrheit zu bleiben.

Schläpfer Therese (V, ZH): Geschätzter Kollege Flach, sind Sie wirklich der Meinung, die Schweiz sei ein Windland, wenn die Windkraftanlagen zu über 50 Prozent subventioniert werden müssen? Wäre es nicht so, dass sich die Investoren darum reissen würden, wenn die Schweiz wirklich ein Windland wäre?

Flach Beat (GL, AG): Besten Dank, Frau Schläpfer. Nein, die Investoren würden sich darum reissen, wenn sie Projekte realisieren könnten. Das Problem ist, dass man heute nirgendwo vorwärtskommt, um Windkraftanlagen aufzustellen. Dabei werden Windkraftanlagen einen wesentlichen Anteil an erneuerbarer Energie für uns liefern, und zwar dann, wenn wir sie brauchen. Darum ist es auch wichtig, dass man hier die Tore aufmacht – nicht völlig, aber dass man sie aufmacht und Projekte endlich realisieren kann. Die ersten Leuchttürme stehen, aber es braucht einfach noch mehr.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Kollege Flach, Sie haben Freude darüber geäussert, dass es mit der Windenergie nun endlich vorangehen könne. Ich habe eine Frage dazu: Glauben Sie wirklich, dass Sie mit derart unbestimmten Gesetzesbegriffen wie der "strassenmässigen Groberschliessung" in Artikel 18c die Windenergie voranbringen können? Sind Sie nicht auch der Auffassung, dass das zahlreiche Rechtsfälle provozieren wird?

Flach Beat (GL, AG): Herr Kollege Fluri, besten Dank für diese Frage. Meine Zeit war abgelaufen, darum konnte ich nichts mehr dazu sagen. Herr Fluri, ich glaube, wir lehnen Ihren Einzelantrag nicht ab, weil wir die Besorgnis nicht auch ein wenig teilen, sondern weil wir der Meinung sind, dass wir hier jetzt entsprechend legiferieren müssen, um Klarheit zu haben. Der Ständerat wird sich diese Bestimmung noch einmal anschauen müssen, und er wird noch einmal darüber brüten müssen, ob die Formulierungen korrekt sind.



Mit der vorangehenden Bestimmung, die wir eingefügt haben, sagen wir: Wir wollen Windkraftanlagen, und wir wollen, dass sie auch reversibel sind; wenn sie nicht mehr benötigt werden, soll man sie zurückbauen. Damit wollen wir grundsätzlich die Türe aufmachen. Das Potenzial, insbesondere im Waldgebiet, ist natürlich riesengross, und es soll dort in Zukunft auch möglich sein, solche Anlagen zu realisieren.

Müller-Altarmatt Stefan (M-E, SO): Die Mitte-Fraktion wird bei den Anpassungen weiterer Gesetze fast überall, wenn auch mitunter nicht einstimmig, für die Mehrheit stimmen.

Beim Minderheitsantrag Jauslin zu Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe d RPG steht eine Ergänzung von Sachplänen zur Debatte. Die Mehrheit unserer Fraktion befürchtet, dass dies kontraproduktiv sein könnte und die Sache eher verkomplizieren als klären würde. Hinzu kommt, dass eine Überprüfung der Sachpläne bei Bauvorhaben wie grossen Solaranlagen so oder so stattfinden muss, ob das nun im RPG steht oder nicht.

Bei Artikel 18bbis RPG liegen zwei Minderheitsanträge vor, welche die Abstände von Windkraftanlagen gegenüber Wohn- und Mischzonen gesetzlich verankern wollen. Wir lehnen beide Anträge ab. Wir haben grosses Verständnis für das Anliegen, den Lärm zu begrenzen. Fix im Gesetz verankerte Abstände werden der Situation aber nicht gerecht. Denn das hörbare Rauschen von solchen Anlagen unterscheidet sich je nach Standort und Topografie sehr stark. Der Abstand ist dabei nicht der entscheidende Faktor. Ausserdem ist der Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen bereits in der heutigen Gesetzgebung geregelt. Der Mantelerlass ist der falsche Rahmen, um die Mindestabstände zu bestimmen.

Eine Ausweitung des Mantelerlasses auf das Steuerharmonisierungsgesetz, wie es die Minderheit Munz verlangt, lehnt die Mitte-Fraktion ebenfalls ab. Wir halten diesen Eingriff in die steuerlichen Unterhaltsabzüge in dieser Vorlage nicht für gerechtfertigt. Eine Differenzierung der abzugsberechtigten Investitionen käme einer Bestrafung bestimmter Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer gleich, und damit würden wir diese Gesetzesrevision angreifbar machen. Anstatt auf Strafen setzen wir im Bereich der energetischen Sanierungen lieber auf Anreize, so wie wir es auch im indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative beschlossen haben. Wir sollten diesen Weg konsequent weitergehen, anstatt gewisse Entscheide zu bestrafen.

Dann zum Kernenergiegesetz: Dort wird jetzt der Volksentscheid zum Ausstieg aus der Kernenergie aus dem Jahre 2017 offenbar wieder hinterfragt. Die verschiedenen Minderheitsanträge aus der SVP-Delegation und auch der Einzelantrag Wasserfallen Christian beantragen ja bei den Artikeln 12 und 12a KEG, die Bewilligungspflicht bei neuen Kernanlagen anzupassen. Diese Minderheitsanträge zum KEG zielen darauf ab, entweder die Bewilligung von Atomkraftwerken zu vereinfachen oder das bestehende Verbot zur Erteilung von Rahmenbewilligungen aufzuweichen. Kurz gesagt: Man will wieder die Türe für neue AKW in der Schweiz öffnen. Für die Mitte-Fraktion ist klar, dass diese Wünsche in diesem Gesetz über die Förderung von erneuerbaren Energien komplett fehl am Platz sind. Wir arbeiten hier am Umbau des Energiesystems zu einem System, das uns unabhängig vom Ausland macht, das uns sicheren, sauberen und bezahlbaren Strom liefert, und zwar jederzeit. Die Förderung der nicht erneuerbaren Energien gehört definitiv nicht in ein Gesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien.

Genauso lehnen wir auch die Anträge ab, die in die umgekehrte Richtung gehen. Fixe Ausstiegszeitpunkte, wie sie die Minderheit Egger Kurt beispielsweise bei Artikel 26 Absatz 3 RPG will, widersprechen sowohl der Sicherheitsarchitektur unserer Atomkraftanlagen wie auch der Energiestrategie. Die Kraftwerke sollen weiterlaufen, solange die Sicherheit gewährleistet ist.

Ich erlaube mir am Schluss der Debatte ein Fazit über das, was wir bisher beschlossen haben: Wir haben wichtige Pflöcke eingeschlagen, welche wir zum Teil gar nicht gross besprochen haben, die uns aber bezüglich des Ziels dieser Vorlage, nämlich mehr Stromversorgungssicherheit zu generieren, echt weiterbringen werden. Wir haben Effizienzvorschriften für die Elektrizitätslieferanten beschlossen. Wir haben die gesetzliche Grundlage für die Speicherreserven geschaffen. Wir haben die Projektliste des runden Tisches Wasserkraft abegesegnet, und dies übrigens in einer erweiterbaren Form. Der Bundesrat ist also angehalten, diese Liste fleissig zu überprüfen; dies noch zur Güte jener, die im vorhergehenden Block unterlegen sind. Das sind jedenfalls Massnahmen, die schon in kürzester Zeit Strom zur richtigen Zeit liefern können bzw. mit denen sich Strom einsparen lässt, nämlich im Winter überschlagsmässig rund 4,5 Terawattstunden, über das ganze Jahr sind es rund 6,5 Terawattstunden. Nicht zu vergessen ist, dass dies ein Zubau ist, währenddem sämtliche Atomkraftwerke noch laufen werden. Wir wollen ja dort auch keine Verschärfungen.

Man spürt jetzt hier drin einen mittleren Grad an Unzufriedenheit, weil man dies oder jenes nicht erreicht hat. Insgesamt darf man aber, glaube ich, sagen, dass dieser Rat unter der Prämisse der Versorgungssicherheit Beschlüsse gefasst hat, welche auch die Stakeholder zwingen, Schritte aufeinander zuzugehen. Das ist schlecht für Partikularinteressen, das ist aber gut für das Land.

Wir werden mit diesem Gesetz in Zukunft mehr Strom haben, und zwar zur richtigen Zeit. Ich bitte Sie deshalb,



am Schluss, in der Gesamtabstimmung, dem Gesetz dann auch zuzustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO): Ja, Herr Kollege Müller-Altarmatt, ich habe eine weitere Frage zu einem unbestimmten

AB 2023 N 510 / BO 2023 N 510

Gesetzesbegriff mit Rechtsstreitpotenzial, zu Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b: Es heisst dort, eine Anlage sei standortgebunden, wenn sie mit einem im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessenen Aufwand erschlossen werden könne. Heisst das konkret, dass die Anlage umso grösser sein muss, je weiter die Distanz zwischen Anlage und Netzanschluss ist?

Müller-Altarmatt Stefan (M-E, SO): Nein, denn die logische Folge dessen, wie Buchstabe b formuliert ist, wäre, dass die Anlage umso weniger standortgebunden ist. Das hat eine Auswirkung auf die Bewilligungsfähigkeit des konkreten Projekts, nicht auf die Planung des Projekts an sich. So interpretiere ich das.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich nehme zu diesem Block gerne wie folgt Stellung. Die wichtigsten Punkte für den Bundesrat sind folgende: Wir schlagen Ihnen in Ergänzung zum RPG vor, dass Solaranlagen an Fassaden und Parkplätzen einfacher realisiert werden können. Zudem hat die Kommission Voraussetzungen für die Standortgebundenheit von Solaranlagen ohne nationale Bedeutung festgelegt. Der Ständerat hat dieses Thema ja bereits aufgenommen. Wir können das unterstützen. Bei der Windenergie hat die Kommission Voraussetzungen für die Standortgebundenheit im Wald – das wurde soeben diskutiert – sowie ausserhalb geschützter Objekte geschaffen. Bezüglich Kernenergie möchte die Kommissionmehrheit auf Änderungen am derzeit geltenden Kernenergiegesetz verzichten. Der Bundesrat lehnt deshalb die entsprechenden Minderheitsanträge auch ab.

Ich komme zu den Voraussetzungen für die Standortgebundenheit von Solaranlagen ohne nationale Bedeutung. Die Minderheit Jauslin will in Artikel 18b RPG bei Vorhandensein von Interessen, die in einem Sachplan festgelegt wurden, die Standortgebundenheit von Solaranlagen ausschliessen. Ich empfehle Ihnen, diese Minderheit abzulehnen, da es ohnehin immer eine Interessenabwägung gibt.

Dann zu den Abstandsregeln bei Windkraftanlagen: Zu Artikel 18bbis RPG gibt es zwei Minderheiten. Die Minderheit I (Bäumle) will einen Abstand von Windkraftanlagen gegenüber Wohn- und Mischzonen von maximal dem Doppelten ihrer Gesamthöhe. Die Minderheit II (Strupler) will einen Abstand von maximal dem Dreifachen ihrer Gesamthöhe. Ich verstehe hier den Wunsch nach einer einfachen Lösung und nach fixen Abständen, bitte Sie aber, beide Minderheitsanträge abzulehnen. Fixe Abstände ergeben keinen Sinn, da sie nicht auf die individuellen Gegebenheiten der Standorte abgestimmt werden können. Fixe Abstände hätten zur Folge, dass der Lärmschutz nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Der Abstand kann sehr stark von der Topografie, der Landschaft und den damit verbundenen Lärmeinflüssen abhängen. Hier gilt die Lärmschutzverordnung. Lehnen Sie deshalb die zwei Minderheitsanträge ab.

Nun gehe ich noch etwas detaillierter auf die Windenergieanlagen im Wald und den Einzelantrag Fluri zu Artikel 18c RPG ein. Herr Nationalrat Fluri will Windenergieanlagen im Wald nicht zulassen. Das ist aber wichtig, damit die Anlagen nicht in Konflikt mit dem Siedlungsgebiet geraten. Wenn Anlagen im Wald installiert werden können, ist das in der Regel weiter weg von Dörfern oder auch Bauernhöfen. Deshalb bitte ich Sie, den Einzelantrag Fluri abzulehnen.

Allerdings muss ich einräumen, dass gewisse Begriffe im Gesetz nirgends definiert werden, insbesondere die Frage der Erschliessungswege und der Erschliessungsart. Das ist sicher ein Bereich, den der Ständerat nochmals diskutieren kann. Die Kommission hat dies ja neu eingefügt, von daher ist dieser Artikel offen für die Diskussion. Ich würde dann darauf hinwirken, dass das von der ständerätlichen Kommission präzisiert wird, damit es keine juristischen Probleme beim Bewilligungsverfahren oder beim Bau gibt. Zugleich möchte ich auch darauf hinweisen, dass das Erstellen von Windkraftanlagen in geschützten Gebieten wie Biotopen gemäss Vorlage nicht möglich ist. So viel zur Standortgebundenheit im Wald.

Nun komme ich zur Nutzung der Biomasse ausserhalb der Bauzonen. Der Ständerat hat in Artikel 16a RPG bereits die Planungspflicht und Zonenkonformität für land- und forstwirtschaftliche Biomasseanlagen detailliert geregelt. Das ist also möglich, wenn die an die gewerbliche Anwendung gestellten Anforderungen erfüllt werden. Der Einzelantrag Schaffner zu Artikel 18d RPG will nun industrielle Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen breiter zulassen. Dies sind aber meist grosse Anlagen mit viel Zubringerverkehr und Emissionen. Das geht auch dem Bundesrat zu weit. Industrielle Biogasanlagen gehören in die Industriezone, sie sollen nicht in die Landwirtschaftszone versetzt werden.

Dann komme ich zum Steuerabzug im Zusammenhang mit Liegenschaften im Privatvermögen und dem Ersatz fossil betriebener Heizungen. Diese steuerliche Benachteiligung ist aus unserer Sicht unnötig, da erneuerbare



Heizungen durch das Klimaschutzgesetz bzw. den indirekten Gegenvorschlag, über den wir im Juni abstimmen werden, gefördert werden sollen. Ich bitte Sie deshalb, auch den Minderheitsantrag Munz zum Steuerharmenisierungsgesetz abzulehnen.

Zum Schluss noch einmal zu den Kernanlagen: Hier liegen verschiedene Minderheitsanträge vor. Ich habe für diese Minderheiten in Anbetracht der hohen Zielsetzung von 45 Terawattstunden, die wir jetzt im Gesetz festgeschrieben haben, Verständnis. Wie aber gesagt wurde, geht es in diesem Gesetz im Moment um die Förderung von Anlagen erneuerbarer Energien – Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Biogas. Wir sollten uns hier darauf konzentrieren und dieses Gesetz nicht mit allfälligen längerfristigen Projekten belasten.

Damit möchte ich überleiten zu einer Aussage zur bevorstehenden Gesamtabstimmung. Wir haben natürlich im Moment nicht einfach einen Plan B in der Hinterhand, wenn das Gesetz scheitern sollte. Stimmen Sie in der Gesamtabstimmung diesem Gesetz zu, damit wir es weiter beraten und im Ständerat noch allfällige Verbesserungen machen können – solche sind nach dieser Beratung natürlich nötig – und nicht einfach wieder bei null beginnen müssen. Im Moment geht es wirklich darum, dass wir sehr rasch Wasserspeicher, Solaranlagen, insbesondere im alpinen Bereich, einige Windanlagen und Biomasseanlagen zubauen können, damit wir aus dieser Situation einer möglichen Strommangellage so schnell als möglich herauskommen. Mit einer Ablehnung würden Sie diese Gesetzgebung im Moment einfach verzögern, und es wäre nichts gewonnen. Das heisst nicht, dass ich nicht zu einer langfristigen Diskussion bereit bin, die ich technologieoffen führen möchte, damit dann wirklich eine grosse Menge an Zubauten erreicht werden kann. Das ist wirklich mein Anliegen.

Mein Anliegen auf Zustimmung stützt sich vor allem auch auf die wesentlichen Punkte, die Sie jetzt an diesen drei Tagen in dieses Gesetz geschrieben haben; da wurde gute Arbeit geleistet. Die Zubauziele habe ich erwähnt. Damit erwähnt man klar, wie gross diese Aufgabe ist. Ich würde fast sagen, wir haben hier eine Herkulesaufgabe zu bewältigen. Erstmals nennt dieses Gesetz, wie viel Strom wir wirklich brauchen, um diesen Wandel zu schaffen. Wir haben im Gesetz als Kompromiss die fünfzehn Wasserkraftprojekte festgeschrieben; das ist eine grosse Leistung. Wer für Wasserkraft ist, stimmt hier Ja. Ich bitte Sie, das entsprechend zu würdigen. 2 Terawattstunden Speicher sind eine sehr grosse Menge für den Winter. Das brauchen wir, um die Stabilität zu haben, um rasch aus dem Problem einer Mangellage rauszukommen. Wir haben nicht nur die Projekte bestimmt, sondern mit dem Instrument der gleitenden Marktprämie auch sichergestellt, dass Förderanreize bestehen, dass tatsächlich investiert werden kann; auch das ist in diesem Gesetz enthalten.

Wir haben noch einen gewissen Mangel, sage ich jetzt einmal. Wir haben im Energiegesetz zwar festgelegt, dass für Wind- und Solaranlagen geeignete Gebiete definiert werden sollen. Ich sage hierzu noch einmal, dass wir auf der einen Seite dem Landschaftsschutz, dem Naturschutz Rechnung tragen, während wir auf der anderen Seite bauen können. Nun hat es der Rat jedoch unterlassen, im Stromversorgungsgesetz einen Vorrang für die Projekte festzuschreiben. Das kann im Ständerat sicherlich noch korrigiert werden. Ich würde auch sagen, dass man in der Abwägung auf der einen Seite dem Schutzbedarf entgegenkommen kann, wenn auf der anderen Seite allenfalls die Restwassermengen noch korrigiert werden. Jedenfalls ist hier ein erster Schritt gemacht worden.

AB 2023 N 511 / BO 2023 N 511

Sie haben die lokalen Energiegemeinschaften eingefügt; das ist eine neue, innovative Idee, die uns helfen kann. Sie haben vor allem einen Effizienzmarkt in dieses Gesetz geschrieben, wonach Energiedienstleistungen angeboten werden können, was ebenfalls ein Fortschritt ist. Auch die Liberalisierung des Messwesens, die uns rasch eine bessere Steuerung im Markt ermöglicht, und die harmonisierten Rücklieferatarife, die nicht mehr zu solch massiven Preisdifferenzen führen werden, würden Sie jetzt aufs Spiel setzen, wenn Sie Nein sagen würden.

Ich sage es noch einmal und ganz klar: Wir müssen einige Punkte verbessern, aber es sind nicht mehr so enorm viele. Bezüglich der Restwassermengen bin ich der Meinung, dass es für die Mehrheitsfähigkeit eine Korrektur braucht. Es braucht aber auch eine Korrektur bezüglich der Solarpflicht und bezüglich des Vorrangs, damit die Mehrheitsfähigkeit erreicht werden kann. Dann hätten wir eine ganz ausgewogene Vorlage, die auch ein Referendum bestehen würde.

Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Gesetz zustimmen.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Nach diesem flammenden Votum des Herrn Bundesrates möchte ich noch kurz die Kommissionsmeinungen und Mehrheitsanträge präsentieren. Ich beginne mit Artikel 18b RPG. Der Antrag der Minderheit Jauslin wurde mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt. Noch kurz zur Ergänzung, dort geht es ja um die Sachpläne: Der Bund hat wichtige Sachpläne, z. B. den Sachplan Verkehr, den Sachplan Tiefenlager, den Sachplan Militär. Die Minderheit wollte diese Elemente ein bisschen stärker



gewichten. Die Mehrheit hat das aber klar abgelehnt.

Dann komme ich noch zur Problematik der Abstände und des Lärms bei Windanlagen. Da ist die Kommission ganz klar der Meinung, dass mit der Lärmschutzgesetzgebung genügend geregelt ist, was wie möglich ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Abstand in Metern, wie er von diesen zwei Minderheiten beantragt wird, nicht notwendig ist. Sie ist vor allem der Auffassung, dass hier eine intelligente Lärmschutzgesetzgebung durchaus ausreicht und richtig platziert ist. Man hat die Minderheit Bäumle mit 21 zu 4 Stimmen und die Minderheit Strupler mit 11 zu 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.

Noch ein kurzer Blick auf den Einzelantrag Schaffner: Frau Schaffner möchte im Raumplanungsgesetz noch etwas einbringen. Hier habe ich schon in meinem Eintretensvotum klar unterstrichen, dass diese Gesetze ineinandergreifen. Wir haben nicht nur über das Energiegesetz gesprochen, sondern wir haben auch über das Stromversorgungsgesetz gesprochen, und wir haben über das Raumplanungsgesetz gesprochen. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass das Raumplanungsgesetz zurzeit in Überarbeitung ist und bereits übernächste Woche in der Kommission beraten wird. Daher ist diese Überschneidung, die es jetzt gibt, sehr vorsichtig anzugehen.

Es ist anzufügen, dass wir als Kommission und als Nationalrat in Artikel 12 EnG, also ganz am Anfang dieser Beratung, schon einmal darauf hingewiesen haben, dass z. B. grosse Anlagen, wenn sie industriell genutzt werden und im nationalen Interesse sind, unbedingt am richtigen Ort gebaut werden müssen. Zum Beispiel gehören industrielle Anlagen eben in Industriegebiete. Solch grosse Biomasseanlagen sind natürlich industrielle Betriebe. Sie gehören in dieser Logik in die bestimmten Zonen. Soll das ausserhalb der Bauzone möglich sein, können wir das nicht in diese Gesetzesberatung einbringen, sondern es ist aus unserer Sicht zwingend, im Raumplanungsgesetz noch einmal grundlegend zu diskutieren, ob das überhaupt möglich sein soll oder nicht.

Dann zum Antrag zum Steuerharmonisierungsgesetz, der von der Minderheit Munz eingebracht worden ist: Wir haben diesen mit 11 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Auch hier ist man der Ansicht, dass es eben nicht in diesen Mantelerlass gehört, dass für solche Heizungen kein Steuerabzug gewährt werden soll. Das wäre dann vielleicht wieder beim CO₂-Gesetz zu diskutieren, wo es am richtigen Ort platziert wäre; hier geht es um erneuerbare Energien.

Dann komme ich noch zum Kernenergiegesetz; da wird dann Kollege Nordmann noch detaillierter ausführen. Hierzu einfach ganz kurz: Wir haben gesagt, dass wir dieses Gesetz als Mantelerlass nicht weiter überladen dürfen. Diese Grundsatzdiskussion über Kernenergie würde klar zu weit gehen.

Dann noch am Schluss zum Einzelantrag Fluri: Hierzu ist einfach zu sagen, dass die Kommission der Meinung ist, dass Windanlagen auch im Wald gebaut werden können. Ob die Formulierung so, wie sie jetzt vorliegt, die richtige ist oder ob es dort noch Anpassungen im Ständerat braucht, werden wir sehen. Die Kommission war der Ansicht, dass diese Problematik im Ständerat durchaus noch einmal beleuchtet werden müsste.

Zum Abschluss möchten wir uns bedanken, und zwar vor allem bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit während diesen vielen Stunden, in denen wir zusammenarbeiten konnten. Die zwei Kommissionssprecher möchten sich aber auch bei allen Kommissionsmitgliedern ganz herzlich bedanken. Es war eine gute, intensive Arbeit. Ich glaube, sie hat sich gelohnt. Wir haben ein Ergebnis, das vielleicht noch nicht perfekt ist, aber durchaus mehrheitsfähig sein könnte. Zum Schluss möchte ich mich ganz herzlich bei alt Bundesrätin Sommaruga bedanken, die das Geschäft aufgegleist hat. Ich bedanke mich natürlich auch beim neuen Departementsvorsteher, bei Bundesrat Albert Rösti, der an und für sich mit seiner guten Art und einer wirklich engen Zusammenarbeit zu den Lösungen beigetragen hat, die wir jetzt auf dem Tisch liegen haben. Wir sind sicher, dass uns dieses Gesetz weiterbringen wird.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Comme l'a indiqué mon collègue rapporteur de langue allemande, je vais principalement me concentrer sur le volet concernant la loi sur l'énergie nucléaire.

Mais, je vous livre une précision sur l'article 18bbis de la loi sur l'aménagement du territoire sur la question des distances des éoliennes. Il est clair, pour la commission, que la législation sur la protection contre le bruit règle la question de façon complète et que les cantons et les communes ne peuvent pas ajouter des règles de distance de manière arbitraire. Le critère pour définir la distance est la protection contre le bruit. C'est ainsi que la chose doit être réglée. C'est la raison pour laquelle il n'y a pas besoin de modifier la loi et que la commission rejette les deux propositions défendues par des minorités.

J'en viens à la question de la loi sur l'énergie nucléaire, où se trouvent plusieurs propositions émanant du groupe UDC, une des Verts et une proposition individuelle. Honnêtement, ce n'était pas dans le projet. Il y a déjà beaucoup de choses dans ce projet. Aux yeux de la commission, il n'est pas utile de lancer un nouveau débat sur l'énergie nucléaire. A l'école, mes maîtres et maîtresses d'école indiquaient "hors sujet" lorsque je



sortais ainsi du sujet. Dans ce cas, on est vraiment sorti du sujet.

Sur le fond, la question du nucléaire est réglée en Suisse: il y a eu une votation populaire avec un compromis: on ne construit pas de nouvelles centrales nucléaires, mais on peut exploiter celles qui existent aussi longtemps qu'elles sont sûres. Il n'y a pas de raison de s'écarter de ce compromis, qui a été approuvé par le peuple avec 58 pour cent de oui. Il y a encore moins de raison de s'en écarter dans ce projet qui ne traite pas de cette question.

Je vous recommande donc, au nom de la commission, de rejeter toutes les modifications apportées à la loi sur l'énergie nucléaire.

Au terme de ce débat, j'aimerais, au nom de la commission, souligner les propos du conseiller fédéral Albert Rösti: "Cette loi est équilibrée." Elle n'est pas encore parfaite, quelques petits ajustements devront être faits. Il faut vraiment la soutenir. Cette loi fait avancer le pays de A à B. Nous pourrions investir suffisamment dans les énergies renouvelables. Nous fixons des objectifs qui sont à la hauteur du défi, à savoir environ doubler la production électrique renouvelable, en considérant l'hydroélectricité comme du renouvelable, globalement. Cette loi va dans le bon sens.

Bien sûr que certains aspects ne plaisent pas aux uns, tandis que d'autres aspects ne plaisent pas aux autres, mais c'est

AB 2023 N 512 / BO 2023 N 512

comme cela qu'on avance dans notre pays: en votant des solutions de compromis. D'ailleurs, la commission a adopté ce projet par 17 voix contre 7 et 1 abstention.

Je vous appelle donc à donner un signal fort en soutenant cette loi maintenant. Quelques petites corrections seront encore apportées lors de l'élimination des divergences et l'on arrivera à un projet excellent, qui passera la rampe du référendum sans problème, le cas échéant.

Merci de soutenir cette loi.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*